

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen**

**Baden**

**Karlsruhe i. B., 1909**

VI. Vollzugs-Verordnungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

## VI. Vollzugs=Verordnungen.

### 1. Landesherrliche Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend.

(WB<sub>3</sub>BG).

(Ges.- u. VBl. S. 287.)

#### A. Die Aufnahme in den staatlichen Dienst.

Zu § 1 des Gesetzes.

##### I. Vertragsmäßiges Dienstverhältnis.

Aufnahme in das vertrags-  
mäßige Dienstverhältnis  
und Ausscheiden daraus.

##### § 1.

1. Alle in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen, denen nicht die Beamteneigenschaft im Sinne des Beamtengesetzes von der hierzu zuständigen Behörde verliehen worden ist, gelten als vertragsmäßig verwendet. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß die im Sinne des Beamtengesetzes im vertragsmäßigen Dienstverhältnis stehenden Personen in anderer, namentlich in strafrechtlicher Hinsicht, mit Rücksicht auf die Art der bekleideten Stelle als Beamte zu behandeln sind.

2. Zur Aufnahme von Personen in das vertragsmäßige Dienstverhältnis sind im allgemeinen die Zentralbehörden zuständig. Die Bezirksstellen können von dem zuständigen Ministerium oder mit seiner Genehmigung von der zuständigen Kollegialmittelstelle für bestimmte Fälle ermächtigt werden, Personen zur vertragsmäßigen Dienstleistung anzunehmen.

3. Der Eintritt in ein vertragsmäßiges Dienstverhältnis zum Staat soll beurkundet werden, und zwar entweder durch schriftliche Eröffnung – Annahmeverfügung – oder durch



protokollarische Feststellung – Annahmeverhandlung – oder durch schriftlichen Vertrag – Annahmevertrag. Welche dieser Formen zu wählen ist, bestimmt das zuständige Ministerium oder mit seiner Ermächtigung die zuständige Kollegialmittelstelle.

4. Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem vertragsmäßigen Dienstverhältnis beträgt 14 Tage; durch besondere Vorschriften oder Vertragsbestimmungen kann etwas anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (Beamtengesetz § 4 Absatz 3 a. E.) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Übereinstimmung verzichtet werden.

## II. Dienstverhältnis der nichtetatmäßigen Beamten.

Verleihung der Beamten-  
eigenschaft auf Grund der  
Ablegung bestimmter  
Prüfungen oder auf Grund  
sonstiger Befähigungs-  
nachweise.

### § 2.

1. Die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter kann ohne vorausgegangene Zurücklegung einer Probefristzeit verliehen werden:

- a. solchen Anwärtern für die Stellen von oberen und mittleren Beamten, die nach Bestehen der vorgeschriebenen ersten oder einzigen Prüfung für den staatlichen Dienst unter Kundgebung der Absicht, sich dem staatlichen Dienst zu widmen, entweder in den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst eingetreten oder mit einer Amtsstelle betraut worden sind, zu deren Vernehmung sie auf Grund der abgelegten Prüfung befähigt sind;
- b. den Lehrern, die auf Grund der gelieferten Nachweise über ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung vom Ministerium des Innern als zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer oder als technische Fachlehrer befähigt erklärt worden sind;



c. den Bezirksassistentenärzten, den Badeärzten und den Apothekensvisitatoren.

2. Für die Anwärter des höheren öffentlichen Dienstes im Maschinenfach, im Ingenieurbaufach und im Hochbau- fach gilt die Diplomprüfung als Prüfung für den staat- lichen Dienst im Sinne der Bestimmung im Absatz 1 Buch- stabe a.

3. Ist für die Zulassung der im Absatz 1 Buchstabe a genannten Anwärter zur ersten oder einzigen Prüfung für den staatlichen Dienst der Nachweis einer praktischen Vor- bereitungszeit vorgeschrieben, so kann diesen Anwärtern die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter schon nach Zurücklegung einer einjährigen Vorbereitungszeit verliehen werden, wenn sie eine der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Stellen versehen.

Verleihung der Beamten-  
eigenschaft in sonstigen  
Fällen.

§ 3.

1. An Personen, auf welche der § 2 keine Anwendung findet, kann die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter verliehen werden:

a. nach einjähriger Probedienstzeit:

aa. wenn sie mit der Vernehmung von etatmäßigen oder solchen Stellen betraut sind, die nach ihrer Art zu den im Gehaltstarif als etatmäßig bezeichneten Stellen gehören, aber wegen der im Staatsvor- anschlag auf eine bestimmte Anzahl solcher Stellen beschränkten Bewilligung nicht etatmäßig besetzt werden können;

bb. wenn sie die Stellen von Dozenten mit Lehrauftrag oder von Hilfslehrern an Hochschulen, von wissen- schaftlichen Assistenten und Hilfsarbeitern oder von Assistentenärzten an Hochschulen und anderen staat- lichen Anstalten oder von Apothekern an staatlichen Anstalten bekleiden;

b. nach dreijähriger Probedienstzeit:

wenn sie als technische Gehilfen bei Katastergeometern, als Landstraßenwärter, Rheinwärter, Bewerbergehilfen,



Pförtner und Straßenwärter bei staatlichen Anstalten oder als Untererheber bei der Steuerverwaltung verwendet sind.

2. Mit Ausnahme der Stellen der Untererheber bei der Steuerverwaltung können nur solche Stellen mit Beamteneigenschaft übertragen werden, die zur Befriedigung eines nicht bloß vorübergehenden Bedürfnisses errichtet sind und deren Versehung die volle Zeit und Kraft des damit Betrauten in Anspruch nimmt. Sonstige Ausnahmen sind nur kraft landesherrlicher Entschließung zulässig.

3. Voraussetzung für die Verleihung der Beamteneigenschaft auf einer der im Absatz 1 erwähnten Stellen ist, daß der Anwärter die Probefristzeit mit befriedigendem Erfolge zurückgelegt hat, und daß er sich auch nach seiner Körperbeschaffenheit und seinen gesundheitlichen Verhältnissen zur Bekleidung der Stelle eignet.

#### § 4.

Zuständigkeit zur Verleihung der Beamteneigenschaft.

1. Die Beamteneigenschaft wird von der Zentralbehörde verliehen, in deren Geschäftsbereich der Anwärter verwendet ist.

2. Durch Anordnung der Ministerien kann die den nachgeordneten Zentralbehörden zukommende Befugnis zur Verleihung der Beamteneigenschaft für bestimmte Stellen dem Ministerium vorbehalten oder eine Beschränkung der Zahl der Personen festgesetzt werden, denen auf bestimmten Stellen durch die Zentralbehörde die Beamteneigenschaft verliehen werden kann.

#### § 5.

Die Probefristzeit im allgemeinen.

1. Als Probefristzeit im Sinne des § 3 Absatz 1 und 3 gilt die Zeit, während welcher der Anwärter vor der Verleihung der Beamteneigenschaft mit der Versehung einer der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Stellen betraut ist. Die aushilfsweise Versehung einer solchen Stelle soll in die Probefristzeit nicht eingerechnet werden, ebenso nicht die



Zeit, die gewisse Arten von Anwärtern vor der Übertragung einer mit Beamteneigenschaft verleihsbaren Stelle zur Erlernung des Dienstes zurücklegen müssen (Lehrzeit).

2. Soweit nicht durch das zuständige Ministerium aus dienstlichen Gründen für einzelne Beamtenarten etwas anderes bestimmt ist, ist es nicht erforderlich, daß die Probefdienstzeit auf einer und derselben Stelle oder auf Stellen der gleichen Art zurückgelegt wird; es kann vielmehr die Zeit der früheren Bekleidung einer andern Dienststelle dann in die Probefdienstzeit eingerechnet werden, wenn die Beamteneigenschaft auf dieser Stelle nach Ablauf einer Probefdienstzeit von gleicher oder kürzerer Dauer und auch sonst nicht unter leichteren Bedingungen als auf der später übertragenen Stelle erlangt werden konnte. Die Anrechnung der auf einer früheren Stelle zurückgelegten Probefdienstzeit ist jedoch zu versagen, wenn der Anwärter aus dieser Stelle wegen mangelnder Vereigenschaftung oder infolge tadelnswerten Verhaltens ausgeschieden ist.

3. Ob und inwieweit die Tätigkeit eines Beamten auf einer entsprechenden Stelle in einem anderen öffentlichen Dienste auf die Probefdienstzeit angerechnet werden kann, bestimmt im Einzelfalle das zuständige Ministerium.

4. Es ist auch zulässig, die Probefdienstzeit zu unterbrechen, doch dürfen Unterbrechungen der tatsächlichen Dienstleistungen, wenn sie nicht von ganz kurzer Dauer oder durch die Einberufung der im Probefdienstverhältnis stehenden Personen zu militärischen Übungen nach Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht oder durch Beurlaubung oder Erkrankung bis zur Dauer von vier Wochen verursacht sind, bei Feststellung der Dauer der Probefdienstzeit nicht mitgerechnet werden.

5. Die Probefdienstzeit wird im vertragsmäßigen Dienstverhältnis (§ 1) zugebracht.

6. Die Entschliefsung darüber, ob einem Anwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Dienstverhältnis zu entlassen sei, kann nach der Lage des Einzelfalles auch nach Ablauf der für die bekleidete Stelle vorgeschriebenen Dauer der Probefdienstzeit einstweilen aus-



gesetzt werden; dies soll insbesondere dann geschehen, wenn die während dieser Zeit gemachten Erfahrungen nicht dazu ausreichen, die Grundlage für eine endgültige Entschliezung über das Ausscheiden des Anwärters oder über seine Vereigenschaftung zur Aufnahme in das Beamtenverhältnis abzugeben.

7. Über die Aufnahme in das Probendienstverhältnis und die Entlassung daraus beschließen die in § 4 bezeichneten Zentralbehörden, soweit nicht von ihnen nachgeordnete Stellen damit betraut sind.

### § 6.

#### Befondere Bestimmungen über die Probendienstzeit.

1. Die Angehörigkeit zum Gendarmeriekorps wird einem Dienstverhältnis mit Beamteneigenschaft im Sinne dieser Bestimmungen gleich behandelt; Angehörige des Gendarmeriekorps, die mit der Versehung einer der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Stellen betraut werden, haben daher eine Probendienstzeit im Sinne des § 3 Absatz 1 nicht noch einmal zurückzulegen. Eine solche ist auch dann nicht erforderlich, wenn der Übertritt in den Zivildienst nach der Zurücksehung als Gendarm erfolgt.

2. Hinsichtlich der Militäranwärter und der Inhaber von Anstellungscheinen sind die besonderen bundesrätlichen Bestimmungen über die Höchstdauer der Probendienstzeit<sup>1)</sup> maßgebend; spätestens bis zum Ablauf dieser Dauer ist darüber zu beschließen, ob dem Stellenanwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Dienstverhältnis zu entlassen ist. Bei solchen Stellenanwärtern, die sich nicht mehr im aktiven Militärdienste befinden, kann von der Zurücklegung einer Probendienstzeit im Sinne der §§ 3 und 5 dieser Verordnung ganz oder teilweise abgesehen, es kann aber auch die Probendienstzeit verlängert werden, wenn es nach den Leistungen oder dem Verhalten des Anwärters angezeigt erscheint.

<sup>1)</sup> § 19 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden usw. von 1882 in der Fassung von 1907, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907 Seite 328.



3. Bei der Probefristzeit der Militäranwärter und der Inhaber von Anstellungsscheinen macht es keinen Unterschied, ob es sich um ausdrücklich den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stellen handelt, oder ob einem Stellenanwärter eine Stelle anderer Art übertragen wird, sofern nur diese Stelle an sich zur Übertragung an Militäranwärter usw. geeignet ist.

4. Im übrigen kann ausnahmsweise durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden die Beamteneigenschaft an Personen verliehen werden, welche die vorgeschriebene Probefristzeit nicht oder nur zum Teil zurückgelegt haben, wenn sie eine der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Stellen versehen und der Nachweis über die zur Vernehmung der Stellen erforderlichen Eigenschaften in anderer Weise genügend erbracht ist.

5. Dem Finanzministerium wird nach Schluß eines jeden Jahres von den übrigen Ministerien und von den ihnen unterstellten Zentralbehörden mitgeteilt, wie vielen Personen im Laufe dieses Jahres nach Zurücklegung der geordneten Probefristzeit und wie vielen ohne Probefristzeit oder mit abgekürzter Probefristzeit die Beamteneigenschaft verliehen worden ist; über die Beamten, von denen die geordnete Probefristzeit nicht verlangt worden ist, wird ein namentliches Verzeichnis beigefügt, das die nötigen Erläuterungen enthält. Das Finanzministerium wird daraus Anlaß nehmen, soweit es nötig ist, auf eine gleichmäßige Handhabung der in Betracht kommenden Vorschriften hinzuwirken.

**Eröffnung über die Verleihung der Beamteneigenschaft.**

**§ 7.**

1. Die Verleihung der Beamteneigenschaft wird durch die schriftliche Eröffnung der darüber ergangenen Entschließung rechtswirksam. Bei der Eröffnung soll der Tag bezeichnet werden, von dem an die Beamteneigenschaft beginnt.

2. Über die Verleihung der Beamteneigenschaft ist dem Beteiligten eine Urkunde zuzufertigen.



## § 8.

Auscheiden aus dem Be-  
amtenverhältnis.

1. Die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter geht außer im Falle des Widerrufs verloren, wenn der Beamte aus dem staatlichen Dienste entlassen wird oder freiwillig austritt. Ein freiwilliger Austritt ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn der mit Beamteneigenschaft Verwendete in eine Tätigkeit außerhalb des staatlichen Dienstes übertritt, die zum Zweck der praktischen Vorbereitung zugelassen ist. Dagegen gilt der Übertritt in eine solche Tätigkeit, wenn sie für die praktische Vorbereitung vorgeschrieben ist, nicht als freiwilliger Austritt aus dem staatlichen Dienste.

2. Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem Dienstverhältnis als nichtetatmäßiger Beamter beträgt vier Wochen; durch besondere Vorschriften oder die Anstellungsbedingungen kann etwas anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (Beamtengesetz § 4 Absatz 3 a. E.) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Übereinstimmung verzichtet werden.

3. Wenn ein nichtetatmäßiger Beamter innerhalb des staatlichen Dienstes eine andere nichtetatmäßige Beamtenstelle zu übernehmen beabsichtigt, hat er dies der Anstellungsbehörde unter Einhaltung der im Absatz 2 geregelten Frist anzuzeigen. Eine Unterbrechung der nichtetatmäßigen Beamtenzeit tritt durch den Wechsel nicht ein.

4. Zuständig zum Ausspruch des Widerrufs der Beamteneigenschaft oder zur Entlassung aus dem Dienstverhältnis als nichtetatmäßiger Beamter ist die Anstellungsbehörde.

Verleihung der Beamteneigenschaft bei der Wiederaufnahme aus dem staatlichen Dienst ausgeschiedener Beamten.

## § 9.

Wenn ein aus dem staatlichen Dienst ausgeschiedener Beamter auf eine nichtetatmäßige Stelle in diesen Dienst wieder aufgenommen werden soll, kann ihm beim Wiedereintritt die Beamteneigenschaft ohne nochmalige Probefristzeit wieder verliehen werden, wenn die sofortige Wieder-



verleihung der Beamteneigenschaft sich nach den Umständen des Falles als unbedenklich erweist, und in der Regel nur dann, wenn das Ausscheiden des Beamten nicht wegen einer Pflichtverletzung erfolgt ist.

Zu den §§ 2–6 des Gesetzes.

### III. Dienstverhältnis der etatmäßigen Beamten.

Voraussetzungen für die  
etatmäßige Anstellung im  
allgemeinen.

#### § 10.

1. Beamte können etatmäßig nur auf solchen Stellen angestellt werden, denen nach dem Gehaltstarif in Verbindung mit der Bewilligung im Staatsvoranschlag die Eigenschaft von etatmäßigen Stellen zukommt.

2. Voraussetzung für die Verleihung der Eigenschaft als etatmäßiger Beamter ist:

- a. daß der Anwärter den durch Gesetz oder Verordnung für die Verleihung der Beamteneigenschaft im allgemeinen und für die Übertragung der in Betracht kommenden etatmäßigen Stelle im besondern (vergleiche auch § 2 dieser Verordnung) festgesetzten Bedingungen entspricht,
- b. daß er seine aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte oder bei den kaiserlichen Schutztruppen abgeleistet hat, oder ausgemustert (d. h. vom Dienst im Heere, im Landsturm oder in der Marine befreit) oder zum Landsturm ersten Aufgebots oder zur Ersatzreserve oder Marineersatzreserve überwiesen ist und
- c. daß er vorher die Probepflichtzeit, soweit eine solche nach den §§ 3, 5 und 6 vorgeschrieben ist, zurückgelegt, in der Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter befriedigende Dienste geleistet hat und daß er sich nach seiner Körperbeschaffenheit und nach seinen gesundheitlichen Verhältnissen für die Stelle, die ihm übertragen werden soll, in jeder Hinsicht eignet.

3. Die der etatmäßigen Anstellung vorausgehende Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter soll mindestens



zwei Jahre, bei Militäranwärtern (Inhabern des Zivilversorgungsscheines) mindestens ein Jahr gedauert haben, soweit nicht für bestimmte Arten von Anwärtern oder von etatmäßigen Dienststellen längere Fristen festgesetzt sind oder für bestimmte Stellen verlangt wird, daß ein gewisser Teil der im nichtetatmäßigen Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeit auf der Stelle, auf der die etatmäßige Anstellung des Beamten erfolgen soll, oder auf einer Stelle derselben Art zugebracht wird. Ob die einem Militäranwärter übertragene Stelle zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zählt oder nicht, ist hierbei ohne Belang. Die als Gendarm abgeleistete Dienstzeit kann nach Abzug der Probendienstzeit, die für die zu übertragende Stelle vorgeschrieben ist, der Dienstzeit als nichtetatmäßiger Beamter gleichgeachtet werden.

4. In die Zeit der Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter kann, und zwar bei behördlich anzustellenden Beamten mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums, auch die in beamtenähnlichen Stellungen im inländischen Volksschul- und Kirchendienste, im Dienste von Haus- und Hofverwaltungen des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sowie von inländischen Gemeinden und kommunalen Verbänden zugebrachte Zeit eingerechnet werden; jedoch soll dadurch in der Regel die in nichtetatmäßiger Beamtenstellung zuzubringende Zeit nicht auf weniger als sechs Monate herabgesetzt werden. Unter derselben Voraussetzung ist in die Zeit der Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter die Zeit einzurechnen, die der Beamte nach der Aufnahme in den staatlichen Dienst im aktiven Militärdienst des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine oder der Kaiserlichen Schutztruppen zugebracht hat oder während der er zu militärischen Übungen einberufen gewesen ist, ferner von Beurlaubungen die Zeit, während der dem Beamten die Dienstbezüge voll oder teilweise belassen worden sind, sowie die Zeit, während der der Beamte infolge von Krankheit oder aus einem der in § 45 dieser Verordnung angegebenen Gründen von der Verübung seines Amtes abgehalten war.

5. Bei landesherrlich anzustellenden Beamten kann von dem Erfordernis einer vorausgehenden Dienstleistung in



der Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten abgesehen werden.

6. Bei behördlich anzustellenden Beamten kann im Einzelfall, wo dies aus besonderen Gründen des dienstlichen Interesses geboten erscheint, eine landesherrliche Entschliezung wegen der (völligen oder teilweisen) Nachsichterteilung von dem Erfordernis einer vorausgehenden Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter beantragt werden.

Zuständigkeit zur etatmäßigen Anstellung.

§ 11.

1. Die etatmäßige Anstellung erfolgt:
  - a. durch landesherrliche Entschliezung:
    - aa. bei Übertragung einer Stelle der Abteilungen A bis einschließlich E des Gehaltstarifs,
    - bb. bei der nicht im Strafwege erfolgenden Versetzung eines landesherrlich angestellten Beamten auf eine Stelle, die an sich gemäß Buchstabe b und c nicht durch landesherrliche Entschliezung zu besetzen wäre;
  - b. durch Entschliezung des Ministeriums:
    - aa. bei Übertragung einer Stelle der Abteilung F sowie derjenigen Stellen der Abteilungen G bis K des Gehaltstarifs, die nicht einer Kollegialmittelstelle untergeordnet sind, sofern nicht die Befugnis zur Anstellung vom Ministerium einer andern Behörde übertragen ist,
    - bb. bei der Versetzung eines durch Ministerialentschliezung angestellten Beamten auf eine Stelle, die an sich gemäß Buchstabe c durch Entschliezung einer Kollegialmittelstelle oder einer sonstigen für zuständig erklärten Behörde zu besetzen wäre;
  - c. durch Entschliezung der vorgesetzten Kollegialmittelstelle oder der vom Ministerium für zuständig erklärten Behörde:
 

bei allen übrigen Besetzungen etatmäßiger Stellen.
2. Die landesherrliche Anstellung kann auch bei Beamten der Abteilung F des Gehaltstarifs eintreten, wenn die Beamten entweder fünf Jahre eine Amtsstelle der



Tarifabteilung F bekleidet haben oder seit zehn Jahren unwiderruflich angestellt sind.

3. Durch das Ministerium kann für bestimmte Dienststellen oder Arten von Anwärtern vorgeschrieben werden, daß die etatmäßige Anstellung auch in den Fällen, in denen sie nach der vorstehenden Bestimmung von einer Kollegialmittelstelle auszusprechen wäre, durch das Ministerium oder nur mit seiner Genehmigung zu erfolgen hat.

4. Diese vorgängige Genehmigung des Ministeriums ist stets erforderlich, wenn einer Person, die vorher im Dienste des Reichs oder eines außerbadischen Staats als Beamter verwendet oder früher nach Bekleidung einer etatmäßigen Stellung aus dem badischen staatlichen Dienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden war, die Eigenschaft als etatmäßiger Beamter von einer Kollegialmittelstelle verliehen werden soll. Die durch Zuruhesetzung aus dem badischen staatlichen Dienste ausgeschiedenen Beamten sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

§ 12.

Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes der etatmäßigen Beamten.

1. In der Entschliezung über die etatmäßige Anstellung eines Beamten wird in der Regel auch sein dienstlicher Wohnsitz bestimmt. Jedoch kann hinsichtlich der landesherrlich anzustellenden Beamten durch landesherrliche Anordnung dem Ministerium oder einer andern vom Ministerium zu bezeichnenden Zentralbehörde, hinsichtlich der vom Ministerium anzustellenden Beamten durch Anordnung des Ministeriums einer nachgeordneten Zentralbehörde die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes der Beamten und ihre Versetzung auf andere Stellen derselben Art überlassen werden.

2. Wenn ein Beamter seinen Wohnsitz außerhalb der Bemerkung seines Amtsitzes nehmen will, so bedarf er dazu der besondern Genehmigung. Zur Erteilung dieser Genehmigung ist für die landesherrlich angestellten Beamten die unmittelbar vorgesezte Zentralbehörde zuständig. Den übrigen Beamten kann, soweit die Zentralbehörde nichts anderes bestimmt, die Genehmigung in den Fällen, in denen



keine Bedenken gegen die Verlegung des Wohnsitzes bestehen, von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde erteilt werden, in andern Fällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Zentralbehörde einzuholen. Die Genehmigung ist stets widerruflich; sie hat zur Folge, daß der Beamte keine Aufwandsentschädigung und keinen Reisekostenersatz für solche Dienstgeschäfte in der Gemarkung seines tatsächlichen Wohnsitzes erhält, für die er auch am Orte seines Amtssitzes keine Entschädigungen der erwähnten Art erhielt, wenn er dort wohnen würde.

**Eröffnung der etatmäßigen Anstellung.** § 13.

1. Die etatmäßige Anstellung wird durch schriftliche Eröffnung der Entschließung rechtswirksam, durch die dem Beamten eine etatmäßige Stelle als solche übertragen worden ist. Bei der Eröffnung soll der Tag bezeichnet werden, von dem an die etatmäßige Anstellung wirksam wird.

2. Wenn ein Beamter erstmals etatmäßig angestellt oder auf eine etatmäßige Stelle anderer Art versetzt wird, wird ihm zur urkundlichen Versicherung hierüber eine Bestallung zugefertigt. Der dienstliche Wohnsitz wird nur in der Bestallung von landesherrlich angestellten Beamten angegeben, aber auch nur dann, wenn er aus der Art der Amtsstelle sich nicht von selbst ergibt und wenn er vom Landesherrn bestimmt worden ist (vergleiche § 12 Absatz 1 dieser Verordnung).

3. Wird der Beamte ohne Änderung in der Art der etatmäßigen Stelle nach einem anderen Orte versetzt, so wird ihm hierüber eine Bestallung nur zugefertigt, wenn die Versetzung durch landesherrliche Entschließung erfolgt ist.

**Eintritt der Unwiderruflichkeit der Anstellung der etatmäßigen Beamten.** § 14.

1. Der Beginn der Dienstzeit, nach der die Anstellung eines etatmäßigen Beamten gemäß § 4 Absatz 1 des Beamtengesetzes unwiderruflich wird, ist von dem Tag an zu



rechnen, von dem an die etatmäßige Anstellung wirksam wird. In die Widerruflichkeitsfrist ist von Beurlaubungen, die während dieser Frist stattgefunden haben, die Zeit einzurechnen, während der dem Beamten die Dienstbezüge voll oder teilweise belassen worden sind, ferner ist einzurechnen die Zeit, während der der Beamte infolge von Krankheit oder aus einem der in § 45 dieser Verordnung angegebenen Gründe von der Vernehmung seines Amtes abgehalten war, die Zeit, während der der Beamte (vergleiche Behaltsordnung § 32) auftragsweise in einem anderen öffentlichen Dienste verwendet gewesen ist, und endlich die Zeit, die ein Beamter im einstweiligen Ruhestand verbracht hat, sofern er in dieser Zeit im staatlichen Dienste eine Tätigkeit ausgeübt hat. In die Widerruflichkeitsfrist nicht einzurechnen ist dagegen die Zeit solchen Urlaubs, während dessen das Dienst Einkommen des Beamten ganz einbehalten war (§ 56 dieser Verordnung), ferner die Zeit, die einem freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheiden des Beamten aus dem staatlichen Dienste vorangegangen ist.

2. In jedem Verwaltungszweige sind nach näherer Anordnung des Ministeriums Listen der noch nicht unwiderruflich angestellten etatmäßigen Beamten (Beamten-gesetz § 4 Absatz 1) zu führen; an der Hand dieser Listen ist, nötigenfalls auf Grund weiterer Erhebungen, rechtzeitig zu prüfen, ob etwa Anlaß dazu vorliegt, den noch nicht unwiderruflich angestellten Beamten vor Eintritt der Unwiderruflichkeit aus dem staatlichen Dienste oder aus dem Dienstverhältnis als etatmäßiger Beamter zu entlassen oder den Eintritt der Unwiderruflichkeit gemäß § 4 Absatz 1 des Beamten-gesetzes zu erstrecken.

3. Der Eintritt der Unwiderruflichkeit soll über die regelmäßige fünfjährige Frist hinaus erstreckt werden, wenn besondere Tatsachen, namentlich Ausstellungen hinsichtlich der Vereignenschaft oder des Verhaltens des Beamten, zum Zweifel Anlaß geben, ob der Beamte sich zur dauernden Beibehaltung in etatmäßiger Stellung eignet, diese Tatsachen aber keine solchen sind, die sofort die Ent-



lassung aus dem Dienste als etatmäßiger Beamter als geboten erscheinen lassen.

4. Die Erstreckung der Widerruflichkeit ist dem Beamten gegen Bescheinigung zu eröffnen; auf Ansuchen sind ihm die Gründe für die Erstreckung mitzuteilen.

5. Wenn kein Anlaß vorliegt, den Beamten vor dem Eintritt der Unwiderruflichkeit zu entlassen oder die Widerruflichkeit zu erstrecken, so wird, ohne daß hierwegen eine weitere Eröffnung erfolgt, der Eintritt der Unwiderruflichkeit in der nach Absatz 2 zu führenden Liste und in den Dienstakten vermerkt.

6. Die Erstreckung der Widerruflichkeit der Anstellung eines etatmäßigen Beamten erfolgt bei den landesherrlich angestellten Beamten durch landesherrliche Entschließung, bei den übrigen Beamten durch Entschließung der Anstellungsbehörde.

7. Wenn die Widerruflichkeit eines etatmäßigen Beamten bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahres erstreckt worden ist (Beamtengesetz § 4 Absatz 1) und auch nach Ablauf dieser Zeit noch Bedenken bestehen, die Unwiderruflichkeit seiner etatmäßigen Anstellung eintreten zu lassen, ist der Beamte seiner Eigenschaft als etatmäßiger Beamter unter Beachtung der Vorschrift im § 4 Absatz 3 Satz 2 des Beamtengesetzes zu entkleiden und entweder als nicht etatmäßiger Beamter weiter zu beschäftigen oder aus dem staatlichen Dienste zu entlassen.

8. Ein etatmäßiger Beamter kann, solange seine Anstellung noch nicht unwiderruflich geworden ist, auch in anderen Fällen, wenn genügend Grund dazu vorliegt, der Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten entkleidet und im Vertragsverhältnis oder in der Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten weiter verwendet werden.

#### Versetzung der Beamten.

#### § 15.

Die Vergütung der den Beamten nach § 5 Absatz 2 des Beamtengesetzes bei der Versetzung zukommenden Umzugskosten richtet sich nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen.



## § 16.

Weiterführung des Titels  
nach dem Ausscheiden aus  
dem Dienste.

1. Den freiwillig aus dem staatlichen Dienste ausscheidenden Beamten kann ihr Titel auf Ansuchen belassen werden. Die ausgeschiedenen Beamten dürfen jedoch ihren Titel in diesem Falle dann, wenn er von der Bekleidung einer bestimmten Amtsstelle abgeleitet ist, nur mit dem Zusatz „a. D.“ (außer Dienst) weiterführen. Dieses Zusatzes bedarf es nicht, wenn der Titel ein rein persönlicher war.

2. Auf die zuruhegesetzten Beamten und auf die nicht-etatmäßigen Beamten, die infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Dienste ausscheiden, findet die Bestimmung im zweiten und dritten Satze des Absatzes 1 ebenfalls Anwendung. Einer besonderen Genehmigung zur Weiterführung ihres Titels bedürfen diese Beamten nicht.

3. Welche Titel als rein persönlich verliehene und welche als von der Bekleidung einer bestimmten Amtsstelle abgeleitet anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen das Ministerium, in dessen Geschäftskreis der ausscheidende Beamte verwendet gewesen ist, bezüglich der Titel der landesherrlich angestellten Beamten das Staatsministerium.

4. Die Genehmigung zur Weiterführung ihres bisherigen Titels (vergleiche Absatz 1) wird den landesherrlich angestellten Beamten durch den Landesherrn, den übrigen Beamten durch die Anstellungsbehörden erteilt.

## IV. Dienstkautionen.

Zu § 7 des Gesetzes.

## § 17.

1. Die Stellung von Dienstkautionen durch Beamte soll nur verlangt werden, wenn es zur Sicherstellung der vermögensrechtlichen Ansprüche von Privaten, öffentlichen Anstalten usw. ausschließlich oder neben der Sicherstellung des Staates erforderlich erscheint.

Beamtengejes.

11



2. Welche Beamten hiernach zur Stellung von Kauttionen verpflichtet sein sollen, bestimmt das zuständige Ministerium.<sup>1)</sup>

3. Den Beamten sind die Personen gleichzuachten, die ohne Beamteneigenschaft ständig wie Beamte verwendet werden.

Zu § 8 des Gesetzes.

### V. Beeidigung und handgelübdlche Verpflichtung der Beamten und der sonst in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen.

#### 1. Beeidigung der Beamten.

Formel des Beamteneides. § 18.

1. Für die Leistung des in § 8 Absatz 2 des Beamtengesetzes vorgeschriebenen Eides ist, soweit nicht die im folgenden Absatz bezeichnete besondere Voraussetzung zutrifft oder für bestimmte Fälle durch Gesetz oder Verordnung besondere Eidesformeln vorgeschrieben sind, die durch Gesetz vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt Seite 167) vorgeschriebene Formel maßgebend, nämlich:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie

<sup>\*)</sup> Zufolge Bekanntmachung vom 27. November 1900 (Ges. u. VDBl. S. 1068) sind als kautionspflichtig bezeichnet:

#### A. Aus dem Geschäftskreis des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| 1. Stiftungsverwalter;   | Kautionsbetrag 2000 <i>fl.</i> |
| 2. Kasseführende Buchhalter und erste Verrechnungsgehilfen bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen; | „ 600 <i>fl.</i>               |
| 3. Gerichtsvollzieher;   | „ 1000 <i>fl.</i>              |

#### B. Aus dem Geschäftskreis des Ministeriums des Innern:

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| 1. Stiftungsverwalter;   | Kautionsbetrag 2000 <i>fl.</i> |
| 2. Kasseführende Buchhalter und erste Verrechnungsgehilfen bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen; | „ 600 <i>fl.</i>               |



des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

2. Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, die durch die Verleihung der Beamteneigenschaft die badische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, ist folgende Eidesformel anzuwenden:

"Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ich alle Obliegenheiten des mir übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrnehmen will. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

## § 19.

Pflicht zur Ablegung des Beamteneides und Zeitpunkt der Ablegung.

1. Der Beamteneid ist von allen Personen zu leisten, denen die Beamteneigenschaft verliehen wird.

2. Die Tatsache, daß der Beamte bereits den Huldigungseid als Staatsbürger (Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1848, Regierungsblatt Seite 167) oder den Fahneneid oder einen Diensteid im Verhältnis vertragsmäßiger Verwendung, im Dienste des Reichs, eines anderen Staates oder eines Kommunalverbandes geleistet hat, entbindet nicht von der Pflicht zur Leistung des Beamteneides.

3. Der Beamteneid ist nur einmal zu leisten und zwar in der Regel an dem Tage, an dem der Beamte erstmals mit Beamteneigenschaft zur Dienstleistung eintritt.

## § 20.

Zuständigkeit zur Beeidigung.

1. Die Beeidigung erfolgt in der Regel durch den Vorstand der dem Beamten zunächst vorgesetzten Stelle.

2. Den Ministerien bleibt überlassen, für bestimmte Fälle den Vorstand einer höheren als der zunächst vorgesetzten Behörde als zur Abnahme des Beamteneides zuständig zu erklären.



3. Die zur Beeidigung zuständigen Verwaltungsbehörden sind befugt, das Bezirksamt oder eine andere zur Beeidigung zuständige Behörde um Abnahme des Beamten-eides zu ersuchen, sofern dies aus triftigen Gründen, insbesondere zur Vermeidung einer sonst nicht gebotenen Reise an den Sitz der zuständigen Behörde, wünschenswert erscheint.

4. Von dem Justizministerium, dem Oberstaatsanwalt und den Kollegialgerichten können die Amtsgerichte mit der Abnahme des Beamten-eides betraut werden.

Verfahren bei und nach der  
Beeidigung.

§ 21.

1. Vor der Beeidigung ist der Beamte auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamten-eides hinzuweisen; die Eidesformel wird ihm durch deutliches Vorlesen zur Kenntniss gebracht. Nachdem der Beamte hierauf erklärt hat, daß er den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden hat, erfolgt die Beeidigung in der Weise, daß der Beamte die linke Hand auf das Herz legt, die rechte Hand erhebt und die Worte der ihm vorgesprochenen Eidesformel laut wiederholt.

2. Über die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Eideserhebungen<sup>1)</sup> vor-

<sup>1)</sup> Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend, Regierungsblatt Seite 464.

§ 4. Der Beamte, welcher den Eid abnimmt, hat sich zuerst zu verlässigen, ob der zu Beeidigende den vollen Gebrauch der Geisteskräfte habe.

§ 6. Vor der Beeidigung richtet der Beamte an den zu Beeidigenden eine kurze aber eindringliche Ermahnung über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides.

Hierauf wird demselben die Eidesformel langsam und deutlich vorgelesen, auch, wo dies erforderlich erscheint, erläutert.

§ 7. Die Eidesabnahme selbst hat mit der Würde und Feierlichkeit zu geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung erfordern.

Der Schwörende leistet den Eid stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, die rechte aber gen Himmel emporhält und dem Beamten die Eidesformel laut und langsam nachspricht.

Bei der Eidesleistung erheben sich sämtliche Anwesende.



zunehmende Beeidigung ist eine Verhandlung nach dem Muster der Anlage A aufzunehmen. Die Verhandlung ist zu den Dienstakten des Beamten zu nehmen, und zwar, wenn die Beamteneigenschaft von einer Zentralbehörde verliehen worden ist, zu den bei dieser, in den übrigen Fällen zu den bei dem vorgesetzten Ministerium geführten Personalakten. Die Ministerien können über die Aufbewahrung der Beeidigungsverhandlungen von dieser Bestimmung abweichende Anordnungen treffen.

## 2. Sonstige Verpflichtung für den staatlichen Dienst.

### § 22.

Verpflichtung der im vertragsmäßigen Dienstverhältnis stehenden Personen für den staatlichen Dienst.

1. Eine eidliche Verpflichtung der Personen, die ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen (vergleiche § 1 dieser Verordnung), findet nur in den Fällen statt, für die es durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

2. Im übrigen werden solche Personen, wenn ihnen mit der Absicht dauernder Beibehaltung die Versehung einer Stelle übertragen ist, die mit Beamteneigenschaft übertragen werden kann, durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt in Pflicht genommen.

3. Auch für andere Fälle bloß vertragsmäßiger Verwendung im staatlichen Dienste kann durch die Ministerien und mit ihrer Genehmigung durch die Zentralbehörden die Leistung eines Handgelübdes vorgeschrieben werden.

4. Über die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen<sup>1)</sup> vorzunehmende handgelübdlische Verpflichtung ist

<sup>1)</sup> Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend, Regierungsblatt Seite 464.

§ 9. Wenn nach den Gesetzen der Eid in Form eines Handgelübdes abzulegen ist, so finden die Vorschriften der §§ 4 und 6 gleichfalls Anwendung.

Der zu Verpflichtende leistet das Handgelübde stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, dem Beamten die Verpflichtungs-



eine Verhandlung nach dem Muster der Anlage B aufzunehmen, aus der sich auch die Verpflichtungsformel und das einzuhaltende Verfahren ergibt; das Muster kann nach den Bedürfnissen des Einzelfalles durch die zur Abnahme des Handgelübdes zuständige und die derselben vorgesetzten Behörden ergänzt oder, vorbehaltlich der Beibehaltung der für die Ableistung des Handgelübdes wesentlichen Punkte, auch abgeändert werden.

5. Für die Zuständigkeit zur eidlichen oder handgelüblichen Verpflichtung der Personen, die ohne Beamten-eigenschaft im staatlichen Dienste verwendet werden, sind die Bestimmungen des § 20 dieser Verordnung entsprechend maßgebend, jedoch bleibt es den Ministerien und mit ihrer Genehmigung den Zentralbehörden überlassen, hinsichtlich der Zuständigkeit der vorgesetzten Behörden und Beamten und der Heranziehung der Bezirksämter zur Verpflichtung im Interesse der Vereinfachung und der Kostenersparnis abweichende Bestimmungen zu erlassen.

## B. Die Pflichten der Beamten.

Zu § 9 des Gesetzes.

Herbeiführung der Entschlie-  
ßung über die Geneh-  
migung zur Vernehmung  
als Zeuge.

### I. Amtsgeheimnis.

#### § 23.

Soll ein Beamter über Umstände, auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeuge vernommen werden, so ist die Entschlie-ßung der zuständigen Dienstbehörde darüber, ob die zur Vernehmung über jene Umstände erforderliche Genehmigung erteilt wird, von der Behörde herbeizuführen, welche die Vernehmung anzuordnen beabsichtigt; eine Ladung braucht hierdurch nicht aufgehalten zu werden.

formel laut und langsam nachspricht und sodann mit der rechten Hand demselben den Handschlag gibt.

Bei der Leistung des Handgelübdes erheben sich sämtliche Anwesende.



## § 24.

Pflicht des Beamten zur  
Anzeige an die vorgesetzte  
Behörde.

Wird ein Beamter zur Vernehmung als Zeuge in einer Sache geladen, in der voraussichtlich über geheim zu haltende Umstände Auskunft begehrt wird, so hat er alsbald hierüber Anzeige an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

## § 25.

Zuständigkeit zur  
Genehmigung und Unter-  
sagung der Vernehmung.

1. Zur Genehmigung der Vernehmung ist die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde oder der Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, zuständig. Untersteht der Beamte in seiner dienstlichen Tätigkeit verschiedenen Behörden, so ist die Dienstbehörde zuständig, zu deren Geschäftskreis die Diensthandlung oder dienstliche Wahrnehmung gehört, über die der Beamte als Zeuge vernommen werden soll.

2. Hegt die nach Absatz 1 zuständige Stelle Bedenken gegen die Vernehmung des Beamten und gehört diese Stelle nicht zu den Zentralbehörden, so ist an die übergeordnete Behörde zu berichten. Zur Versagung der Genehmigung sind nur die Zentralbehörden befugt. In Zivil- und Strafprozessen sowie (vergleiche § 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 543) in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten kann die Versagung nur auf Grund von § 376 der Zivilprozessordnung und von § 53 der Strafprozessordnung erfolgen.

## § 26.

Verhalten des Beamten  
vor erteilter Genehmigung.

1. Ist zur Zeit der Vernehmung des Beamten eine EntschlieÙung gemäß § 23 dieser Verordnung noch nicht beantragt oder die nachgesuchte EntschlieÙung noch nicht erfolgt oder wird die Vernehmung nachträglich auf geheim zu haltende Umstände erstreckt, wegen deren Offenbarung die erforderliche Genehmigung noch nicht nachgesucht oder



erteilt ist, oder wird eine Vernehmung über solche Umstände ohne vorangegangene Ladung und Einholung der Genehmigung zur Vernehmung versucht, so hat der Beamte die Auskunft zu verweigern.

2. Ist es einem zu vernehmenden Beamten zweifelhaft, ob seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit betroffen wird, so hat er sich gleichfalls an seine vorgesetzte Behörde zu wenden und, solange die Entscheidung aussteht, die Auskunft zu verweigern.

Anwendung auf zuru-  
gesetzte Beamte und ver-  
tragsmäßig verwendete  
Personen.

§ 27.

1. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf zuruagesetzte Beamte und auf die ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staat stehenden Personen.

2. Bezüglich der zuruagesetzten Beamten kommt die Zuständigkeit im Sinne des § 25 dieser Verordnung der Behörde zu, die ihnen zuletzt vorgesetzt gewesen ist.

Ablieferung der Dienst-  
papiere beim Ausscheiden  
der Beamten aus dem  
Dienste.

§ 28.

Amtliche Akten und Schriftstücke, die ein Beamter in Verwahrung hat, sind bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der zuständigen Behörde abzuliefern. Auch sind die Beamten verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß im Fall ihres Todes die in ihrer Verwahrung befindlichen amtlichen Akten und Schriftstücke an die zuständige Behörde ausgefolgt werden.

Zu § 10 des Gesetzes.

## II. Abgabe von Gutachten durch Beamte.

1. Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

Verfahren und Zuständig-  
keit.

§ 29.

1. Wenn ein Beamter außerhalb des vor den Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichten oder im Strafprozeß



vor den Staatsanwaltschaften stattfindenden Verfahrens ein Gutachten als Sachverständiger abzugeben beabsichtigt, hat er es unter Bezeichnung des Gegenstandes der Begutachtung und der Person oder Stelle, für die das Gutachten erstattet werden soll, und der ihm etwa in Aussicht gestellten Belohnung der unmittelbar vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

2. Die Entschliebung darüber, ob dem Beamten die Genehmigung zur Abgabe des außergerichtlichen Gutachtens zu erteilen ist, trifft die dem Beamten zunächst vorgesetzte Zentralbehörde oder, falls er einer solchen angehört, der Vorstand der Zentralbehörde.

3. Durch die Ministerien kann für bestimmte Arten von Beamten oder für bestimmte Fälle der Begutachtung angeordnet werden, daß die an sich zuständige Zentralbehörde oder ihr Vorstand die Entschliebung des Ministeriums einzuholen hat oder daß eine dem Beamten vorgesetzte Behörde, der nicht die Eigenschaft als Zentralbehörde zukommt, zur Entschliebung zuständig ist.

4. Wenn einem Beamten kraft seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit oder kraft einer ihm zur Abgabe von Gutachten bestimmter Art zum voraus allgemein erteilten Ermächtigung die Befugnis zur Erstattung des in Frage stehenden Gutachtens zukommt, ist eine besondere vorgängige Genehmigung im Einzelfalle nicht mehr einzuholen.

2. Die Vernehmung von Beamten als Sachverständige durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften.

§ 30.

Verfahren und Zuständigkeit bei der Entschliebung über die Genehmigung zur Vernehmung als Sachverständiger.

1. Wenn ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht oder wenn in Strafprozessen die Staatsanwaltschaft die Vernehmung eines Beamten als Sachverständigen bewirken will, haben sie alsbald der dem Beamten unmittelbar vor-



gesetzten Behörde hiervon Nachricht zu geben, spätestens gleichzeitig mit der Anordnung einer Ladung, damit die Behörde prüfe, ob die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde (Zivilprozeßordnung § 408 Absatz 2, Strafprozeßordnung § 76, Verwaltungsrechtspflegegesetz § 24).

2. Hegt die Behörde Bedenken und gehört sie nicht zu den Zentralbehörden, so berichtet sie der übergeordneten Behörde. Zur Erklärung, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde, sind nur die Zentralbehörden befugt.

3. Ist es einem als Sachverständigen zu vernehmenden Beamten zweifelhaft, ob ein solcher Nachteil eintreten könnte, so hat er sich auch seinerseits vor Abgabe eines Gutachtens an die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu wenden.

4. Handelt es sich bei der Vernehmung des Beamten als Sachverständigen um ein Gutachten, zu dessen Erstattung der Beamte gemäß § 29 Absatz 4 dieser Verordnung allgemein verpflichtet oder befugt ist, so ist die Einhaltung des vorstehenden Verfahrens nicht erforderlich.

Zu § 11 des Gesetzes.

### III. Berehelichung der Beamten.

Erstattung der Anzeige.

§ 31.

1. Ein Beamter, der eine eheliche Verbindung eingehen will, hat hiervon der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem Vorstände der Stelle, welcher der Beamte angehört, mindestens drei Wochen, bevor beim Standesbeamten die Anordnung des Aufgebots beantragt wird, schriftliche Anzeige zu erstatten.

2. In der Anzeige ist anzugeben: der Vor- und Zuname, das Alter, der Stand und der Wohnort der Braut oder des Bräutigams, bei der Braut außerdem der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort ihrer Eltern.



3. Sofern die Anstellung des Beamten von einer anderen als der im ersten Absatze bezeichneten Behörde ausgegangen ist, hat diese Behörde die Anzeige sofort der Anstellungsbehörde, oder bei den landesherrlich angestellten Beamten dem vorgelegten Ministerium im Dienstwege mitzuteilen.

§ 32. Verfahren im Falle der  
Beanstandung.

Gibt die beabsichtigte Verehelichung eines Beamten vom Standpunkte der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Bedenken Anlaß, so hat die Anstellungsbehörde oder das vorgelegte Ministerium dem Beamten entsprechende Eröffnung zu machen und geeignetenfalls dem unwiderruflich angestellten Beamten disziplinäres Einschreiten, dem wider- ruflich angestellten Beamten den Widerruf oder die Kündigung seiner Anstellung für den Fall in Aussicht zu stellen, daß er die Ehe dennoch eingeht oder daß infolge der Ein- gehung der Ehe sich Unzukömmlichkeiten ergeben würden.

§ 33. Vorgängige Erlaubnis zur  
Verehelichung.

1. Nachstehende Arten von Beamten bedürfen zur Verehelichung der vorgängigen Erlaubnis der zunächst vor- gesetzten Zentralbehörde (Bürgerliches Gesetzbuch § 1315 Absatz 1):

- a. die Aufseher bei Strafanstalten und Gefängnissen,
- b. die Wärter und die weiblichen Beamten in den Heil- und Pflegeanstalten,
- c. die weiblichen Beamten im polizeilichen Arbeits- hause.

2. Das Gesuch um Eheerlaubnis ist mit den in § 31 bezeichneten und den von der zuständigen Zentralbehörde etwa weiter verlangten Angaben bei der dem Beamten unmittelbar vorgelegten Behörde einzureichen und von dieser mit Bericht der vorgelegten Zentralbehörde vorzulegen.

3. Vor Erledigung des Besuchs darf die Anordnung des Eheaufgebots nicht beantragt werden.



Zu § 12 des Gesetzes.

#### IV. Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Beamte.

##### 1. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste.

Von Amtswegen zu übernehmende Nebenämter und Nebenbeschäftigungen.

§ 34.

Auf Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, die dem Beamten durch landesherrliche Entschließung oder durch die hiefür zuständige Behörde außerhalb seines Hauptamtes übertragen werden, finden die Bestimmungen des § 12 des Beamtengesetzes keine Anwendung. Hinsichtlich solcher Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gelten folgende Bestimmungen:

- a. Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung in staatlichen Dienstzweigen, die außerhalb des Geschäftskreises der dem Beamten im Hauptamte zunächst vorgesetzten Zentralbehörde liegen, kann den landesherrlich angestellten Beamten nur durch landesherrliche Entschließung, den übrigen Beamten durch Entschließung der Zentralbehörde, in deren Geschäftskreis das Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung fällt, mit Zustimmung der den Beamten im Hauptamt vorgesetzten Zentralbehörde übertragen werden. Für bestimmte Arten von Beamten oder von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen können andere dem Beamten vorgesetzte Behörden als zuständig erklärt werden.
- b. Die Beamten können die Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, die ihrer Vorbildung und dienstlichen Stellung entsprechen, nicht verweigern oder von der Zuweisung einer Vergütung dafür abhängig machen; das Gleiche gilt für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, deren Übernahme für die Reichsverwaltung dem Beamten durch die zuständige Staatsstelle aufgetragen wird.



## 2. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen außerhalb des staatlichen Dienstes.

### § 35.

Genehmigungspflichtige  
Nebenämter und Neben-  
beschäftigungen.

1. Es bleibt den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den übrigen Zentralbehörden anheimgegeben, nach den Bedürfnissen der einzelnen Dienstzweige innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen eine außeramtliche Tätigkeit als Nebenbeschäftigung der vorgängigen Genehmigung bedarf.

2. Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung ist als mit Belohnung verbunden (Beamtengesetz § 12 Absatz 2 Ziffer 2) zu behandeln, wenn für ihre Übernahme die Gewährung einer Vergütung in Aussicht genommen ist oder tatsächlich stattfindet, mag die Vergütung eine fortlaufende oder eine einmalige sein. Nicht als Belohnung gelten der Ersatz von baren Auslagen oder angemessene Versäumnisgelder oder an deren Stelle bei der Versehung von Ehrenämtern in der staatlichen, kommunalen, kirchlichen, berufsgenossenschaftlichen Verwaltung und dergleichen gewährte Pauschbeträge.

3. Das Verbot des § 12 Absatz 4 des Beamtengesetzes greift auch dann Platz, wenn der Beamte auf den Gewinn oder die Belohnung, die nach den Satzungen oder den sonstigen Bestimmungen der Gesellschaft mit dem Amte des Beamten in der Gesellschaft verbunden sind, verzichtet.

Verfahren und Zuständigkeit bei der Erteilung der Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

### § 36.

1. Hinsichtlich des bei der Einholung der Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung einzuhaltenden Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 29 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.



2. Die Genehmigung kann im Einzelfalle oder zum voraus allgemein zur Übernahme bestimmter Arten von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen erteilt werden. Insbesondere kann durch das vorgesetzte Ministerium unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen hinsichtlich einzelner Arten von Beamten allgemein die Ausübung von Nebenbeschäftigungen gewisser Art genehmigt und ferner bestimmt werden, welche Arten von Beamten mit Rücksicht darauf, daß ihre Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert (Beamtengesetz § 12 Absatz 5), einer Genehmigung zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen nicht bedürfen und inwieweit für Beamte dieser Art allgemein oder im Einzelfalle Ausnahmen von der Bestimmung des § 12 Absatz 4 des Beamtengesetzes zulässig sind.

Anzeige von der Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, die einer vorgängigen Genehmigung nicht bedürfen.

## § 37.

1. Vor der Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, zu der eine vorgängige Genehmigung nach § 12 des Beamtengesetzes und nach den §§ 35 und 36 dieser Verordnung nicht erforderlich ist, hat der Beamte in folgenden Fällen der ihm zunächst vorgesetzten Zentralbehörde oder, wenn er einer solchen Behörde angehört, dem Vorstand dieser Behörde im Dienstwege Anzeige zu erstatten:

- a. wenn der Beamte die Beforgung eines nicht mit Belohnung verbundenen Nebenamtes im Dienste des Reichs oder eines andern Staats, oder einer solchen Nebenbeschäftigung, und
- b. wenn der Beamte eine ehrenamtliche Stelle im Verwaltungsorgan einer Gemeinde, eines Kreises, einer Kirche oder einer sonstigen öffentlichen Genossenschaft übernimmt.

2. Den Ministerien bleibt es vorbehalten, auch für andere Fälle anzuordnen, daß die Beamten die Übernahme



von nicht genehmigungspflichtigen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der nach § 36 dieser Verordnung zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen haben.

Zu § 13 des Gesetzes.

## V. Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen.

### § 38.

#### Ehrengeschenke.

Zur Annahme von Ehrengeschenken, d. h. solchen Geschenken, die einem Beamten als Anerkennung seiner dienstlichen Betätigung von Personen, auch juristischen, zugebracht sind, auf die sich die Amtsgewalt oder die amtliche Tätigkeit des Beamten erstreckt oder erstreckte, soll die Genehmigung nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

### § 39.

#### Sonstige Geschenke und Belohnungen.

1. Zur Annahme von Geschenken und Belohnungen, die ein Beteiligter einem Beamten als Anerkennung für bestimmte in das Amt des Beamten einschlagende Leistungen zuwenden will, darf die Genehmigung den in den Abteilungen A bis G des Gehaltstarifs bezeichneten etatmäßigen und den ihnen nach der dienstlichen Stellung gleichstehenden nichtetatmäßigen Beamten nur ausnahmsweise aus besonders triftigen Gründen erteilt werden.

2. Hinsichtlich der übrigen Beamten bleibt es den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den sonstigen Zentralbehörden anheimgegeben, nach dem Bedürfnis der einzelnen Dienstzweige die Annahme solcher Geschenke und Belohnungen ganz zu verbieten oder die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Annahme genehmigt werden darf, sowie auch anzuordnen, in welcher Weise die Verteilung und Übergabe solcher Geschenke und Belohnungen an die Beamten zu erfolgen hat.

#### Verfahren und Zuständigkeit bei der Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Titeln und Ehrenzeichen.

### § 40.

1. Die Gesuche um Erteilung der Genehmigung zur Führung von Titeln und zur Anlegung von Ehrenzeichen,



die einem Beamten von andern Landesherren oder Regierungen verliehen worden sind, sind im Falle der Titelverleihung beim Präsidenten des Staatsministeriums, im Falle der Verleihung von Ehrenzeichen beim Ordenskanzler auf dem geordneten Dienstwege einzureichen.

2. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt durch landesherrliche Entschliehung.

**Verfahren und Zuständigkeit bei der Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenken.**

§ 41.

1. Hinsichtlich des bei der Einholung der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenken einzuhaltenen Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 29 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden. Jedoch ist zur Annahme eines einem landesherrlich angestellten Beamten von andern Landesherren oder Regierungen verliehenen Gehalts stets landesherrliche Genehmigung und zur Annahme von Ehrengeschenken (§ 38 dieser Verordnung) stets die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums erforderlich.

2. Zu den Dienstzulagen, zu deren Annahme die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich ist, gehören auch die Zuwendungen, die staatlichen Beamten aus Gemeindemitteln zu ihrem tarifmäßigen Gehalt für das Hauptamt oder zum Wohnungsgeld bewilligt werden.

**Form der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Dienstzulagen, Belohnungen u. Geschenken.**

§ 42.

1. In der Regel wird dem Beamten die Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenken in jedem einzelnen Falle erteilt und ihm dabei der Betrag und die Art des Gehalts, der Dienstzulage, der Belohnung oder des Geschenkes bezeichnet.



2. Zur Annahme gewisser näher bezeichneter Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken kann einem Beamten die Genehmigung auch allgemein erteilt werden.

3. Durch das vorge setzte Ministerium kann hinsichtlich gewisser Arten von Beamten (vergleiche § 39 Absatz 2 dieser Verordnung) unter näherer Regelung der Voraussetzungen allgemein die Annahme bestimmter Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken genehmigt werden.

Zu § 14 des Gesetzes.

## VI. Entfernung vom Amte und Urlaub.

### 1. Vorübergehende Entfernung vom Amte ohne Urlaub.

#### § 43.

Entfernung vom Amte auf kurze Zeit.

Durch das vorge setzte Ministerium und mit seiner Ermächtigung durch die vorge setzte Zentralbehörde kann unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen bestimmt werden, daß Beamte gewisser Art befugt sind, sich aus triftigen Gründen auf kürzere Zeit (bis zur Dauer von höchstens drei Tagen) ohne ausdrücklich erteilten Urlaub vom Amte zu entfernen.

#### § 44.

Dienstverhinderung durch Krankheit.

1. Wenn und solange ein Beamter durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert ist, bedarf er keines Urlaubs; jedoch hat der Beamte der vorge setzten Behörde oder dem Vorstande der Stelle, der er angehört, von der Erkrankung alsbald und wenn immer tunlich so zeitig Anzeige zu erstatten, daß nötigenfalls für anderweite Vorsehung des Dienstes gesorgt werden kann. Ebenso hat der Beamte die Beendigung der Krankheit anzuzeigen. Auf Verlangen hat er ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

2. Die Genehmigung der dem Beamten zunächst vorge setzten Behörde ist erforderlich, wenn der erkrankte Beamte beabsichtigt, sich zum Zwecke der Heilung vom Amte-

Beamtengefeh.

12



sitze zu entfernen oder nach eingetretener Heilung sich zum Zwecke der Erholung von der überstandenen Krankheit noch einige Zeit von der Dienstbesorgung fern zu halten. Dauert die Abwesenheit vom Amtssitze länger als vier Wochen, so ist dazu die Genehmigung der dem Beamten zunächst vorgesetzten Zentralbehörde einzuholen.

3. Ist ein Beamter auf die Dauer von mehr als vier Wochen ununterbrochen durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert, so hat die im ersten Absatze bezeichnete Behörde, falls hierzu nicht bereits vorher Anlaß gegeben war, der zunächst vorgesetzten Zentralbehörde hiervon Anzeige zu erstatten. Durch die vorgesetzten Zentralbehörden kann die Pflicht zur Erstattung solcher Anzeigen erweitert oder beschränkt werden.

Abwesenheit im ehren-  
amtlichen Dienst und  
dergleichen.

§ 45.

1. Die Erteilung von Urlaub ist nicht erforderlich, wenn die vorübergehende Entfernung vom Amte durch die Teilnahme an den Verhandlungen des Reichstags oder des Landtags oder während der Vertagung derselben durch die Teilnahme an Kommissionsverhandlungen oder durch die Ausarbeitung von Kommissionsberichten, durch die Versehung einer ehrenamtlichen Stellung, zu deren Übernahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht, durch die Einberufung zum Militärdienst, durch die behördlich erfolgte Ladung zur Vernehmung als Zeuge, Sachverständiger und dergleichen bedingt ist.

2. Der Beamte hat in solchen Fällen der vorgesetzten Behörde oder dem Vorstände der Stelle, der er angehört, von der beabsichtigten Abwesenheit so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß nötigenfalls für anderweite Versehung des Dienstes gesorgt werden kann. Auch ist für den Fall der Einberufung zu militärischen Übungen vorher rechtzeitig die Abkömmlichkeit in geordnetem Wege festzustellen.



## 2. Erholungsurlaub.

## § 46.

1. Die Dauer des Urlaubs, der den Beamten jährlich zu ihrer Erholung bewilligt werden soll, soll sich im allgemeinen nach dem Alter, der Dienstzeit, der Stellung und der eine Erholung mehr oder weniger nötig machenden Beschäftigung der Beamten richten.

2. Die Zeit der Beurlaubungen zur Erholung ist so zu wählen, daß durch die Vertretung der beurlaubten Beamten, wenn es irgend möglich ist, dem Staate keine besonderen Kosten erwachsen. Es sind deshalb die Geschäfte der beurlaubten Beamten, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, in der Regel von den übrigen Beamten derselben Stelle oder an demselben Orte mitzuversehen oder es sind zu ihrer Erledigung die etwa bei der Stelle beschäftigten Anwärter heranzuziehen, sofern ihre Ausbildung nicht darunter leidet.

3. Zur Erleichterung der kostenlosen Stellvertretung der beurlaubten Beamten sind die Beurlaubungen bei den Stellen mit einer größeren Anzahl von Beamten auf einen längeren Zeitraum zu verteilen. Zu diesem Zweck werden die Behörden, bei denen sich mehrere Beamten befinden oder die Stellvertretung besondere Kosten verursacht, für jedes Jahr einen Urlaubsplan aufstellen und der vorgesetzten Behörde zur Kenntnis oder, soweit ihre eigene Zuständigkeit zur Urlaubserteilung nicht ausreicht, zur Genehmigung vorlegen.

4. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Urlaub besteht nicht.

## 3. Sonstiger Urlaub.

## § 47.

1. Die Erteilung von Urlaub zum Kurgebrauch, zu Reisen zur beruflichen Ausbildung und zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Der Urlaub dieser Art soll bei der



Bemessung des Erholungsurlaubs (§ 46) berücksichtigt werden.

2. Wird der Urlaub zum Kurzgebrauch über die übliche Zeitdauer eines Erholungsurlaubs hinaus begehrt, so ist seine Notwendigkeit auf Verlangen durch entsprechende Belege (ärztliches Zeugnis und dergleichen) nachzuweisen.

#### 4. Erteilung des Urlaubs.

Verfahren bei der Urlaubseinholung. § 48.

Die Gesuche um Erteilung von Urlaub sind im Dienstwege, also zutreffendenfalls durch Vermittelung der dem Beamten vorgesetzten Behörde oder des Vorstandes der Stelle, welcher der Beamte angehört, einzureichen; jedoch kann die zur Erteilung des Urlaubs zuständige Zentralbehörde bestimmen, daß alle oder gewisse Urlaubsgesuche unmittelbar bei ihr eingereicht werden dürfen oder sollen.

Jährliche Beurlaubung der Kassene Beamten. § 49.

1. Die Kassiere bei den Zentralkassen, die Führer der Hauptkasse bei den staatlichen Bezirks- und Anstaltskassen sowie bei den Bezirks- und Zentralverwaltungen der Landesstiftungen, die Führer der größeren Kassen der Eisenbahnverwaltung und der größeren Kassen bei Ortsstellen der Finanzverwaltung, endlich die Führer ständiger Neben- und Hilfskassen bei diesen Behörden, soweit sie Kassenzulagen oder Verlustentschädigungen beziehen, sollen alljährlich auf die Dauer von zwei bis vier Wochen von der Besorgung ihres Dienstes entbunden werden.

2. Die Beurlaubung (Ablösung) soll eine vollständige sein, namentlich soll sie nicht etwa in der Weise beschränkt werden, daß der Beamte nur von den Kassengeschäften entbunden wird, andere Geschäfte aber weiter besorgt.

3. Zeit und Dauer dieser Beurlaubung (Ablösung) wird von der zur Urlaubserteilung zuständigen Behörde



mit tunlichster Rücksichtnahme auf die Wünsche der Beamten festgesetzt.

4. Die Beurlaubung (Ablösung) ist so einzurichten, daß in ihre Dauer ein Monatsabschluß fällt, und daß dieser Monatsabschluß nicht mit der beim Beginn oder bei der Beendigung der Beurlaubung (Ablösung) vorzunehmenden Kassenübergabe zusammenfällt.

5. Die Beurlaubung (Ablösung) der Kassenbeamten gilt als Erholungsurlaub.

§ 50.

Zuständigkeit zur Erteilung des Urlaubs.

1. Der Urlaub wird erteilt:
  - a. durch landesherrliche Entschliebung:
    - aa. den Mitgliedern des Staatsministeriums und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer,
    - bb. den übrigen landesherrlich angestellten Beamten für die Dauer von mehr als sechs Monaten,
    - cc. den sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als einem Jahr;
  - b. durch das vorgesezte Ministerium oder hinsichtlich der dem Ministerium selbst angehörigen Beamten und der Vorstände der Kollegialmittelstellen durch den Vorstand des Ministeriums:
    - aa. den landesherrlich angestellten Beamten für die Dauer von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten,
    - bb. den sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr;
  - c. durch die dem Beamten zunächst vorgesezte Zentralbehörde oder den Vorstand der Zentralbehörde, der der Beamte angehört, bis zur Dauer von drei Monaten;
  - d. durch die dem Beamten zunächst vorgesezte Behörde oder den Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, innerhalb der von dem Ministerium für die einzelnen Beamtenarten festzusetzenden Grenzen, höchstens bis zur Dauer von vier Wochen, vorbehaltlich der Befugnis der übergeordneten Zentralbehörde, diese



Zuständigkeit der untergeordneten Behörden weiter einzuschränken. Hat eine solche Einschränkung stattgefunden oder entstehen durch die Stellvertretung der zu beurlaubenden Beamten Kosten, so sind die Besuche um Urlaub der zunächst vorgesetzten Zentralbehörde zur Entschließung vorzulegen.

2. Die im Absatz 1 angegebenen Zeiträume gelten für die Dauer eines Kalenderjahres. Sie dürfen durch die von einer Behörde im Laufe eines Jahres an denselben Beamten erteilten Einzelurlaube und durch die Dauer der Abwesenheit des Beamten vom Amte oder Amtsitze gemäß § 44 Absatz 2 dieser Verordnung nicht überschritten werden. Ebenso ist die Dauer der Abwesenheit eines Beamten vom Amte gemäß § 43 dieser Verordnung in jene Zeiträume einzurechnen, wenn die Abwesenheit persönlichen Zwecken des Beamten gedient hat.

3. Wenn die Zuständigkeit einer zur Urlaubserteilung ermächtigten Behörde erschöpft ist und der Beamte um Erteilung eines weiteren Urlaubs nachsucht, kann ihm in dringenden Fällen von der ihm zunächst vorgesetzten Behörde oder von dem ihm zunächst vorgesetzten Beamten die Ermächtigung zur vorläufigen Entfernung vom Amte erteilt werden, wenn der Beamte diese Ermächtigung nicht selbst auf Grund von § 43 dieser Verordnung besitzt.

4. Durch Anordnung des vorgesetzten Ministeriums kann für bestimmte Arten von Beamten die Zuständigkeit zur Urlaubserteilung auch dann, wenn Stellvertretungskosten entstehen, der dem Beamten zunächst vorgesetzten Behörde oder dem Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, übertragen werden.

#### Zurücknahme des Urlaubs.

#### § 51.

Der erteilte Urlaub kann durch die nach § 50 dieser Verordnung zuständige und in dringenden Fällen durch die dem beurlaubten Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde oder den ihm unmittelbar vorgesetzten Beamten jederzeit zurückgenommen werden, wenn es im dienstlichen Interesse geboten ist.



5. Fürsorge für den Fortgang des Dienstes während der vorübergehenden Entfernung vom Amte.

§ 52.

1. Der Beamte, der im Urlaub oder aus sonstiger Veranlassung (vergleiche die §§ 43 bis 45) vorübergehend vom Amte abwesend ist, hat, so viel an ihm ist, noch vor seiner Entfernung dafür zu sorgen, daß durch seine Abwesenheit vom Amte der Fortgang der Dienstgeschäfte keine Störung erleidet und daß ihm während seiner Abwesenheit Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können.

2. So lange keine Gewähr für ausreichende Versehung der Amtsgeschäfte gegeben ist, soll der Beamte seinen Urlaub nicht antreten und auch sonst vom Amte sich nicht entfernen.

6. Belassung und Einbehaltung des Dienst-  
einkommens während der vorübergehenden  
Entfernung vom Amte.

Voraussetzungen für die  
Belassung der Dienstbe-  
züge im Falle der Dienst-  
verhinderung durch  
Krankheit.

§ 53.

1. Den etatmäßigen Beamten ist im Falle einer Dienstverhinderung durch Krankheit ihr Dienst-  
einkommen unverkürzt, also ohne Abrechnung der etwa entstehenden Stellvertretungskosten, zu belassen.

2. Wenn die Dienstverhinderung durch Krankheit von längerer Dauer ist, ist bei den etatmäßigen Beamten, die einen Anspruch auf Ruhegehalt noch nicht erdient haben oder die noch nicht unwiderruflich angestellt sind, spätestens nach neun Monaten, bei sonstigen etatmäßigen Beamten spätestens nach einem Jahre eine Entschlie-  
ßung über die Zurufsetzung oder geeignetenfalls über die Entlassung des Beamten aus dem staatlichen Dienste im Wege der Kündigung



oder des Widerrufs herbeizuführen, sofern nicht durch landesherrliche Entschliezung eine längere Belassung des durch Krankheit am Dienste verhinderten Beamten im Amte genehmigt wird (vergleiche auch Beamtengesetz § 29 Ziffer 2).

3. Den nichtetatmäßigen Beamten sind im Falle einer Dienstverhinderung durch Krankheit die Dienstbezüge für 26 Wochen nach der Erkrankung zu belassen. Erhält ein in einer staatlichen Anstalt angestellter nichtetatmäßiger Beamter, dessen Dienstbezüge zum Teil in freier Wohnung und Verpflegung in der Anstalt bestehen, während der Dienstverhinderung durch Krankheit freie ärztliche Behandlung, freie Heilmittel und freie Verpflegung, so kann während seiner Erkrankung seine bare Vergütung um einen von der Anstellungsbehörde festzusetzenden Betrag gemindert werden, welcher den durch die freie ärztliche Behandlung, die unentgeltliche Lieferung der Heilmittel und die freie Verpflegung der Anstalt durchschnittlich erwachsenden Mehrkosten entspricht. Durch die einem nichtetatmäßigen Beamten zunächst vorgesezte Zentralbehörde oder, falls die Anstellung von einer höheren Behörde ausgegangen ist, durch die Anstellungsbehörde, kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe die Belassung der Bezüge bis zur Dauer von neun Monaten genehmigt werden; zur weiteren Belassung der Bezüge ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.

4. Unter welchen Voraussezungen und in welchem Umfang den bei den Katastergeometern verwendeten nichtetatmäßigen Beamten die Dienstbezüge im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit belassen bleiben, bestimmt das Ministerium des Innern.

5. In die Zeit der ununterbrochenen Dienstverhinderung sind auch solche Tage einzurechnen, an denen der erkrankte Beamte vorübergehend die Dienstbesorgung wieder aufgenommen hat, es sei denn, daß er mindestens drei Wochen hintereinander in vollem Umfang dienstfähig gewesen ist.

6. Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den vorgesezten Zentralbehörden bleibt es anheimgegeben, zu bestimmen, daß gewissen Arten von nichtetatmäßigen Beamten ihres Dienstzweigs aus besonderen Gründen die



Bezüge bloß auf kürzere Zeit zu belassen oder (z. B. wegen des gleichzeitig stattfindenden Bezugs von Krankengeld) zu kürzen sind.

## § 54.

Art der im Krankheitsfall zu belassenden Bezüge.

1. Das gemäß § 53 zu belassende Dienst Einkommen umfaßt den Gehalt, das Wohnungsgeld, die Dienstzulagen und die Naturalbezüge oder die an ihre Stelle tretenden Pauschsummen, ferner auch die an Stelle einer ständigen Vergütung gewährten Tagesgebühren, wenn und soweit sie nicht als Entschädigungen für Dienstaufwand anzusehen sind; inwiefern das letztere zutrifft, wird von den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung von den vorgelegten Zentralbehörden bestimmt.

2. Nebengehalte dürfen höchstens bis zur Dauer von drei Monaten weitergezahlt werden (siehe § 62 dieser Verordnung).

3. Ob und inwieweit dem Beamten auch wandelbare Bezüge (Beamtengesetz § 17 Ziffer 4) während der Dienstverhinderung durch Krankheit zu belassen sind oder an ihrer Stelle eine Schadloshaltung zu gewähren ist, richtet sich nach der Gehaltsordnung (§§ 26, 35 und 36) und den zugehörigen Vollzugsbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Belassung der wandelbaren Bezüge oder auf eine Schadloshaltung für ihren Ausfall besteht nur in den Fällen des § 19 Absatz 2 Satz 2 des Beamtengesetzes.

Belassung und Einbehaltung des Dienst Einkommens bei einer der Urlaubserteilung nicht bedürftigen Entfernung vom Amte.

## § 55.

1. Wegen der Belassung und Einbehaltung des Dienst Einkommens während der Dienstverhinderung durch Einberufung zum Militärdienst gelten die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen in der landesherrlichen Verordnung vom 28. November 1889, die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 457).



2. Im übrigen werden den etatmäßigen Beamten bei einer nach den §§ 43 und 45 dieser Verordnung stattfindenden vorübergehenden Entfernung vom Amte die in § 54 Absatz 1 bezeichneten Bezüge unverkürzt und die Nebengehalte innerhalb der in § 62 dieser Verordnung gezogenen Grenzen belassen. Dasselbe gilt hinsichtlich der nichtetatmäßigen Beamten, soweit nicht aus besonderen Gründen durch das Ministerium oder mit seiner Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralbehörde etwas anderes bestimmt wird.

3. Wird einem Beamten zu einer dem Heilzwecke dienenden Entfernung vom Amtssitze oder zur Dienstabwesenheit zum Zwecke der Erholung von einer überstandenen Krankheit die Genehmigung erteilt (§ 44 Absatz 2), so finden wegen der Belassung oder Einbehaltung des Dienst Einkommens die Bestimmungen der §§ 53 und 54 Anwendung.

4. Bezüglich der nichtetatmäßigen Beamten bei den Katastergeometern werden besondere Vorschriften durch das Ministerium des Innern erlassen.

**Belassung u. Einbehaltung  
des Dienst Einkommens  
während des Urlaubs.**

§ 56.

1. Wird einem Beamten zum Zwecke der entgeltlichen Versetzung einer Stelle außerhalb des staatlichen Dienstes Urlaub erteilt, so ist die Erteilung des Urlaubs davon abhängig zu machen, daß der Beamte für die Urlaubsdauer auf sein Dienst Einkommen verzichtet.

2. Ein Abzug am Dienst Einkommen ist regelmäßig zu bedingen, wenn einem Beamten ein Urlaub von über sechs Wochen Dauer (vergleiche § 50 Absatz 2) bewilligt wird, und zwar bei einer Dauer des Urlaubs von mehr als sechs Wochen bis zu drei Monaten in der Höhe von einem Drittel, von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten in der Höhe der Hälfte, von mehr als sechs Monaten im vollen Betrage des Dienst Einkommens.



3. Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Beschlußfassung über den Abzug am Diensteinkommen sind die Bestimmungen des § 50 dieser Verordnung maßgebend.

4. Ausnahmsweise kann von dem Abzug am Dienst- einkommen ganz oder teilweise Umgang genommen werden. Übersteigt der nachzulassende Betrag 500 Mk., so ist zur Gewährung des Nachlasses in allen Fällen landesherrliche Genehmigung erforderlich.

5. Durch die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung durch die vorgesetzten Zentralbehörden kann hinsichtlich gewisser Arten nichtetatmäßiger Beamten bestimmt werden, daß schon beim Urlaub von kürzerer Dauer ein Abzug am Diensteinkommen stattzufinden hat.

6. Soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen die Dienstbezüge ganz oder teilweise einzubehalten sind, wird dem Beamten während der Urlaubsdauer das Dienst- einkommen in dem in § 54 bezeichneten Umfange ohne Ab- zug belassen, auch wenn Stellvertretungskosten entstehen.

7. Bezüglich der nichtetatmäßigen Beamten bei den Katastergeometern werden besondere Vorschriften durch das Ministerium des Innern erlassen.

Bezüge der vertragsmäßig  
verwendeten Personen  
während der vorüber-  
gehenden Entfernung vom  
Dienste.

#### § 57.

1. Ob und inwieweit den vertragsmäßig im staat- lichen Dienste verwendeten Personen während des Urlaubs oder während der durch eine sonstige Ursache bewirkten Dienstverhinderung das Dienst- einkommen zu belassen ist, wird nach Bedarf durch den Dienstvertrag oder durch allge- meine Vorschriften der vorgesetzten Zentralbehörden bestimmt.

2. Insoweit solche Bestimmungen nicht getroffen sind, steht den vertragsmäßig Verwendeten ein Rechtsanspruch auf Belassung der Bezüge während des Urlaubs oder der sonstigen Dienstverhinderung lediglich nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

3. Die Behörde, welche den am Dienste Verhinderten zur Verwendung angenommen hat, ist jedoch befugt, die



Dienstbezüge im Falle einer durch Krankheit oder durch sonstige triftige Ursachen bewirkten Dienstverhinderung während 14 Tagen vom Beginn der Verhinderung an zu belassen, wobei aber, wenn der am Dienste Verhinderte Anspruch auf Krankengeld hat,<sup>1)</sup> eine Kürzung der Dienstbezüge um den Betrag des Krankengeldes einzutreten hat.

4. Zur Belassung der Dienstbezüge auf längere Zeit bis zur Dauer von drei Monaten ist die Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Zentralbehörde, bis zur Dauer von sechs Monaten die des Ministeriums erforderlich. Auf die Dauer von mehr als sechs Monaten können die Bezüge ganz oder teilweise nur mit landesherrlicher Genehmigung belassen werden.

**Unerlaubte Entfernung  
vom Amte und ihre Folgen.** § 58.

1. Kommt die gänzliche oder teilweise Einbehaltung des Diensteinkommens für die Dauer einer unerlaubten Entfernung vom Amte oder einer Urlaubsüberschreitung (Beamtengesetz § 14 Absatz 3) in Frage, so hat sich die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde oder der Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, über das etwaige Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe zu äußern.

2. Ob das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, ist durch die unmittelbar vorgesetzte Zentralbehörde zu entscheiden.

**C. Das Dienst Einkommen der Beamten.**

**Zu § 19 des Gesetzes.  
Schmälerung des  
anschlagsmäßigen Dienst-  
einkommens.** § 59.

Die Verminderung des Wohnungsgeldbetrages infolge der Versetzung eines Beamten an einen anderen, einer

<sup>1)</sup> Vgl. Bekanntmachung vom 6. Juni 1905, die Krankenversicherung der vom Staate beschäftigten Personen betr. (Ges.- u. VDBl. S. 312.)



niedereren Ortsklasse zugewiesenen Ort gilt nicht als Schmälerung seines anslagsmäßigen Diensteinkommens.

Zu § 23 des Gesetzes.

§ 60.

Einfluß der Versetzung  
auf das Wohnungsgeld.

Wenn die Versetzung eines Beamten durch sein Verschulden veranlaßt oder sonst ein Anspruch auf Belassung seines bisherigen Gehalts gesetzlich nicht begründet ist oder wenn der Beamte auf den ihm zustehenden Anspruch auf Gehalt in der bisherigen Höhe verzichtet, hat er bei der Versetzung auf eine geringere Amtsstelle auch keinen Anspruch auf die Belassung des seiner bisherigen Stellung entsprechenden Wohnungsgeldes.

Zu § 25 des Gesetzes.

§ 61.

Dienstzulagen.

1. Wenn ein Beamter, dem für die Verwaltung einer bestimmten Amtsstelle eine keinen Bestandteil des Einkommensanschlags bildende Dienstzulage verwilligt ist, unter Belassung seiner Amtsstelle vorübergehend in einem anderen Geschäftszweige verwendet wird, z. B. zur Stellvertretung oder als Dienstaushilfe, soll ihm die Dienstzulage während der Dauer dieser Verwendung belassen werden. Wenn jedoch die anderweitige Verwendung des Beamten länger als drei Monate dauert und durch diese Verwendung die Voraussetzungen zur Zurückziehung der Dienstzulage gegeben sind, soll, wo es angängig ist, mit der anderweitigen Verwendung des Beamten zugleich die Änderung seiner Amtsstellung ausgesprochen oder die Dienstzulage zurückgezogen werden.

2. Auf die Kassenzulagen und die Verlustentschädigungen finden die Bestimmungen im Absatz 1 keine Anwendung.

§ 62.

Zu § 26 des Gesetzes.

Nebengehalt.

Wenn ein Beamter durch Krankheit, Urlaub und dergleichen an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Neben-



amts innerhalb des Zeitraums eines Jahres im ganzen mehr als drei Monate verhindert ist, ist der Nebengehalt von da ab einzubehalten und gegebenenfalls dem- oder denjenigen Beamten zu gewähren, die den Inhaber des Nebenamtes vertreten (Gehaltsordnung § 29 Absatz 2). Verursacht die Beforgung des Nebenamtes durch einen anderen Beamten besondere Kosten, so ist der mit dem Nebenamt verbundene Nebengehalt schon vor Ablauf von drei Monaten soweit nötig einzubehalten (Beamtengesetz § 26 Absatz 2). Besteht das Nebenamt in der Beforgung eines Kassendienstes, so ist dem Stellvertreter im Nebenamt der auf die Zeit der Stellvertretung entfallende Teilbetrag des Nebengehalts ohne Rücksicht auf ihre Dauer stets zuzuweisen.

Zu § 27 des Gesetzes.

§ 63.

Dienstwohnungen.

1. Wegen der Zuweisung und Benützung der Dienstwohnungen gelten die hierwegen erlassenen besonderen Bestimmungen.

2. Die Zahlung des Mietzinses beginnt mit dem Tage, an dem die Dienstwohnung bezogen wird; sie endigt mit dem Tage, an dem die Dienstwohnung oder im Falle des § 27 Absatz 2 des Beamtengesetzes die Mietwohnung verlassen wird.

3. Wenn einem Beamten im Falle seiner Versetzung sowohl auf der seitherigen als auch auf der neuen Stelle eine Dienstwohnung gewährt ist, tritt in der Erhebung des Mietzinses keine Unterbrechung ein.

4. Ändert sich im Falle des Absatzes 3 bei der Versetzung die Höhe des Wohnungsgeldes, so ändert sich die Höhe des Mietzinses für die Dienstwohnung auf denselben Zeitpunkt, auf den die Änderung des Wohnungsgeldes wirksam wird, und zwar auch dann, wenn die tatsächliche Räumung oder der Bezug der Dienstwohnung auf einen anderen Zeitpunkt stattfindet.



## D. Versetzung in den Ruhestand.

Zu § 29 Ziff. 2 des Gesetzes.

§ 64.

Voraussetzungen der Zuruhesetzung.

1. Eine die Zuruhesetzung begründende Dienstunfähigkeit des Beamten soll in der Regel dann als vorliegend erachtet werden, wenn die Verhinderung des Beamten an der Ausübung seines Dienstes längere Zeit dauert (vergleiche § 53 Absatz 2 dieser Verordnung) oder wenn nach menschlicher Voraussicht und Erfahrung angenommen werden kann, daß der Beamte nicht mehr oder doch nicht mehr für längere Zeit dienstfähig wird.

2. Ein Versuch der Wiederaufnahme des Dienstes durch einen Beamten kann nur dann als eine Unterbrechung der Dienstverhinderung angesehen werden, wenn der Dienst von dem Beamten mindestens drei Wochen hintereinander wieder in vollem Umfang versehen worden ist.

3. Wenn bei der Zuruhesetzung eines Beamten wegen Dienstunfähigkeit noch Aussicht auf seine völlige Wiederherstellung vorhanden ist, soll die Zuruhesetzung in der Regel bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit verfügt werden.

Zu § 31 des Gesetzes.

§ 65.

Eröffnung der Zuruhesetzung.

1. Wenn ein Beamter, dessen Zuruhesetzung beabsichtigt ist, wegen durch Geistesstörung oder andere Ursachen bedingter vollständiger Willensunfähigkeit verhindert ist, die Eröffnung über die beabsichtigte Zuruhesetzung oder über den Abschluß des zur Herbeiführung der Zuruhesetzung eingeleiteten Verfahrens entgegenzunehmen, hat die Eröffnung, sofern ein gesetzlicher Vertreter des Beamten vorhanden ist, an diesen stattzufinden, andernfalls kann die Eröffnung unterbleiben. Im letzten Falle sollen jedoch die Ehefrau oder in deren Ermangelung oder bei deren Verhinderung die nächsten Verwandten des Beamten von dem beabsichtigten Vorgehen verständigt werden.



2. Ist der zuruhegesetzte Beamte nicht vollständig willensunfähig, so ist die Eröffnung ihm selbst zu machen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ob die Möglichkeit, so zu verfahren, vorliegt, ist in geeigneter Weise festzustellen.

3. Die Eröffnung über die beabsichtigte Zuruhesetzung soll in der Regel durch die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde mündlich unter Aufnahme einer Verhandlung oder durch Dienstschreiben gegen schriftliche Empfangsbescheinigung stattfinden. Wenn die Anwendung dieses Verfahrens nicht tunlich ist oder ihr erhebliche Bedenken entgegenstehen, ist nach den Vorschriften über die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen<sup>1)</sup> zu verfahren.

**Beginn der Wirksamkeit  
der Zuruhesetzung.** § 66.

Wenn in der Entschließung über die Zuruhesetzung ein bestimmter Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit der Zuruhesetzung angegeben ist, ist der Beamte, sofern er überhaupt dienstfähig ist, verpflichtet, seinen Dienst bis zu dem für den Beginn des Ruhestandes angegebenen Tag (diesem ausgenommen) weiter zu führen. Eine Dienstleistung über diesen Zeitpunkt hinaus darf nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Beamten und der zunächst vorgesetzten Zentralbehörde verlangt werden.

**Zu § 35 des Gesetzes.** § 67.  
**Betrag des Ruhegehalts.**

Der im Falle des § 35 Absatz 3 Satz 2 des Beamtengesetzes dem Einkommensanschlag zuzuschlagende Teilbetrag der nächsten Zulage ist stets aus dem vollen Betrage der für die Amtsstelle des Beamten festgesetzten ordentlichen

<sup>1)</sup> Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Septemb. 1884  
12. Februar 1900  
die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884, Seite 401 und 1900 Seite 423.



Zulage zu berechnen, jedoch darf durch den Zuschlag des Teilbetrags der tarifmäßige Höchstgehalt des Beamten nicht überschritten werden. Der Teilbetrag ist auf volle Mark und auf die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

Zu § 39 des Gesetzes.

§ 68. Anrechnung der Kolonialdienstzeit.

Als Dienstzeit im Dienste des Reichs im Sinne des § 39 Absatz 1 Ziffer 2 des Beamtengesetzes gilt auch die im deutschen Kolonialdienst zugebrachte Zeit.

Zu § 40 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes.

§ 69. Anrechnung der im Arbeiterverhältnis usw. zugebrachten Dienstzeit.

1. Als Unterbrechung der Tätigkeit im staatlichen Dienste werden nicht angesehen die Unterbrechungen der Dienstleistungen durch Beurlaubungen, während welcher das Dienst Einkommen ganz oder teilweise weiter bezahlt worden ist, ferner die Unterbrechungen durch militärische Übungen und solche Unterbrechungen von kürzerer Dauer, die von den Beamten nicht selbst verursacht oder verschuldet worden sind.

2. Die Probendienstzeit, die der Beamte nach § 3 dieser Verordnung zurückzulegen hatte, bleibt von der Einrechnung in die der Ruhegehaltsberechnung zu Grunde zu legende Dienstzeit ausgeschlossen.

3. In allen Fällen, in denen die Anrechnung einer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgelegten Dienstzeit in Frage kommt, sind anstelle der Probendienstzeit drei Jahre abzurechnen.

Zu § 46 des Gesetzes.

§ 70. Unterstützungsgeld.

1. Wenn einem früheren etatmäßigen Beamten, der freiwillig aus dem Dienste ausgeschieden ist, um dadurch einem ihm drohenden oder bereits gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahren zu entgehen — vergleiche § 96 des Beamtengesetzes — ein Unterstützungsgeld gewährt wird,

Beamtengesetz.



darf dieser innerhalb der im § 46 Absatz 3 des Beamten-  
gesetzes vorgesehenen Grenze höchstens auf den Betrag  
festgesetzt werden, den der Beamte nach § 82 Absatz 2 und 3  
des Beamtengesetzes etwa als Unterstüßungsgehalt erhalten  
hätte, wenn er auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses  
aus dem staatlichen Dienst entlassen worden wäre.

2. Auf die Bewilligung eines Unterstüßungsgehaltes  
an freiwillig aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedene  
nichtetatmäßige Beamte findet die Bestimmung im vor-  
stehenden Absätze sinngemäße Anwendung.

3. Eine Aufrechnung der in § 36 Absatz 1 des Beamten-  
gesetzes erwähnten Bezüge auf den Unterstüßungsgehalt  
findet nicht statt, jedoch ist auf diese Bezüge bei der  
Bemessung des Unterstüßungsgehaltes Rücksicht zu nehmen.

Zu § 47 des Gesetzes.

Zeitpunkt der Einstellung  
der Dienstzulagen bei der  
Zurücksetzung.

§ 71.

Die Bestimmung in § 47 Absatz 1 Satz 2 des Beam-  
tengesetzes bezieht sich auch auf die tarifmäßigen und  
budgetmäßigen Dienstzulagen, die der in den Ruhestand  
tretende Beamte im Zeitpunkt seiner Zurücksetzung bezieht.  
Die Kassenzulagen bleiben außer Betracht.

Zu den §§ 50 u. 51 des Gesetzes.

Erlöschen und Ruhen des  
Ruhegehalts.

§ 72.

1. Wenn eine der Voraussetzungen eintritt, unter denen  
nach den §§ 50 und 51 des Beamtengesetzes das Recht  
auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt oder ruht, wird  
die zuständige Behörde dem Finanzministerium hiervon  
Mitteilung machen.

2. Wird insbesondere einem zurückgesetzten Beamten  
infolge seiner Wiederverwendung im inländischen staatlichen  
Dienst ein Einkommen oder ein Warte- oder Ruhegehalt  
bewilligt und dadurch die Einbehaltung oder Kürzung  
seines Ruhegehaltes erforderlich, so wird die zur Ver-



willigung des Einkommens usw. zuständige Stelle dem Finanzministerium von der Verwilligung Kenntnis geben und dabei die Art der Wiederverwendung des zuruhegesetzten Beamten und den Betrag und den Zeitpunkt des Beginns der Zahlung seiner neuen Bezüge bezeichnen.

3. Wenn die Tätigkeit eines im inländischen staatlichen Dienste wieder verwendeten zuruhegesetzten Beamten in dieser Verwendung eine solche ist, die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt, ist seine Vergütung so zu bemessen, daß die Einbehaltung oder Kürzung seines Ruhegehalts nicht nötig fällt. Eine dem Beamten etwa zustehende Militärpension bleibt dabei außer Betracht.

4. Die Bestimmung in Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die dem wiederverwendeten Beamten zu zahlende geordnete Vergütung schon an sich den von ihm ohne Kürzung des Ruhegehalts erreichbaren Gesamtbezug, übersteigt.

## E. Hinterbliebenenversorgung.

### I. Sterbegehalt.

Zu § 55 des Gesetzes.

#### § 73.

Sterbegehalt im allgemeinen.

1. Der Berechnung des Sterbegehalts aus dem Wohnungsgeld ist stets das Wohnungsgeld zugrunde zu legen, das der verstorbene Beamte nach der für ihn in Betracht kommenden Ortsklasse tatsächlich bezogen hat, mit Einschluß der ihm etwa auf Grund von § 2 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 bewilligten Ortszulage.

2. Als Dienstzulagen, die bei der Zahlung des Sterbegehalts zu berücksichtigen sind, gelten alle tarifmäßigen und budgetmäßigen Dienstzulagen. Die Kassenzulagen bleiben außer Betracht.

3. Aus Nebengehalten (Beamtengesetz § 26) wird kein Sterbegehalt gewährt, ebenso nicht aus wandelbaren und Naturalbezügen und aus den Pauschbeträgen für die Beschaffung der Dienstkleidung, es sei denn, daß diese Be-



züge dauernd oder noch vorübergehend (Gehaltsordnung § 47) ergänzende Bestandteile des Einkommensanschlages bilden.

4. Der Sterbegehalt ist auch aus den Gehaltszulagen zu bewilligen, die einem Beamten noch vor seinem Tode zugefallen wären, wenn sich die Entschliebung über die Verwilligung nicht durch zufällige Umstände über den Todestag des Beamten hinaus verzögert hätte.

5. Der Sterbegehalt der Hinterbliebenen eines zuruhegesetzten Beamten wird in dem dreimonatlichen Betrag des Ruhegehalts auch dann bezahlt, wenn der Beamte den Ruhegehalt in widerruflicher Weise infolge besonderer Bewilligung bezogen hat. Für die Höhe des Sterbegehalts ist der Ruhegehaltsbetrag maßgebend, der nach dem Stand am Todestage des Beamten zu zahlen gewesen ist, bei gekürztem Ruhegehalt somit nicht der volle, sondern nur der durch die Kürzung sich ergebende Betrag. Wenn jedoch die Kürzung infolge der Wiederverwendung des Ruhegehaltsempfängers im staatlichen Dienste eingetreten ist, soll, wenn es für die Hinterbliebenen günstiger ist, an Stelle des Sterbegehalts im dreimonatlichen Betrag des gekürzten Ruhegehalts zuzüglich einer etwaigen Zuwendung nach § 57 des Beamtengesetzes der Sterbegehalt im dreimonatlichen Betrag des ungekürzten Ruhegehalts gewährt werden.

6. Erfolgt das Ableben eines Beamten, der vom Amte vorläufig enthoben worden ist, bevor seine Entlassung aus dem staatlichen Dienste rechtskräftig ausgesprochen ist, oder stirbt ein Beamter, dessen Versetzung in den Ruhestand bereits verfügt ist, vor dem Zeitpunkt, mit dem die Zahlung des seitherigen Dienst Einkommens aufgehört hätte (Beamtengesetz § 47), oder stirbt ein Beamter, dem der Dienst gekündigt worden ist, vor Ablauf der Kündigungsfrist, so erhalten seine Hinterbliebenen den Sterbegehalt aus dem vollen Dienst Einkommen, wie wenn der Beamte vor der Enthebung vom Amte, der Dienstentlassung, der Zuruhesetzung oder der Kündigung gestorben wäre.



7. Ist ein Beamter, dessen Hinterbliebenen im Falle seines Todes ein Sterbegehalt zustehen würde oder bewilligt werden könnte, verschollen, so kann der Sterbegehalt den Hinterbliebenen mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Den Tag, von dem an der Sterbegehalt zu zahlen ist, bestimmt das zuständige Ministerium.

8. Die Anrechnung von Teilzulagen im Sinne des § 61 Absatz 3 des Beamtengesetzes kommt für den Sterbegehalt nicht in Betracht.

Zu § 56 des Gesetzes.

Bezugsberechtigte und bezugsbefähigte Hinterbliebene.

§ 74.

1. Die geschiedene Ehefrau hat keinen Anspruch auf Sterbegehalt aus den Bezügen des verstorbenen Beamten.

2. Den ehelichen Kindern werden die Kinder gleichgeachtet, die durch nachfolgende Ehe (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1719 ff.) oder Ehelichkeitserklärung (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1723 ff.) legitimiert sind.

3. Zu den Hinterbliebenen der weiblichen Beamten gehören nur die ehelichen oder legitimierten Kinder (siehe Absatz 2), nicht auch der Ehemann.

4. Der Anspruch der ehelichen Kinder des Beamten und die Zulässigkeit der Bewilligung des Sterbegehalts an die sonstigen bezugsberechtigten Hinterbliebenen ist von einer bestimmten Altersgrenze nicht abhängig.

Zu § 57 des Gesetzes.

Sterbegehalt der Hinterbliebenen nicht etatmäßiger Beamten.

§ 75.

1. Die Bewilligung des Sterbegehalts aus dem Dienst Einkommen und dem Ruhe- oder Unterstützungsgeld der nichtetatmäßigen Beamten (mit Einschluß der



mit Beamteneigenschaft wiederverwendeten Ruhegehaltsempfänger) ist nur dann zulässig,

- a. wenn das Amt des Beamten seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat,
- b. wenn der Beamte die nach § 56 des Beamtengesetzes bezugsberechtigten oder bezugsbefähigten Personen, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder
- c. wenn der Nachlaß des Beamten nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

2. Wegen des Sterbegehalts aus den Bezügen wiederverwendeter Ruhegehaltsempfänger ist auch die Bestimmung in § 73 Absatz 5 dieser Verordnung zu vergleichen.

3. Die Bestimmungen im § 57 des Beamtengesetzes finden auch auf solche Personen Anwendung, denen ein im Beamtenverhältnis übertragbares Amt mit Anwartschaft auf etatmäßige oder nichtetatmäßige Anstellung übertragen ist, die jedoch die Beamteneigenschaft noch nicht erlangt haben, weil die vorgeschriebene im Lauf befindliche Probefristzeit noch nicht beendet ist.

Gemeinsame Bestimmungen zu den §§ 56 und 57 des Gesetzes.

Höhe des ausnahmsweise  
bewilligten Sterbegehalts. § 76.

Die Sterbegehälter nach § 56 Absatz 2 und § 57 des Beamtengesetzes sind außerordentliche Zuwendungen, die nur beim Zutreffen der daselbst bezeichneten Voraussetzungen bewilligt werden können. Die Höhe des zu bewilligenden Betrags hängt von dem im Einzelfall nachgewiesenen Bedürfnis ab. Wenn die Bewilligung lediglich deshalb erfolgt, weil der Nachlaß des Verstorbenen zur Bestreitung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht ausgereicht hat, soll höchstens der zur Ausgleichung des ermittelten Fehlbetrags erforderliche Teilbetrag gewährt werden. In keinem Fall darf bei den etatmäßigen Beamten der dreimonatliche Betrag, bei den nichtetatmäßigen Beamten der einmonatliche Betrag des in Betracht kommenden Einkommens des verstorbenen Beamten überschritten werden.



## § 77.

Zuständigkeit zur aus-  
nahmsweisen Bewilligung  
des Sterbegehalts.

1. Die Bewilligung der im § 75 dieser Verordnung genannten Sterbegehälte erfolgt durch das Ministerium, das dem verstorbenen Beamten vorgefetzt war, oder durch die vom Ministerium ermächtigte Zentralbehörde, bei Ruhegehaltsempfängern durch das Finanzministerium.

2. Gesuche um Bewilligungen dieser Art sind von den Angehörigen der als Ruhegehaltsempfänger verstorbenen Beamten in der Regel bei den Stellen, durch welche die Ruhegehaltsbezüge des Verstorbenen ausbezahlt worden sind, im übrigen bei der Dienstbehörde einzureichen, die dem verstorbenen Beamten unmittelbar vorgefetzt war. Die genannten Stellen oder Behörden werden die bei ihnen einkommenden Gesuche mit einer Äußerung über das – nötigenfalls durch nähere Erhebungen zu ermittelnde – Zutreffen der Voraussetzungen für die Bewilligung der nach dem vorstehenden Absatz zuständigen Stelle vorlegen.

3. Die Vorstände der Stellen, bei denen ein verstorbener nichtetatmäßiger Beamter beschäftigt gewesen ist, oder ihre Vertreter sind verpflichtet, den etwa vorhandenen bedürftigen Angehörigen des verstorbenen Beamten zur Erlangung des Sterbegehalts behilflich zu sein. Sie werden sich deshalb beim Ableben eines nichtetatmäßigen Beamten jedesmal darüber verlässigen, ob etwa die Voraussetzungen für die Gewährung eines Sterbegehalts an seine Angehörigen vorliegen, und zutreffendenfalls das wegen der Bewilligung desselben Erforderliche von sich aus veranlassen, wenn die Angehörigen nicht selbst um die Bewilligung des Sterbegehalts nachsuchen.

Zu den §§ 61 und 62 des Gesetzes.

## II. Der Versorgungsgehalt.

## § 78.

Das gesetzliche Witwen-  
und Waisengeld.

1. Bei der gemäß § 61 Absatz 1 und § 62 Absatz 1 des Beamtengesetzes erforderlichen Prüfung des Ruhegehalts-



anspruchs des verstorbenen Beamten kann die Bestimmung des § 40 Absatz 1 Ziffer 5 des Beamtengesetzes Anwendung finden. Die nach § 40 Absatz 2 des Beamtengesetzes erforderliche Zustimmung des Finanzministeriums ist in solchen Fällen vor der Mitteilung der Akten an den Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse einzuholen.

2. Der im Falle des § 61 Absatz 3 des Beamtengesetzes dem Einkommensanschlag zuzuschlagende Teilbetrag der nächsten Zulage ist stets aus dem vollen Betrage der für die Amtsstelle des Beamten festgesetzten ordentlichen Zulage zu berechnen, jedoch darf durch den Zuschlag des Teilbetrages der tarifmäßige Höchstgehalt des Beamten nicht überschritten werden. Der Teilbetrag ist auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

Zu § 65 des Gesetzes.

Widerruflicher Versorgungsgehalt.

§ 79.

1. Wenn ein etatmäßiger Beamter stirbt, bevor er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hat, hat die Zentralbehörde, die dem verstorbenen Beamten zuletzt vorgefetzt gewesen ist, Erhebungen darüber anzustellen, ob die Voraussetzungen zur Gewährung eines widerruflichen Versorgungsgehalts an die Hinterbliebenen des Beamten gegeben sind.

2. Die Entschliezung darüber, ob und in welchem Betrag etwa ein Versorgungsgehalt innerhalb der gesetzlichen Grenze in widerruflicher Weise zu verwilligen ist, trifft das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

3. Der Rechtsanspruch auf einen ermäßigten Versorgungsgehalt ihrer Hinterbliebenen, den die am 1. Januar 1900 vorhandenen zuruhegesetzten Beamten durch Zahlung der Witwenkassenbeiträge bis zu jenem Zeitpunkt nach § 66 Absatz 1 Ziffer 2 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888 erworben haben, wird durch die Bestimmungen in § 65 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 12. August 1908 nicht berührt.



## Zu § 67 des Gesetzes.

## § 80.

Ruhens des Versorgungs-  
gehalts.

1. Findet eine zum Bezug von Versorgungsgehalt berechnete Witwe eine Anstellung oder eine Verwendung im staatlichen oder in einem anderen öffentlichen Dienste, so wird die Behörde, welche die Anstellung oder Verwendung verfügt hat, dem Finanzministerium unter näherer Angabe der Art und des Beginns der Verwendung sowie der hierfür bewilligten Vergütung Mitteilung machen.

2. Der § 67 des Beamtengesetzes findet auf die Witwen keine Anwendung, die am 1. Juli 1908 bereits in einem öffentlichen Dienste verwendet gewesen sind.

## Zu § 68 des Gesetzes.

## § 81.

Kürzung des Versorgungs-  
gehalts.

1. Die Bestimmung im Absatz 1 des § 68 des Beamtengesetzes, daß der Versorgungsgehalt den von dem verstorbenen Beamten verdienten Ruhegehalt nicht übersteigen darf, bezieht sich auf den Gesamtbezug aller versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Die Vorschriften des Beamtenfürsorgegesetzes<sup>1)</sup> und des § 72 des Beamtengesetzes werden dadurch nicht berührt.

2. Der Kürzung des Versorgungsgehalts nach § 68 Absatz 2 des Beamtengesetzes geht zutreffendenfalls die Kürzung des Witwengeldes nach § 64 dieses Gesetzes voran.

## Zu § 70 des Gesetzes.

## § 82.

Beginn und Ende der  
Zahlung des Versorgungs-  
gehalts.

1. Die Bestimmung im Absatz 1 des § 70 des Beamtengesetzes gilt auch für die Hinterbliebenen der Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 zur Ruhegeheft worden sind, sofern

<sup>1)</sup> Gesetz, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betreffend, in der Fassung vom 27. Juli 1902, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 208.



auf sie nicht die Vorschriften in § 142 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888<sup>1)</sup> Anwendung finden.

2. Für die Zahlung des Versorgungsgehaltes an die Hinterbliebenen verschollener Beamten gelten die Bestimmungen im Absatz 7 des § 73 dieser Verordnung sinngemäß.

Zu § 71 des Gesetzes.

Verrechnung des Versorgungsgehalts.

§ 83.

Außer dem Versorgungsgehalt werden auch die auf Grund des Beamtenfürsorgegesetzes festgestellten Bezüge der Hinterbliebenen von etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten aus der Beamtenwitwenkasse bezahlt.

## F. Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

Zu § 73 des Gesetzes.

### I. Zahlung der Dienstbezüge.

Zahlung der Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen.

§ 84.

1. Die Zahlung der ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen kann auf Wunsch der Bezugsberechtigten statt in Monatsbeträgen auch in Vierteljahrsbeträgen erfolgen. Ebenso ist auf Ansuchen statt der Barzahlung der ständigen Bezüge ihre vollständige oder teilweise Überweisung auf ein Bankkonto im Giroweg zulässig.

2. Die näheren Bestimmungen über die Zahlung der Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen enthält die Kassen- und Rechnungsordnung.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Dieser § 142 betrifft die Rechtsverhältnisse von Mitgliedern des Zivildienerswitwenfiskus.

<sup>2)</sup> §§ 198 ff., der Kassen- u. Rechnungsordnung vom 14. Nov. 1902.



Zu § 76 des Gesetzes.

## II. Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen Beamte.

### § 85.

#### Haftpflicht der Beamten.

1. Jede einem Beamten vorgesezte Behörde kann den Beamten für den Schaden haftbar erklären, den er durch Nichtbeachtung einer gesetzlichen oder Verwaltungsvorschrift oder sonstwie in fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise verursacht hat. Daß der Beamte zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist und welchen Betrag er zu zahlen hat, ist ihm auf Grund vorheriger Prüfung des Sachverhalts im Dienstweg zu eröffnen.

2. Die Befugnis, solche Ersatzforderungen aus Gründen der Billigkeit ganz oder teilweise nachzulassen, richtet sich, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, nach den allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Staatsbehörden zum Verzicht auf Forderungen der Staatskasse.

3. Das in § 76 des Beamtengesetzes vorgesezene besondere Verfahren ist nur einzuleiten, wenn der Beamte sich dauernd weigert, der ihm auferlegten Ersatzpflicht zu genügen, oder wenn aus einem andern Anlaß ein Grund vorliegt, die Vollstreckbarkeit des staatlichen Ersatzanspruchs zu sichern.

### § 86.

#### Zuständigkeit zur Einleitung des Verwaltungsverfahrens.

1. Zur Einleitung des Verwaltungsverfahrens zur Verfolgung der Rechtsansprüche des Staates gegen Beamte ist die dem Beamten unmittelbar vorgesezte Dienstbehörde zuständig, soweit nicht durch die Ministerien Einschränkungen in der Zuständigkeit dieser Behörde angeordnet werden.

2. Die Zentralbehörden sind in jedem Falle befugt, die Untersuchung an sich zu ziehen oder einen besonderen Beamten mit ihrer Führung zu beauftragen.

### § 87.

#### Zuständigkeit zur Erlassung und Zustellung des Feststellungsbeschlusses.

1. Zur Erlassung des Feststellungsbeschlusses ist die dem Beamten vorgesezte mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraute Zentralbehörde zuständig.



2. Durch die Ministerien kann für bestimmte Arten von Beamten oder für bestimmte Fälle der Ersatzpflicht eine dem Beamten vorgesetzte Behörde, die keine Zentralbehörde ist, für zuständig erklärt werden, den Feststellungsbeschluß zu erlassen.

3. Wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen hat und sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Feststellungsbeschlusses gemäß § 182 der Zivilprozessordnung. Die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstücks wird in der Wohnung bekannt gemacht, die der Beamte an seinem dienstlichen Wohnsitz zuletzt innegehabt hat.

**Bestätigung und Berichtigung des Feststellungsbeschlusses.**

§ 88.

1. Wenn ein nicht von der Zentralbehörde selbst erlassener Feststellungsbeschluß im Zwangswege vollstreckt werden soll, ist er der Zentralbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

2. Von jeder Berichtigung des Feststellungsbeschlusses ist dem Beamten durch Zustellung des mit der erforderlichen Begründung zu versehenen Berichtigungsbeschlusses Kenntnis zu geben.

**Vollstreckung eines Feststellungs- oder Berichtigungsbeschlusses.**

§ 89.

Die Zwangsvollstreckung eines von der Zentralbehörde erlassenen oder bestätigten Feststellungs- oder Berichtigungsbeschlusses erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des vollzugsreifen Feststellungs- oder Berichtigungsbeschlusses. Die Vollstreckungsklausel: „Vorstehende Ausfertigung wird zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt“ ist von der Zentralbehörde der Ausfertigung des Beschlusses am Schluß beizufügen und von ihr mit Tagangabe, Unterschrift und mit dem Dienstiegel zu versehen.

**Antrag auf Zwangsvollstreckung.**

§ 90.

1. Der Antrag auf Zwangsvollstreckung aus dem mit der Vollstreckungsklausel versehenen Feststellungs- oder Be-



richtigungsbeschlüsse kann von jeder dem Beamten vorge-  
setzten Dienstbehörde gestellt werden.

2. Wo kein Anlaß vorliegt, auf andere Vermögens-  
stücke zu greifen, wird die vollstreckbare Ausfertigung der  
mit der Zahlung des Dienst Einkommens des Beamten be-  
trauten Kasse mit dem Ersuchen zugestellt, den geschuldeten  
Betrag mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (Zivil-  
prozeßordnung § 850) am Dienst Einkommen des Beamten  
einzubehalten.

§ 91. Kosten des Verwaltungs-  
verfahrens.

1. Im Verwaltungsverfahren nach § 76 des Be-  
amtengesetzes werden keine Sporeten erhoben.

2. Die Gebühren der vernommenen Zeugen und Sach-  
verständigen sind nach den in Verwaltungssachen maß-  
gebenden Bestimmungen anzusetzen.<sup>1)</sup>

## G. Die Dienstpolizei.

Zu § 77 des Gesetzes.

### I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

§ 92. Zuständigkeit zur  
Anwendung von Zwangs-  
mitteln.

1. Zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen säumige  
Beamte ist jede dem Beamten hinsichtlich der Beforgung  
der in Betracht kommenden Geschäfte vorgesezte Behörde  
befugt.

2. Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den  
sonstigen Zentralbehörden ist es anheimgegeben, die etwa  
erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere hinsicht-  
lich der Zuständigkeit der Dienstbehörden, der Art und des  
Maßes der anzuwendenden Zwangsmittel und des Ver-  
fahrens, geeignetenfalls im wechselseitigen Benehmen, zu  
treffen.

<sup>1)</sup> Landesherrliche Verordnung vom 24. Januar 1897, die Ge-  
bühren für Zeugen und Sachverständige betr. (Ges.- u. VDBl. S. 20). —  
Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 §§ 75, 76  
(Ges.- u. VDBl. S. 411).



Zu § 87 des Gesetzes.

## II. Zuständigkeit und Verfahren bei der Verhängung von Ordnungsstrafen.

Der Verweis als  
Ordnungsstrafe.

§ 93.

Zur Verhängung des Verweises als Ordnungsstrafe (Beamtengesetz § 80 Ziffer 1) ist jede vorgesetzte Dienstbehörde befugt, soweit nicht durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden Einschränkungen in der Zuständigkeit der ihnen untergeordneten Behörden angeordnet sind.

Die Geldstrafe als Ord-  
nungsstrafe.

§ 94.

1. Geldstrafen über 50 Mk. können als Ordnungsstrafen nur durch die Ministerien erkannt werden.

2. Im übrigen ist zur Verhängung von Geldstrafen (Beamtengesetz § 80 Ziffer 2) jede vorgesetzte Dienstbehörde befugt, soweit nicht durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden Einschränkungen in der Zuständigkeit der ihnen untergeordneten Behörden angeordnet sind.

Die Beschwerde gegen  
Ordnungsstrafen.

§ 95.

1. Über die Beschwerden gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen entscheidet die Kollegialbehörde, welche der die Strafe erkennenden Dienstbehörde zunächst vorgelegt ist, soweit diese Zuständigkeit nicht durch Bestimmung der Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch Bestimmung der sonstigen Zentralbehörden einer anderen vorgesetzten Behörde übertragen ist.

2. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche von der Zustellung oder urkundlichen Eröffnung der Strafverfügung an (Beamtengesetz § 87 Absatz 3) bei der Behörde, welche die Ordnungsstrafe verhängt hat, oder bei der zur Beschwerdeentscheidung zuständigen Behörde anzubringen und innerhalb einer Woche zu begründen. Gegen Beschwerdeentscheidungen der Kollegialbehörden oder der gemäß Ab-



§ 1 zuständigen sonstigen Behörden findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

3. Die Anbringung einer Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht ausnahmsweise aus besonderen Gründen der sofortige Vollzug der verhängten Ordnungsstrafe angeordnet wird.

Zu § 109 des Gesetzes.

### III. Disziplinarverfahren gegen behördlich angestellte etatmäßige Beamte.

§ 96.

Einleitung des Disziplinarverfahrens; Führung der Voruntersuchung.

1. Über die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen behördlich angestellten etatmäßigen Beamten beschließt die Anstellungsbehörde, soweit nicht durch Bestimmung des Ministeriums die Beschlussfassung hierüber dem Ministerium vorbehalten oder einer anderen dem Beamten vorgesetzten Behörde übertragen ist.

2. Die zur Einleitung der Voruntersuchung zuständige Behörde betraut einen geeigneten Beamten mit der Führung der Voruntersuchung; steht ihr ein hierzu geeigneter Beamter nicht zu Gebote, so wird er vom Ministerium bezeichnet.

3. Die der Anstellungsbehörde untergeordneten Bezirks- und Ortsstellen können mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen betraut werden.

4. Handelt es sich um die Voruntersuchung gegen einen Beamten, der nicht am Orte der Voruntersuchung einleitenden Behörde oder des mit ihrer Führung betrauten Beamten wohnt, so kann nötigenfalls das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Beamte wohnt, um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersucht oder auch mit Genehmigung des Ministeriums des Innern mit der Führung der Untersuchung betraut werden.

5. Die Frist für die Einlegung des Rekurses an das Staatsministerium gegen die Entscheidung eines Ministeriums über die Strafversetzung oder die Dienstentlassung sowie



das bei der Einlegung einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen.<sup>1)</sup>)

#### IV. Verfahren bei Versetzung und Entlassung von nicht unwiderruflich angestellten Beamten wegen dienstwidriger Handlungen.

##### § 97.

1. Gegen noch nicht unwiderruflich angestellte Beamte, die sich einer Verletzung der Dienstpflichten schuldig gemacht haben, soll, wenn nicht besondere Gründe die Einleitung eines Disziplinarverfahrens geboten erscheinen lassen, die Versetzung auf eine geringere Amtsstelle oder die Versetzung unter Minderung des Dienst Einkommens oder die Versetzung unter Zurücknahme der etatmäßigen Anstellung gemäß § 14 Absatz 8 dieser Verordnung sowie die Entlassung im Verwaltungswege erfolgen.

2. Zuständig zur Versetzung und Entlassung in solchen Fällen sind die Anstellungsbehörden. Soweit jedoch die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes eines solchen Beamten dem Landesherrn vorbehalten ist, ist zu seiner Versetzung, und wenn ein Beamter landesherrlich angestellt ist, zu seiner Entlassung landesherrliche Entschliesung erforderlich. Bevor die Versetzung oder die Entlassung eines Beamten ausgesprochen wird, ist ihm unter Mitteilung der gegen ihn vorliegenden Beschuldigung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3. Im Falle der Versetzung oder Entlassung eines der Verletzung der Dienstpflichten für schuldig erkannten Beamten im Verwaltungswege können ihm die etwa entstandenen Untersuchungskosten ganz oder zumteil zur Last gelegt werden.

<sup>1)</sup> Landesherrliche Verordnung vom  $\frac{31. \text{August } 1884,}{8. \text{Juni } 1905,}$  das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Seite 385 und 1905 Seite 309.



## V. Herbeiführung der strafgerichtlichen Verfolgung eines Beamten.

### § 98.

1. Darüber, ob wegen einer im Dienste begangenen strafbaren Handlung im Dienstwege die strafgerichtliche Verfolgung eines Beamten herbeizuführen ist, beschließt bei den landesherrlich angestellten Beamten das Ministerium, im übrigen die Anstellungsbehörde. In zweifelhaften Fällen hat die Anstellungsbehörde an die ihr zunächst vorgesezte Kollegialbehörde zu berichten.

2. Bei Gefahr im Verzug soll die dem Beamten unmittelbar vorgesezte Behörde der zur strafgerichtlichen Verfolgung der strafbaren Handlung zuständigen Behörde sofort Mitteilung machen.

Zu § 112 des Gesetzes.

## VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

### § 99.

### Verfügung der vorläufigen Amtsenthebung.

1. Zur Verfügung der vorläufigen Amtsenthebung ist bei den landesherrlich angestellten Beamten das Ministerium, im übrigen die Anstellungsbehörde zuständig.

2. Ist der Beamte nicht unmittelbar der im ersten Absätze bezeichneten Behörde untergeordnet, so hat die zunächst vorgesezte Dienstbehörde dem Ministerium oder der Anstellungsbehörde zu berichten, sobald ihr Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Amtsenthebung oder die Zurücknahme einer bereits angeordneten Maßnahme dieser Art rechtfertigen.

3. Durch die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 wird die den sonstigen vorgesezten Dienstbehörden zustehende Befugnis nicht beschränkt, wonach sie bei dringenden Anlässen dem Beamten einstweilen die Ausübung der Dienstgeschäfte untersagen können; von einer solchen Verfügung ist aber dem Ministerium oder der Anstellungsbehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Beamtengezet.



Zu § 113 des Gesetzes.

Einbehaltung der Dienst-  
bezüge während der vor-  
läufigen Amtsenthebung.

§ 100.

1. Zur Beschlussfassung über die Einbehaltung eines Teils des Dienstinkommens eines vorläufig vom Amte enthobenen Beamten ist bei den landesherrlich angestellten Beamten das vorgesetzte Ministerium, im übrigen die Anstellungsbehörde zuständig.

2. Wenn ein Beamter, dessen Dienstinkommen ausschließlich in wandelbaren Bezügen besteht, vorläufig vom Amte enthoben wird, ist ihm als teilweiser Ersatz für den Ausfall dieser Bezüge eine in Monatsbeträgen zu zahlende Entschädigung in der Höhe der Hälfte desjenigen Teils des in seinem Einkommensanschlag zugrunde gelegten Gehalts und des Wohnungsgelds für die maßgebende Dienst- und Ortsklasse zu gewähren, der auf die Zeit der vorläufigen Amtsenthebung entfällt.

3. Bei der vorläufigen Amtsenthebung von Beamten, in deren Einkommensanschlag wandelbare Bezüge mit einem bestimmten Wertanschlag aufgenommen sind oder die sonst wandelbare Bezüge in erheblichen Beträgen haben, ist der Ausfall dieser Bezüge bei der Festsetzung des während der Dauer der Amtsenthebung einzubehaltenden Betrags ihres Dienstinkommens angemessen zu berücksichtigen.

## VII. Dienstpolizei über die mehreren Geschäftsgebieten angehörenden Beamten.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 101.

1 Die allgemeine Dienstpolizei über die Beamten, die mit Rücksicht auf die ihnen nach der bestehenden Dienst Einrichtung zukommende Geschäftsbesorgung oder mit Rücksicht auf ein ihnen übertragenes Nebenamt der Dienstgewalt mehrerer Zentralbehörden untergeordnet sind, steht den Behörden des Geschäftskreises zu, innerhalb dessen die Anstellung der Beamten im Hauptdienst erfolgt ist.



2. Die einem andern Geschäftskreis angehörenden Behörden, die einem Beamten hinsichtlich der Beforgung bestimmter Dienstgeschäfte vorgelegt sind, sind jedoch befugt, innerhalb ihrer dienstpolizeilichen Zuständigkeit im Falle der Säumnis des Beamten die in § 77 des Beamtengesetzes vorgesehenen Zwangsmittel anzuwenden sowie im Falle von Pflichtverletzungen, die aus Anlaß der Beforgung der in Betracht kommenden Geschäfte begangen worden sind, gemäß § 80 des Beamtengesetzes Ordnungsstrafen, und zwar Verweis oder Geldstrafen bis zum Betrag von 10 Mark zu verhängen. Von der Erkennung von Geldstrafen als Zwangsmittel sowie von der Verhängung von Ordnungsstrafen ist der mit der allgemeinen Dienstaufsicht über den bestrafte Beamten betrauten Behörde Kenntnis zu geben.

## § 102.

## Sonderbestimmungen.

1. An der Befugnis der ersten Staatsanwälte, gegen die mit der Beforgung der Kriminalpolizei betrauten Staatspolizeibediensteten Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 50 Mk. zu verhängen (§ 4 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879, die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 545), an den Vorschriften in den §§ 9, 14 und 15 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 237), und in § 12 Absatz 2 der Dienstanweisung für die Großherzoglichen Beamten des Hochbauwesens vom 1. Oktober 1907 (Sonderausgabe) wird durch die Vorschriften in § 101 dieser Verordnung nichts geändert.

2. Auf die in § 16 Absatz 1 der genannten Verordnung vom 14. Dezember 1878 erwähnten dienstpolizeilichen Befugnisse der Erstabhörbehörden finden die Vorschriften des Beamtengesetzes (§§ 77 ff.) und die Bestimmungen dieser Verordnung dazu (§§ 92 ff.) ebenfalls Anwendung.

14\*.



## II. Schlußbestimmungen.

**Vorbehalt weiterer Vollzugsbestimmungen.** § 103.

Die Ministerien sind damit betraut, jedes für seinen Geschäftskreis und geeignetenfalls im wechselseitigen Benehmen die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Auch können die Ministerien die ihnen nachgeordneten Zentralbehörden ermächtigen, weitere Vollzugsbestimmungen zu erlassen.

**Besondere Bestimmungen für einzelne Behörden.** § 104.

1. Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der Beamten bei der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde, die nach dieser Verordnung den den Ministerien nachgeordneten Zentralbehörden zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der dem Oberstaatsanwalt unterstehenden Dienststellen und Beamten, soweit nicht vom Justizministerium etwas anderes bestimmt ist, vom Oberstaatsanwalt wahrgenommen.

2. Bezüglich der Ernennung, Bestallung und Beeidigung der Konsuln behält es bis auf weiteres bei der seitherigen Übung sein Bewenden.

**Zuständigkeit zu Entschliefungen hinsichtlich der vertragsmäßig verwendeten Personen.** § 105.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zu Entschliefungen, die nach § 8 Absatz 1, § 9, § 12 Absatz 1, § 13, § 14 Absatz 3, § 76 und § 111 des Beamtengesetzes sowie nach dieser Vollzugsverordnung in Bezug auf vertragsmäßig im staatlichen Dienste verwendete Personen zu erlassen sind, finden die für die Beamten geltenden Vollzugsvorschriften dieser Verordnung entsprechende Anwendung, soweit in derselben nichts anderes bestimmt ist oder durch die Ministerien oder



mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 106.

Inkrafttreten dieser Verordnung. Aufhebung früherer Bestimmungen.

1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung<sup>1)</sup> in Kraft.

2. Von diesem Zeitpunkt an treten außer Wirksamkeit:

- a. die landesherrliche Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend;
- b. die landesherrliche Verordnung vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betreffend;
- c. die landesherrlichen Verordnungen vom 7. Februar 1890 und vom 21. Dezember 1894, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend;
- d. die landesherrlichen Verordnungen vom 14. September 1894 und vom 13. Juni 1899, das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen Beamte betreffend;
- e. die landesherrliche Verordnung vom 15. September 1900, die Dienstkautionen der Beamten betreffend;
- f. die Verordnung des Staatsministeriums vom 7. August 1890, die Dienstpolizei über die mehreren Geschäftsgebieten angehörigen Beamten betreffend;
- g. alle sonstigen Bestimmungen, die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen oder die den gleichen Gegenstand regeln, wie diese Verordnung.

<sup>1)</sup> Die Verkündung ist in dem am 22. Juli 1909 ausgegebenen Gef.- und VOB. erfolgt.



**Verhandlung**

über die Leistung des **Beamteneides** durch .....

Verhandelt ..... am ..... ten ..... 19 .....

Vor dem Großherzoglichen .....

ist der Obengenannte heute zur Leistung des Beamteneides erschienen. Er wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamteneides hingewiesen, insbesondere darauf, daß er sich durch den Eid verpflichte, sein Amt und alle Ämter, die ihm späterhin übertragen werden, mit Beobachtung der Verfassung, Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften gewissenhaft zu führen, auch durch sein Verhalten in und außer dem Dienst der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich stets würdig zu erweisen. Nachdem sodann dem Erschienenen die Eidesformel vorgelesen war und er erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden zu haben, leistete er den Eid in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand auf das Herz legte, die rechte gen Himmel emporhob und die ihm vorgespprochenen Worte der nachstehenden Eidesformel laut wiederholte:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorjam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

.....  
(Vor- und Zuname des Beeidigten.)

Zur Beglaubigung:

.....  
(Name und Amtseigenschaft des Beamten, der die Beeidigung vorgenommen hat.)

**Bemerkung.** Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, die durch die Verleihung der Beamteneigenschaft die badische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, ist die in § 18 Absatz 2 der Verordnung enthaltene Eidesformel anzuwenden; bei der Verpflichtung von Mennoniten ist nach § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Seite 215) eine besondere Bekräftigungsformel maßgebend, nämlich:

„Mit diesem Handschlage versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37, daß ich Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorjam dem Gesetze beweisen, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft erfüllen werde. Dies versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37.“



**Verhandlung**über die **handgelübdlche Verpflichtung** des .....Verhandelt ..... am ..... ten ..... 19.....

Vor dem Großherzoglichen .....

ist der Obengenannte, dem durch Verfügung Großherzogliche .....

übertragen worden ist, heute zur handgelübdlchen Verpflichtung er-  
schienen.Er wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des von ihm zu  
leistenden Handgelübdes hingewiesen und über die von ihm zu erfül-  
lenden dienstlichen Pflichten belehrt.Nachdem sodann dem Erschienenen die Verpflichtungsformel  
vorgelesen war und er erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu  
leistenden Handgelübdes verstanden zu haben, leistete er das Hand-  
gelübde in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand aufs  
Herz legte und die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden  
Formel laut wiederholte:„Ich versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt,  
daß ich während meiner Verwendung im Dienste der Staats-  
verwaltung alle mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft  
erfüllen werde; auf Ehre und Gewissen.“

Hierauf wurde dem Erschienenen sofort der Handschlag abgenommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

.....  
(Vor- und Zuname des Verpflichteten.)

Zur Beglaubigung:

.....  
(Name und Amtseigenschaft des Beamten, der die Verpflichtung vorgenommen hat.)



2. Landesherrliche Verordnung vom 10. Juli 1909,  
**den Vollzug der Gehaltsordnung betreffend**  
 (VBzGD).  
 (Ges.- u. VDBl. S. 331.)

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

Zu § 1 des Gesetzes.

Diensteinkommen der Be-                    § 1.  
 amten.

1. Die Gehaltsordnung enthält nur die Bestimmungen über die Regelung des Diensteinkommens der etatmäßigen staatlichen Beamten.

2. Zur Festsetzung des Diensteinkommens der nicht-etatmäßigen Beamten und der vertragsmäßig im staatlichen Dienst verwendeten Personen sind die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung die den Ministerien nachgeordneten Anstellungsbehörden zuständig.

3. Die Vergütungen gleicher oder vergleichbarer nicht-etatmäßiger Beamten und vertragsmäßig im staatlichen Dienst verwendeter Personen, die im Geschäftskreis verschiedener Ministerien vorkommen, sollen nach einheitlichen Normen bemessen werden, die im gegenseitigen Benehmen der Ministerien festgesetzt werden.

4. Die Höchstvergütung der Anwärter auf etatmäßige Amtsstellen darf in der Regel die Dienstbezüge nicht überschreiten, welche die Anwärter bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf den für sie zunächst erreichbaren etatmäßigen Amtsstellen an einem Orte der untersten, für sie in Betracht kommenden Ortsklasse an Gehalt, tarifmäßigen Dienstzulagen und Wohnungsgeld erhalten können. Sofern für gewisse Gruppen von Anwärtern etatmäßige Stellen an Orten der untersten Ortsklasse gar nicht oder



nur in verhältnismäßig kleiner Anzahl vorhanden sind, kann bei der Bemessung der Höchstvergütung das Wohnungsgeld der Ortsklasse in Rechnung gestellt werden, in der die etatmäßige Anstellung dieser Anwärter tatsächlich erfolgen wird.

Zu § 2 des Gesetzes.  
Bewilligung der Dienstbezüge der etatmäßigen Beamten.

### § 2.

1. Zur Verwilligung des ständigen Dienst Einkommens der etatmäßigen Beamten ist im allgemeinen die den Beamten vorgesetzte Zentralbehörde zuständig, also die vorgesetzte Kollegialmittelstelle oder, soweit die Beamten unmittelbar unter einem Ministerium stehen, dieses Ministerium.

2. Ausgenommen sind die Fälle, für die in der Gehaltsordnung eine landesherrliche Entschliebung oder die Entschliebung oder Mitwirkung bestimmter Behörden vorgeschrieben ist oder für die das vorgesetzte Ministerium sich die Festsetzung des Dienst Einkommens oder des Einkommensanschlages vorbehalten hat. Auch wird das Dienst Einkommen der landesherrlich angestellten Beamten durch Entschliebung des Landesherrn, jenes der von den Ministerien angestellten Beamten durch Entschliebung des vorgesetzten Ministeriums verwilligt, wenn von einem in der Gehaltsordnung oder den Vollzugsvorschriften vorgesehenen Ermessen Gebrauch gemacht werden soll.

3. Jede Entschliebung über das Dienst Einkommen eines Beamten ist dem Beamten zu eröffnen und, wenn ein Bedürfnis dazu vorliegt, unter Hinweis auf die angewendeten Vorschriften zu erläutern. In einfach liegenden Fällen gilt die Ausfolgung der Urkunde über den Einkommensanschlag als Eröffnung.

Ausfertigung der Urkunden über den Einkommensanschlag.

### § 3.

Die Urkunden über den Einkommensanschlag (Beamtengesetz § 20<sup>1)</sup> werden in allen Fällen von der dem

<sup>1)</sup> Das Beamtengesetz ist überall in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1908, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 420, angeführt.



Beamten vorgelegten Zentralbehörde (§ 2 Absatz 1) ausgefertigt und zwar auch dann, wenn das Dienst Einkommen durch Entschließung des Landesherrn oder einer der Zentralbehörde übergeordneten Behörde verwilligt worden ist.

Zu § 3 des Gesetzes.

Dienst Einkommen der bisherigen nicht vollbeschäftigten Beamten.

§ 4.

Das Dienst Einkommen der am 1. Juli 1908 vorhandenen Beamten, deren Dienstleistungen nicht ihre volle Zeit und Kraft in Anspruch nehmen und für die deshalb im Gehaltstarif keine Amtsstellen mehr vorgesehen sind, richtet sich nach den Bestimmungen in § 43 der Behaltsordnung und in § 37 dieser Verordnung.

Zu § 4 des Gesetzes.

Weibliche Beamte.

§ 5.

1. Die im Gehaltstarif für männliche Beamte vorgesehenen Stellen können, soweit nicht für einzelne Arten von Stellen durch landesherrliche Verordnungen etwas anderes bestimmt ist, in allen geeigneten Fällen auch weiblichen Beamten übertragen werden, wenn diese die von den männlichen Beamten verlangte Vorbildung und Vereigenschaftung besitzen. Welche der im Gehaltstarif für männliche Beamte vorgesehenen Stellen mit weiblichen Beamten besetzt sind oder besetzt werden sollen, ist aber im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen. Dort sind auch die Bezüge der weiblichen Beamten getrennt von den Bezügen der männlichen Beamten aufzuführen.

2. Wegen des Wohnungsgeldes der am 1. Juli 1908 bereits etatmäßig angestellten weiblichen Beamten sind die Bestimmungen in den §§ 23 und 35 dieser Verordnung zu vergleichen.

Zu § 6 des Gesetzes.

Ausnahmsweise Beförderung von Beamten auf höhere Stellen.

§ 6.

Die in der Regel nur oberen oder mittleren Beamten zugänglichen Stellen sollen Beamten, welche die vorge-



schriebene Vorbildung nicht besitzen, nur ausnahmsweise und nur dann übertragen werden, wenn diese Beamten besonders tüchtig sind und sich durchaus bewährt haben.

Zu § 7 des Gesetzes.

§ 7.

Vollzugstarif.

1. Bei der Einreihung der von den etatmäßigen Beamten bekleideten Amtsstellen in die Abteilungen und Ordnungszahlen (Unterabteilungen) des Gehaltstarifs sind die Bestimmungen des anliegenden Vollzugstarifs zu beachten.

2. Änderungen des Vollzugstarifs sind nur mit landesherrlicher Genehmigung zulässig.

3. Von den im Laufe einer Staatshaushaltsperiode vorgenommenen Änderungen des Vollzugstarifs ist den Landständen bei ihrem nächsten regelmäßigen Zusammentreten jedesmal Kenntnis zu geben.

## II. Festsetzung der Gehalte.

### A. Anfangsgehalt.

Zu § 8 des Gesetzes.

§ 8.

Berücksichtigung früherer Dienstzeit bei der ersten etatmäßigen Anstellung.

Von der nach § 8 Absatz 2 der Gehaltsordnung zulässigen Ausnahme soll in der Regel nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Beschäftigung des Beamten vor seinem Eintritt in den staatlichen Dienst herkömmlich oder von besonderem Nutzen für den staatlichen Dienst war.

Zu § 9 des Gesetzes.

§ 9.

Ausnahmsweise Erhöhung des tarifmäßigen Mindestgehalts bei der ersten etatmäßigen Anstellung.

1. Die Ausnahmebestimmung im § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung soll nur unter den in § 8 dieser Verordnung angegebenen Voraussetzungen Platz greifen.



2. Von der Möglichkeit, einem Beamten bei der ersten etatmäßigen Anstellung gleich den für die ihm übertragene Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalt zu bewilligen, darf nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

3. Als selbstverschuldet im Sinne des § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung gilt die verspätete etatmäßige Anstellung eines Beamten in der Regel auch dann, wenn der Beamte die für den staatlichen Dienst vorgeschriebenen Prüfungen aus Gründen, die ihm selbst zur Last fallen, zu spät bestanden hat, wenn er wegen nicht befriedigender Dienstleistungen oder wegen tadelnswerten Verhaltens in der etatmäßigen Anstellung übergangen worden ist oder wenn er es abgelehnt hat, eine ihm zugedachte seiner Berufsbildung entsprechende etatmäßige Stelle anzunehmen.

4. Die Gewährung eines den tarifmäßigen Mindestgehalt übersteigenden Anfangsgehalts gemäß § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung soll in der Zeit bis zum 1. Juli 1910 solange und insoweit unterbleiben, als dadurch bereits früher etatmäßig angestellte Beamte der gleichen Art durch die erst zur etatmäßigen Anstellung gelangenden Beamten im Gehalt überholt würden.

5. Bei der etatmäßigen Anstellung von Militäranwärtern soll in allen nach § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung zulässigen Fällen, in denen nicht aus besonderen Gründen Bedenken geltend zu machen sind, die Gewährung des erhöhten Anfangsgehalts beantragt werden.

**Beginn des Anspruchs auf  
das Dienst Einkommen.**

§ 10.

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung eines Beamten ist das ihm bewilligte Dienst Einkommen von dem Zeitpunkt an zu gewähren, auf den seine Anstellung wirksam wird. Als solcher Zeitpunkt gilt, sofern nicht im einzelnen Fall bei der Anstellung etwas anderes verfügt wird:

- a. wenn mit der Anstellung eine Veränderung der dienstlichen Verwendung oder des dienstlichen Wohnsitzes verbunden ist: der Tag des Amtsantritts;



- b. wenn mit der Anstellung eine Veränderung der dienstlichen Verwendung oder des dienstlichen Wohnsitzes nicht verbunden ist: der Tag der Entschließung über die Anstellung.

Zu § 10 des Gesetzes.

Anfangsgehalt bei der  
Wiederanstellung eines Be-  
amten.

§ 11.

1. Die Bestimmung in § 10 Absatz 1 der Gehaltsordnung findet Anwendung sowohl auf die freiwillig als auch auf die durch Dienstentlassung oder Dienstkündigung oder durch Zuruhesetzung aus einer etatmäßigen Stelle ausgeschiedenen Beamten.

2. Wenn zuruhegesetzte Beamte wieder etatmäßig an- gestellt werden, bleibt bei der Festsetzung ihres Gehalts die Teilzulage unberücksichtigt, die etwa nach § 35 Absatz 3 des Beamtengesetzes bei der Berechnung des Ruhegehalts dem letzten urkundlich festgestellten Einkommensanschlag zugeschlagen worden ist; dagegen ist die Zeit, die der Beamte nach dem Anfall der letzten ordentlichen Gehaltszulage noch auf seiner früheren etatmäßigen Amtsstelle zu- gebracht hat, in die Frist für die nächste ordentliche Ge- haltszulage einzurechnen (Gehaltsordnung § 13 Absatz 5).

3. Von der Ausnahmbestimmung in § 10 Absatz 2 der Gehaltsordnung soll nur in ganz besonderen Fällen und nur dann Gebrauch gemacht werden:

- a. wenn der wieder anzustellende Beamte zuruhegesetzt gewesen ist oder wenn er freiwillig und nicht etwa deshalb aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden war, um einem ihm drohenden oder bereits gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahren zu entgehen,
- b. wenn die Beschäftigung des Beamten im staatlichen Dienste in nichtetatmäßiger Stellung oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste seiner früheren Tätigkeit und seiner Berufsbildung angemessen gewesen ist, und
- c. wenn die Führung des Beamten während seiner Weiterverwendung im staatlichen Dienste in nichtetatmäßiger Stellung oder während seiner Beschäftigung



in einem sonstigen öffentlichen Dienste zu erheblichen Ausstellungen keinen Anlaß gegeben hat.

4. Die Bestimmungen in § 10 der Gehaltsordnung finden auf die Beamten, die unter Einstellung ihrer Dienstbezüge zur Übernahme einer Stellung in einem anderen öffentlichen Dienste aus dem staatlichen Dienste beurlaubt waren, sinngemäße Anwendung.

5. Die Anrechnung der nicht in einem öffentlichen Dienste zugebrachten Zeit im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung eines früheren etatmäßigen Beamten ist unzulässig.

Zu § 11 Abs. 1 des Gesetzes.

Voraussetzungen für die Verwilligung von Zulagen.

## B. Zulagen.

### § 12.

1. Die Verwilligung einer Zulage an nicht richterliche Beamte ist nur dann zulässig, wenn die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen dafür: befriedigende Dienstleistung und tadelndes Verhalten (Beamtengesetz § 21 Absatz 1) vorliegen.

2. Wenn die Behörde, welche die Verwilligung der Zulage beantragt oder beschließt, nicht selbst in der Lage ist, pflichtgemäß zu bestätigen, daß die im Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen gegeben sind, wird sie den Stellen, die den für die Zulageverwilligung in Betracht kommenden Beamten vorgesezt sind, diese Beamten bezeichnen lassen. Die Stellen werden darauf prüfen, ob bei allen Beamten, die eine Zulage erhalten sollen, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Sodann werden sie über die Beamten, bei denen sie gegen die Zulageverwilligung Bedenken haben, an die zuständige Stelle berichten, im übrigen aber bemerken, daß gegen die Zulageverwilligung nichts zu erinnern sei.

3. Wenn in einem nach Absatz 2 erstatteten Berichte der Fleiß oder das sonstige Verhalten eines Beamten bemängelt wird, wird der Dienstvorstand (oder sein Stellvertreter) den Beamten von dem tadelnden Urteil in Kenntnis setzen.



4. Wenn die Behörde, welche die Bewilligung der Zulagen beantragt oder beschließt, nach den eingekommenen Berichten der Ansicht ist, daß Grund vorliegt, eine fällige Zulage nur in widerruflicher Weise oder nur mit einem Teilbetrag oder erst auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb einer weiteren Zulagefrist zu bewilligen, so wird sie in der in § 12 der Gehaltsordnung vorgeschriebenen Weise die Entscheidung des zuständigen Ministeriums hierüber herbeiführen, wenn jene Behörde das zuständige Ministerium nicht selbst ist.

5. Allen Beamten, die zur amtlichen Äußerung über einen Beamten nach Absatz 2 berufen sind, wird eine der Absicht des Gesetzes entsprechende, gewissenhafte und unbefangene Feststellung ihres Urteils zur besonderen Pflicht gemacht.

## § 13.

Zu § 11 Abs. 2 des Gesetzes.  
Höhe der Zulagen.

Wenn die Versetzung eines Beamten auf eine andere Amtsstelle mit dem ersten Tag eines Kalendervierteljahres zusammenfällt, ist bei der Feststellung der Höhe der Zulage das neu begonnene Vierteljahr der auf der bisherigen Amtsstelle zugebrachten Zeit hinzuzurechnen, wenn nicht auf den ersten Tag dieses Vierteljahrs ohnehin ein halbes Jahr der Zulagefrist umlaufen ist.

## § 14.

Zu § 12 des Gesetzes.  
Ausnahmen von der regelmäßigen Zulagebewilligung.

1. Von der in § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung vorgesehenen Maßregel soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Gesamtverhalten des Beamten zu erheblichen Ausstellungen Anlaß gibt oder eine schwere Verfehlung des Beamten vorliegt.

2. Der Ausspruch der Vorenthaltung einer Zulage über die Dauer einer weiteren Zulagefrist hinaus ist unzulässig.

## § 15.

Zu § 13 des Gesetzes.  
Lauf der Zulagefristen.

1. Für die Zulagebewilligung kommt nur die in etatmäßiger Stellung im aktiven Staatsdienst zugebrachte



Zeit in Betracht, wenn nicht die Ausnahmebestimmung in § 10 Absatz 2 der Gehaltsordnung Platz greift.

2. Die Erreichung des Höchstgehalts auf einer Amtsstelle ist gleichbedeutend mit dem Anfall einer Zulage. Die Zulagefrist beginnt also mit diesem Zeitpunkt und der Anfall einer weiteren Zulage wird bei einer Beförderung auf eine Amtsstelle mit höherem Höchstgehalt wirksam, wenn seit der Erreichung des Höchstgehalts auf der früheren Amtsstelle zwei Jahre oder mehr umlaufen sind.

3. Mehr als den Betrag einer tarifmäßigen Zulage kann ein Beamter auf einmal nicht erhalten, insbesondere auch dann nicht, wenn die von ihm im Bezug des Höchstgehalts seiner bisherigen Amtsstelle zugebrachte anrechnungsfähige Dienstzeit das Doppelte oder Mehrfache der geordneten Zulagefrist (Gehaltsordnung § 11 Absatz 1) ausmacht.

4. Wenn die Versagung der geordneten Zulage ganz oder teilweise rückgängig gemacht wird (Gehaltsordnung § 12 Absatz 5), beginnt der Lauf der Zulagefrist mit dem Tage, auf den die Zulage mit Rückwirkung verwilligt worden ist.

5. Wenn eine Zulage nur mit einem Teilbetrage bewilligt worden ist (Gehaltsordnung § 12 Absatz 1) und der Rest der Zulage oder ein weiterer Teilbetrag derselben innerhalb der nächsten zwei Jahre nachträglich bewilligt wird, wird dadurch der Fristenlauf für die nächste ordentliche Zulage, der mit dem Tag der Verwilligung des ersten Teilbetrags begonnen hat (Gehaltsordnung § 13 Absatz 3), nicht unterbrochen.

6. Die Bestimmung in § 13 Absatz 4 der Gehaltsordnung greift insbesondere dann Platz, wenn ein Beamter unter Einstellung seiner Bezüge beurlaubt gewesen ist.

7. Die Vorschrift in § 13 Absatz 6 der Gehaltsordnung gilt für richterliche und nichtrichterliche Beamte. Wenn das eingeleitete Verfahren weder zu einem dienstpolizeilichen noch zu einem gerichtlichen Einschreiten gegen den Beamten führt, ist die vorenthaltene Zulage mit Rückwirkung von dem nach der Gehaltsordnung zulässigen



Zeitpunkt an zu gewähren. Die neue Zulagefrist läuft dann von diesem Zeitpunkt an.

## § 16.

Eröffnung der Verwilligung der ordentlichen Gehaltszulagen.

1. Die Eröffnung der Verwilligung ordentlicher Zulagen an die beteiligten Beamten soll in der Regel vor dem Zeitpunkt erfolgen, auf den die Zulagen anfallen.

2. Wenn die Verwilligung einer Zulage von der zuständigen Behörde bereits ausgesprochen ist und später Umstände eintreten, welche die Zulässigkeit einer Zulageverwilligung zweifelhaft erscheinen lassen (Gehaltsordnung § 12 Absatz 1), hat die Eröffnung über die Zulageverwilligung an den beteiligten Beamten zu unterbleiben. Treten in der Zeit zwischen der Eröffnung der Zulageverwilligung und dem Anfall der Zulage Umstände ein, die eine der in § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung bezeichneten Maßnahmen als geboten erscheinen lassen, so ist wegen der Zurücknahme der Zulageverwilligung alsbald eine Entschließung der zuständigen Behörde herbeizuführen.

## § 17.

Zu § 14 des Gesetzes.  
Beförderungszulagen.

1. Neben der Beförderungszulage oder dem Mindestgehalt für die höhere Amtsstelle erhält der beförderte Beamte noch eine ordentliche Zulage, wenn seit der Verwilligung der letzten ordentlichen Zulage mindestens zwei Jahre umlaufen sind.

2. Mehr als eine Beförderungszulage kann ein Beamter auf einmal nicht erhalten; wenn die Amtsstelle, auf die der Beamte befördert wird, einer höheren als der nächstfolgenden Abteilung des Gehaltstarifs angehört, bleiben die für die dazwischenliegenden Abteilungen festgesetzten Beförderungszulagen außer Betracht.

3. Ein Grund zur ausnahmsweisen wiederholten Verwilligung der gleichen Beförderungszulage (Gehaltsordnung § 14 Absatz 2) oder eines Teiles davon ist jedenfalls dann nicht vorhanden, wenn die Versetzung des Beamten auf



eine geringere Amtsstelle von ihm selbst verschuldet oder auf seinen Wunsch erfolgt ist. Ein Verschulden des Beamten liegt nicht bloß dann vor, wenn der Beamte im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens versetzt worden ist, sondern insbesondere auch dann, wenn seine Versetzung durch seine unbefriedigende Dienstführung oder sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten veranlaßt worden ist.

4. Über den Eintritt der Wirksamkeit der Bewilligung der Beförderungszulage oder des Mindestgehalts für die höhere Amtsstelle gelten die Bestimmungen in § 10 dieser Verordnung sinngemäß.

### C. Fester Gehalt.

Zu § 15 des Gesetzes. § 18.

Wo der Gehaltstarif für eine Amtsstelle einen festen Gehalt vorgesehen hat, ist seine Verwilligung von keinerlei Tristenlauf abhängig.

Zu § 16 des Gesetzes. D. Gehaltsklassen.

Vorrücken in höhere Gehaltsklassen. § 19.

1. Die erste etatmäßige Anstellung eines Beamten in einer anderen als der untersten Gehaltsklasse darf in der Regel nur dann stattfinden, wenn dem Beamten auf Grund von § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung ein den tarifmäßigen Mindestgehalt erheblich übersteigender Anfangsgehalt verwilligt wird.

2. Das für das Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse maßgebende Dienstalter eines Beamten bestimmt sich in der Regel nach der Zeit, die der Beamte ununterbrochen auf Stellen zugebracht hat, welche der gleichen oder einer höheren Ordnungszahl (Unterabteilung) oder einer höheren Abteilung des Gehaltstarifs angehören, wie die Stelle, die der Beamte inne hat. Bei den Beamten, die in die Abteilung D Ordnungszahl 1d und e des Gehaltstarifs eingereicht sind, ist jedoch das Dienstalter vom Zeitpunkt



dieser Einreihung an zu rechnen. Aus besonderen Gründen kann bei der Übertragung einer Stelle das Dienstalter eines Beamten ausnahmsweise abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festgesetzt werden.

3. Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in derselben Gehaltsklasse befindlichen Beamten ist das Dienstalter unter Berücksichtigung der bisher für dessen Bestimmung üblichen Grundsätze, soweit erforderlich, im Einzelfall festzusetzen.

4. Das Vorrücken in die im Gehaltstarif für die Inhaber von „wichtigeren Stellen“ vorgesehenen Amtsstellen ist vom Dienstalter unabhängig. Wenn nicht so viele Stellen als „wichtigere“ bezeichnet werden können, als nach dem Verteilungsmaßstab auf die in Betracht kommende Ordnungszahl (Unterabteilung) des Gehaltstarifs entfallen, können die Beamten auf die überschießenden Stellen nach dem Dienstalter vorrücken, wobei die Bestimmungen in § 20 Absatz 2 dieser Verordnung zu beachten sind.

5. Von der Ausnahmebestimmung in § 16 Absatz 2 der Gehaltsordnung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Gesamtleistungen oder das Gesamtverhalten des zu übergehenden Beamten erheblich hinter den Anforderungen zurückbleiben, die an einen pflichthaften, seinen dienstlichen Aufgaben voll genügenden Beamten gestellt werden müssen.

6. Auf die Richter (Beamtengesetz § 117) und die ihnen gleichgestellten Beamten (Beamtengesetz §§ 118 und 119) findet die Ausnahmebestimmung in § 16 Absatz 2 der Gehaltsordnung keine Anwendung (Gehaltsordnung § 30 Absatz 1).

Zu § 17 des Gesetzes.  
Verteilung der Beamten  
auf die verschiedenen Ge-  
haltsklassen.

### § 20.

1. Zu den Beamten einer Gruppe innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags gehören alle Beamten, die in einer oder mehreren Abteilungen des Gehaltstarifs unter den gleichen Ordnungszahlen (Unterabteilungen) und Buchstaben aufgeführt sind und deren Stellen im Staatsvoranschlag in einer und derselben Hauptabteilung, wenn



auch unter verschiedenen Titeln angefordert werden. Die Stellen aller dieser Beamten sind in einem Gemeinschaftsetat nachzuweisen. Die Gesamtzahl der Stellen solcher Beamtengruppen ist auf die verschiedenen Gehaltsstufen (siehe Absatz 7) oder Gehaltsklassen nach dem im Gehaltstarif angegebenen Verhältnis, oder wenn es dort an einer solchen Angabe fehlt, nach der Vorschrift am Schlusse des ersten Absatzes des § 17 der Gehaltsordnung zu verteilen.

2. Es ist nicht erforderlich, daß bei der Besetzung der Stellen in den oberen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen bis zur äußersten nach dem Gehaltstarif oder der Gehaltsordnung zulässigen Grenze gegangen wird. Wenn es aus besonderen Gründen angezeigt erscheint, können statt der vollen Anzahl der Stellen in einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse so viele Stellen in einer unteren Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse über die normale Anzahl hinaus besetzt werden, als der oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse weniger zugewiesen werden. Solche Gründe werden z. B. dann vorliegen, wenn die Beamten, die nach ihrem Dienstalter in die oberen Gehaltsklassen einzureihen wären, eine verhältnismäßig kurze Dienstzeit haben oder wenn die Beförderungsverhältnisse bei Beamten derselben oder ähnlicher Art, deren Stellen in einer anderen Hauptabteilung des Staatsvoranschlags angefordert werden, erheblich ungünstiger sind, als die Beförderungsverhältnisse der für die Stellenverteilung in Betracht kommenden Beamten.

3. Bei der Berechnung der auf die einzelnen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen einer Beamtengruppe entfallenden Stellenzahl sind Bruchteile, die sich bei den oberen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen ergeben, dort außer Betracht zu lassen und der untersten Stufe oder Klasse zuzurechnen.

4. Wenn die Anzahl der Stellen einer Beamtengruppe abnimmt und sich damit auch die Anzahl der nach dem Verteilungsmaßstab auf eine obere Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse dieser Gruppe entfallenden Stellen ändert, dürfen die in einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse in Erledigung kommenden Stellen so lange nicht mehr besetzt



werden, bis die Stellenverteilung dem nach der verminderten Stellenzahl berechneten Verhältnis entspricht. Zurückversetzungen aus einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse in eine untere sollen aus diesem Anlasse nicht stattfinden, dagegen soll, wo es angeht, durch Versetzung von Beamten, die in die oberen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen eingereiht sind, auf andere gleichartige Stellen (Behaltsordnung § 5 Absatz 1 Satz 1) auf möglichst baldige Herbeiführung des richtigen Verhältnisses in der Stellenverteilung Bedacht genommen werden.

5. Wenn die Anzahl der Stellen einer Beamtengruppe innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags weniger als zehn beträgt, sind bei der Verteilung der Stellen gemäß § 17 Absatz 3 der Behaltsordnung die Beförderungsverhältnisse der Beamten der gleichen Gruppe in anderen Verwaltungszweigen zu berücksichtigen. Sind solche Beamte nicht vorhanden, so sind die Beförderungsverhältnisse der Beamten zum Vergleich heranzuziehen, die den bei der Stellenverteilung in Betracht kommenden Beamten nach ihrer Vorbildung und dienstlichen Verwendung und nach der Einreihung im Gehaltstarif am nächsten stehen.

6. Bei der Zählung der Stellen, die auf die einzelnen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen zu verteilen sind, werden die Stellen der nicht unmittelbar im Staatsdienst stehenden Beamten (der mittelbaren Staatsbeamten — Behaltsordnung § 34) nicht mitgezählt.

7. Unter Gehaltsstufen im Sinne dieser Verordnung sind die Unterabteilungen (Ordnungszahlen) des Gehaltstarifs zu verstehen, in die Beamte derselben Art nach der Wichtigkeit der Stellen (z. B. C 2g, J 1a) oder nach freiem Ermessen (z. B. C 2e, C 3d, D 1e) eingereiht werden können.

Zu § 18 des Gesetzes.  
Übertragbarkeit von  
Stellen innerhalb der-  
selben Gehaltsklasse.

#### § 21.

1. Von der Möglichkeit der Stellenübertragung (Stellen-gemeinschaft) innerhalb mehrerer Beamtengruppen soll in



der Regel nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Beförderungsverhältnisse bei den einzelnen Gruppen in außergewöhnlicher Weise verschieden sind.

2. Durch die Stellengemeinschaft darf die Gesamtzahl der im Staatsvoranschlag für jede Beamtengruppe vorgesehenen Stellen keine Änderung erfahren, sondern es kann nur statt einer Anzahl von Stellen der einen Gruppe eine gleich große Anzahl von Stellen einer anderen Gruppe einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse zugewiesen werden.

3. Eine Stellengemeinschaft kann nicht nur unter Beamtengruppen stattfinden, deren Diensttätigkeit ähnlich, sondern auch unter solchen, deren Diensttätigkeit ganz verschieden ist, sofern nur die Beamten der verschiedenen Gehaltsstufen und Gehaltsklassen der einzelnen Gruppen auf die gleichen Abteilungen und Ordnungszahlen (Unterabteilungen) des Gehaltstarifs in dem gleichen Verhältnis verteilt sind.

4. Ob von der Möglichkeit der Stellenübertragung Gebrauch gemacht werden soll, bestimmt das zuständige Ministerium.

5. Wenn eine Stellengemeinschaft zwischen mehreren Beamtengruppen oder zwischen männlichen und weiblichen Beamten derselben Art stattfindet, ist es im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen. Wegen der besonderen Nachweisung der Bezüge der weiblichen Beamten sind die Bestimmungen in § 5 Absatz 1 dieser Verordnung zu beachten.

#### E. Gehaltsfestsetzung bei Versetzung auf gleichartige oder geringere Amtsstellen.

Zu § 19 des Gesetzes.

§ 22.

1. Eine Versetzung aus dringenden Gründen des dienstlichen Interesses, bei der die Anwendung der Ausnahmebestimmung im Artikel 27 Absatz 3 des Etatgesetzes sich rechtfertigen ließe (Gehaltsordnung § 19 Absatz 1 Satz 2), liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Versetzung



eines Beamten auf eine geringere Amtsstelle oder auf eine gleichartige Amtsstelle mit niedrigeren Gehaltsätzen vorwiegend aus Rücksichten auf die Person des Beamten erfolgt. Die notwendige Voraussetzung der Zulassung einer Ausnahme jener Art ist ferner in allen den Fällen nicht als gegeben zu erachten, in denen die Zustimmung eines Beamten zur Kürzung des erdienten Gehaltes im Falle seiner Versetzung füglich verlangt werden kann, z. B. um die Zuruhesetzung des Beamten zu vermeiden.

2. Um welchen Betrag der Gehalt eines Beamten zu kürzen ist (Behaltsordnung § 19 Absatz 2 Satz 1), ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen. Die Kürzung kann entweder nur bis auf den Betrag des Höchstgehalts erfolgen, der für die dem Beamten zu übertragende neue Amtsstelle festgesetzt ist, sie kann aber auch noch weiter gehen, z. B. wenn der Beamte sehr früh in die höhere Stelle eingerückt ist und mit der Versetzung einem besonderen Wunsche des Beamten entsprochen wird, oder wenn der Beamte seine Versetzung selbst verschuldet hat. Jedenfalls soll aber die Kürzung nicht soweit gehen, daß das Verhältnis zwischen dem bisherigen und dem neuen (gekürzten) Gehalt des Beamten ungünstiger ist, als das Verhältnis zwischen den Höchstgehalten für die bisherige und die neue Amtsstelle des Beamten.

3. Von der Möglichkeit, einem Beamten bei seiner Versetzung auf eine geringere Amtsstelle oder auf eine gleichartige Amtsstelle mit geringeren Gehaltsätzen den erdienten Einkommensanschlag unverändert zu belassen (Behaltsordnung § 19 Absatz 2 Satz 2), soll in der Regel nur in solchen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen die Versetzung von dem Beamten nicht selbst verschuldet ist. Der Unterschied zwischen dem früheren Einkommensanschlag des Beamten und dem Einkommensanschlag, der sich bei der Einrechnung des gekürzten Gehaltes ergäbe, ist alsdann in den neuen Einkommensanschlag als ergänzender Bestandteil aufzunehmen (Beamtengesetz § 18 Absatz 4). Für den Barbezug des Beamten bleibt dieser Bestandteil seines Einkommensanschlags außer Betracht.



### III. Wohnungsgeld.

Zu § 20 des Gesetzes.

§ 23.

1. Für die Höhe des Wohnungsgeldes ist der Sitz der von dem Beamten dauernd verwalteten Amtsstelle maßgebend; der Sitz einer Behörde, der der Beamte zugeteilt ist, ohne daß er förmlich dahin versetzt ist, ebenso der Umstand, daß einem Beamten gestattet ist, seine Wohnung außerhalb der Gemarkung des Amtssitzes zu nehmen, kommen nicht in Betracht.

2. Das Wohnungsgeld der weiblichen Beamten, die auf 1. Juli 1908 oder später etatmäßig angestellt worden sind oder angestellt werden, beträgt drei Viertel des Wohnungsgeldes der männlichen Beamten, die sich auf gleichartigen Amtsstellen befinden, wie die weiblichen Beamten (Gehaltsordnung § 4).

3. Das Wohnungsgeld der weiblichen Beamten, die schon vor dem 1. Juli 1908 etatmäßig angestellt waren, richtet sich nach den Bestimmungen in § 40 Absatz 1 der Gehaltsordnung und in § 35 dieser Verordnung.

4. Das volle Wohnungsgeld erhalten auch die Beamten, die es vor dem 1. Juli 1908 nur im halben Betrage bezogen haben (§ 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888), und zwar auch dann, wenn für diese Beamten im Gehaltstarif etatmäßige Stellen nicht mehr vorgesehen sind (Gehaltsordnung § 43).

Zu § 21 des Gesetzes.

Dienstzulagen auf Grund  
des Gehaltstarifs und des  
Staatsvoranschlags.

### IV. Dienstzulagen.

§ 24.

1. Wo im Gehaltstarif Dienstzulagen in der Weise vorgesehen sind, daß nur der Höchstbetrag der für einen Beamten oder für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit zulässigen Dienstzulage bezeichnet ist (vergleiche z. B. K 1a, K 2b) oder wo die Dienstzulagen bei Beamten derselben Art nach der Höhe ihres Betrages abgestuft sind (vergleiche z. B. K 3d), bleiben die näheren Bestimmungen



über ihre Verwilligung dem zuständigen Ministerium vorbehalten.

2. Dienstzulagen, die ganz oder mit einem Teilbetrag einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden (Beamtengesetz § 18 Absatz 3, Gehaltsordnung § 21 Absatz 2), sollen nur in besonderen Ausnahmefällen bewilligt werden.

3. Die im Gehaltstarif und die im Staatsvoranschlag vorgesehenen Dienstzulagen werden, sofern dort nichts anderes bestimmt ist, durch den Anfall von Gehaltszulagen nicht berührt.

4. Die für die Dauer einer bestimmten Diensttätigkeit verwilligten Dienstzulagen kommen, wenn sie keinen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden (Absatz 2), sofort in Wegfall, wenn der Beamte auf eine Amtsstelle versetzt wird, mit der der Bezug einer Dienstzulage bestimmungsgemäß nicht verbunden ist, überhaupt wenn der Grund der Gewährung der Dienstzulage nicht mehr besteht. Ob der Wegfall der Dienstzulage durch eine Gehaltszulage ausgeglichen wird oder nicht, kommt dabei nicht in Betracht.

5. Die Dienstzulagen, die einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden, können, wenn nicht besondere Vereinbarungen mit dem Beamten entgegenstehen, insoweit zurückgezogen werden, als dem Beamten Gehaltszulagen anfallen, und sie müssen mangels besonderer Bestimmung zurückgezogen werden, wenn der Beamte einen Einkommensanschlag erreicht, der höher ist als der Einkommensanschlag, den der Beamte im Zeitpunkt der Bewilligung der Dienstzulage unter Einrechnung dieser Zulage auf der ihm damals übertragenen Amtsstelle hätte erreichen können.

6. Wegen der Weiterbewilligung der Dienstzulagen im Falle der vorübergehenden Verwendung eines Beamten in einer anderen als der mit seiner Amtsstelle verbundenen Tätigkeit und im Falle der Zuruhesetzung sind die Bestimmungen in den §§ 61 und 71 der landesherrlichen Verordnung, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend, zu beachten.



Zu § 22 des Gesetzes.

Dienstzulagen für die  
Versehung höherer Amts-  
stellen.

§ 25.

1. Die Verwilligung einer Dienstzulage für die probe-  
weise Verwaltung oder die aus einem anderen Grund  
angeordnete Versehung einer höheren Amtsstelle (§ 5 Absatz 1  
der Gehaltsordnung) ist nur unter den nachstehenden  
Voraussetzungen zulässig:

- a. wenn die zur Verwaltung übertragene Amtsstelle  
erledigt oder ihr Inhaber von der Besorgung seines  
Dienstes abgehalten ist,
- b. wenn die Versehung der höheren Stelle den Beamten  
innerhalb eines Jahres vom Tag des Beginns der  
Vertretung an im ganzen mindestens drei Monate  
in Anspruch nimmt,
- c. wenn die Versehung der höheren Stelle mit einer  
besonderen Verantwortlichkeit oder ungewöhnlichen  
Müheverwaltung oder mit besonderen Unbequemlichkeiten  
oder mit einem besonderen Aufwand verbunden ist,
- d. wenn die Vertretung des am Dienste verhinderten Be-  
amten nicht zur Dienstaufgabe des Stellvertreters gehört.

2. Nicht zulässig ist die Verwilligung einer Dienstzu-  
lage, wenn zwar alle in Absatz 1 angeführten Voraus-  
setzungen zutreffen, die zu versiehende Stelle aber lediglich  
einer höheren Gehaltsstufe (§ 20 Absatz 7) oder Gehalts-  
klasse angehört, als die Amtsstelle des beauftragten Beam-  
ten, oder wenn dessen Stelle in einer ihrer Gehaltsstufen  
oder Gehaltsklassen in dieselbe Abteilung des Gehaltstarifs  
eingereiht ist, wie die unterste Gehaltsstufe oder Gehalts-  
klasse der Stellen, zu denen die zu verwaltende Stelle gehört.

3. Die Höhe der zu bewilligenden Dienstzulage darf  
in der Regel den Betrag der ordentlichen Zulage nicht  
übersteigen, die im Gehaltstarif für die von dem Beamten  
versehene höhere Amtsstelle und zwar für deren niederste  
Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse festgesetzt ist. Innerhalb  
dieser Grenze ist die Dienstzulage nach den Umständen des  
einzelnen Falles je nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit



des zu versehenen Amtes, der Art der Inanspruchnahme des verwendeten Beamten usw. zu bemessen, wobei insbesondere auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob der Beamte aus Anlaß des Auftrags nicht schon eine anderweitige Vergütung (Aufwandsentschädigung oder dergleichen) bezieht. In besonderen Ausnahmefällen, aber nur dann, wenn ein Beamter die Verwaltung der höheren Stelle neben der Besorgung seines eigenen Amtes übernehmen muß, kann eine Dienstzulage bis zum doppelten Betrage der ordentlichen Zulage für die höhere Stelle gewährt werden.

4. Zuständig zur Gewährung der Dienstzulage ist bei den landesherrlich angestellten Beamten das vorgesetzte Ministerium, im übrigen die Stelle, die zur Entschließung über die endgültige Beförderung des Beamten auf die von ihm versehene Stelle zuständig wäre.

5. Die für die einstweilige Versehung einer höheren Amtsstelle verwilligte Dienstzulage fällt weg, wenn der Auftrag zurückgenommen oder wenn dem Beamten die höhere Amtsstelle endgültig übertragen wird, und zwar im letzten Falle auch dann, wenn der Beamte durch die Bewilligung der Beförderungszulage oder des Mindestgehalts für die höhere Amtsstelle oder einer sonstigen Gehaltszulage keinen vollen Ersatz für die wegfallende Dienstzulage erhält.

Zu § 23 des Gesetzes.

Zurückziehung budgetmäßiger Dienstzulagen bei Zulageanfall.

#### § 26.

In welcher Weise auf Grund einer besonderen Anforderung im Staatsvoranschlag gewährte Dienstzulagen nach und nach zurückgezogen werden sollen, ist im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen.

### V. Wandelbare Bezüge. Zu § 24 des Gesetzes.

Arten der wandelbaren Bezüge; Zuständigkeit für die Festsetzung usw. der wandelbaren Bezüge.

#### § 27.

1. Die wandelbaren Bezüge, als Tages-, Geschäfts-, Zustellungs-, Fahrgebühren usw., unterscheiden sich



- a. in solche, die nach dem Gehaltstarif teilweise auf den Gehalt anzurechnen sind (Mahngebühren<sup>1)</sup> der Steuerboten – Gehaltstarif K 2 e);
- b. in solche, die dem Beamten neben dem Gehalt zukommen und die zugleich mit einem im Gehaltstarif bestimmten Betrag in den Einkommensanschlag aufgenommen werden (Gebühren<sup>1)</sup> usw. der Bezirksärzte – Gehaltstarif C 4 und D 3 – und der Bezirksstierärzte – Gehaltstarif C 5 und D 4);
- c. in solche, die das ausschließliche Dienst Einkommen der Beamten bilden (Gebühren<sup>1)</sup> usw. der Katastergeometer – Gehaltstarif E 2 g und F 3 c – und der Gerichtsvollzieher – Gehaltstarif H 2 a und J 3 d –, ferner Gehaltsordnung §§ 35, 36 und 24 Absatz 3);
- d. in solche, die im Gehaltstarif und in der Gehaltsordnung nicht besonders erwähnt sind und die in jeder Beziehung ein zufälliges Dienst Einkommen bilden, das auf den Gehaltsbezug nur unter bestimmten Voraussetzungen, auf die Feststellung des Einkommensanschlags aber überhaupt nicht von Einfluß ist, und das auch keinerlei Anwartschaften des Beamten auf Schadloshaltung wegen des Ausfalls am erwarteten Betrag dieses Einkommens oder im Fall einer Versetzung begründet, (z. B. Zustellgebühren der Diener, Fahrgebühren gewisser Eisenbahnbeamten und dergleichen).

2. Die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen für die Gewährung wandelbarer Bezüge, über ihre Höhe usw., insbesondere auch darüber, in welchen Fällen

<sup>1)</sup> § 40 Betreibungsordnung vom 30. November 1899 (Ges.-u. VOB. S. 775). – Landesherrliche Verordnung vom 23. Januar 1909, die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen betr. (Ges.-u. VOB. S. 9). – § 26 Landesherrliche Verordnung vom 17. September 1898, die Ausbildung usw. der öffentl. bestellten Feldmeßkundigen betr. (Ges.-u. VOB. S. 427). – Gerichtsvollziehergebührenordnung (ReichsGBl. 1898 S. 683). – Gerichtsvollzieherdienstweisung § 381 (Ges.-u. VOB. 1900 S. 467). – Gerichtskostenordnung § 32 (Ges.-u. VOB. 1909 S. 121).



eine teilweise Anrechnung dieser Bezüge auf den Gehalt stattfinden soll, wenn ihr Reinertrag mehr als fünf Viertel des Einkommensanschlags beträgt (Behaltsordnung § 24 Absatz 4), werden von den zuständigen Ministerien erlassen.

## § 28.

Zu § 25 des Gesetzes.  
Ersatz für entgehende  
wandelbare Bezüge bei der  
Versetzung eines Beamten.

Zur Bewilligung der Dienstzulagen als Ersatz für den Ausfall an anschlagsmäßigen Bezügen im Falle der Versetzung eines Beamten auf eine andere Amtsstelle ist die Stelle zuständig, welche die Versetzung verfügt.

## § 29.

Zu § 26 des Gesetzes.  
Schadloshaltung für Aus-  
fälle an wandelbaren  
Bezügen.

1. Als „erheblich“ im Sinne des Gesetzes ist der Ausfall an wandelbaren Bezügen nur dann anzusehen, wenn ihr Reinertrag um mehr als fünf vom Hundert hinter dem anschlagsmäßigen Betrag zurückbleibt.

2. Bei der Bemessung der Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen ist ein etwaiges höheres Erträgnis dieser Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres vor oder nach der Zeit, für die eine Entschädigung gewährt werden soll, zu berücksichtigen. Es kann deshalb dem Beamten, der eine solche Entschädigung erhalten hat, die teilweise Erstattung des im Laufe eines Jahres bewilligten Betrags der Entschädigung aufgegeben werden, wenn sich bei der am Jahresende vorzunehmenden Prüfung herausstellt, daß die Bewilligung mit Rücksicht auf das Jahreserträgnis der wandelbaren Bezüge des Beamten nicht in der Höhe des bewilligten Betrages gerechtfertigt war.

3. Ein Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen besteht nur in den Fällen des § 19 Absatz 2 Satz 2 des Beamtengesetzes.

4. Wegen der Schadloshaltung der Beamten, deren Diensteinkommen ausschließlich in wandelbaren Bezügen



besteht, im Falle der vorläufigen Amtsenthebung sind die Bestimmungen in § 100 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz zu vergleichen.

## VI. Nebengehalte.

Zu § 29 des Gesetzes.

§ 30.

1. Die Vergütungen für bestimmte einzelne nicht zum Hauptamt gehörige Einrichtungen, wie insbesondere die Prüfungshonorare und die Honorare für vorübergehende Unterrichtserteilung an einer aus Staatsmitteln ganz oder teilweise unterhaltenen Unterrichtsanstalt betreffen nicht die Beforgung eines Nebenamtes und sind daher nicht als Nebengehalt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen.

2. Zuständig zur Bewilligung des Nebengehaltes ist die dem Beamten im Nebenamt vorgesezte Zentralbehörde (§ 2 Absatz 1 dieser Verordnung). Voraussetzung ist jedoch, daß sich das Ministerium, dem der Beamte im Hauptamt unterstellt ist, mit der Anforderung des Nebengehaltes im Staatsvoranschlag einverstanden erklärt hat.

3. Der Zeitraum eines Jahres, innerhalb dessen die Verhinderung eines Beamten an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Nebenamtes im ganzen nicht mehr als drei Monate gedauert haben darf, ohne daß sein Nebengehalt einbehalten wird, ist vom Tage des Beginns der ersten Dienstverhinderung an zu rechnen.

## VII. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.

Zu § 30 des Gesetzes.

§ 31.

Richterliche Beamte.

1. Die Vorschriften in § 12 dieser Verordnung finden auf die Richter und die ihnen gleichgestellten Beamten (Beamtengesetz §§ 117, 118 und 119) keine Anwendung.



2. Die Einreihung der Richter in die höheren Gehaltsklassen erfolgt durch das Justizministerium.

Zu § 32 des Gesetzes.

§ 32.

Auftragsweise in einem anderen öffentlichen Dienste verwendete Beamte.

1. Die Bestimmungen im § 32 der Behaltsordnung finden nur dann Anwendung, wenn die Verwendung des Beamten außerhalb des staatlichen Dienstes auf Grund der Ausübung eines der Großherzoglichen Regierung zustehenden Vorschlags oder Ernennungsrechts und zufolge eines von ihr ausgehenden dienstlichen Auftrags an den Beamten stattfindet.

2. Die Anwendbarkeit ist hiernach insbesondere ausgeschlossen:

- a. wenn der Beamte aus dem badischen Staatsdienst förmlich ausgeschieden ist;
- b. wenn der Beamte zum Zweck der Verwaltung einer Stelle außerhalb des Staatsdienstes unter Einstellung seiner bisherigen Bezüge beurlaubt ist;
- c. wenn die von dem Beamten außerhalb des Staatsdienstes bekleidete Stelle ihm nicht bloß auftragsweise, sondern etatmäßig oder in einer anderen Form endgültig übertragen ist.

Zu § 34 des Gesetzes.

§ 33.

Mittelbare Staatsbeamte.

Die mittelbaren Staatsbeamten bilden im Geschäftskreis jeder Oberbehörde, der sie unterstellt sind (z. B. im Geschäftskreis des Evangelischen Oberkirchenrates, des katholischen Oberstiftungsrats), für sich besondere Beamtengruppen im Sinne des § 17 Absatz 1 und des § 18 der Behaltsordnung. Wenn bei ihnen von der Bestimmung in § 17 Absatz 3 der Behaltsordnung Gebrauch gemacht wird, ist auf die Vorrückungsverhältnisse der Staatsbeamten in ähnlicher Stellung Rücksicht zu nehmen.



Zu den §§ 35 und 36 des  
Gesetzes.

Katastergeometer und Ge-  
richtsvollzieher.

§ 34.

1. Wenn die Entlohnung der Katastergeometer durch wandelbare Bezüge (Akkordlohn oder Tagesgebühren) ausnahmsweise nicht möglich ist, können ihnen die im Gehaltstarif für sie vorgesehenen Bezüge an Gehalt in dem in ihren Einkommensanschlag aufgenommenen Betrage und das geordnete Wohnungsgeld als Diensteinkommen gewährt werden.

2. Wegen der Schadloshaltung der Katastergeometer und der Gerichtsvollzieher im Falle der vorläufigen Amtenhebung wird auf die Bestimmungen in § 100 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz verwiesen (vergleiche auch § 29 Absatz 4 dieser Verordnung).

### VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu § 40 des Gesetzes.

Wahrung erworbener Ge-  
haltsansprüche.

§ 35.

Die etatmäßigen weiblichen Beamten, welchen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung Stellen übertragen waren, die im Gehaltstarif nicht für weibliche Beamte vorgesehen sind, beziehen das Wohnungsgeld, das für die von ihnen am 30. Juni 1908 bekleideten Stellen maßgebend war, solange — auch bei der Versetzung auf eine höhere Stelle — im vollen Betrage weiter, als es den Betrag des nach § 4 der Gehaltsordnung berechneten Wohnungsgeldes übersteigt (vergleiche auch § 23 dieser Verordnung).

Zu § 42 des Gesetzes.

Beförderungszulagen  
während der Übergangs-  
zeit.

§ 36.

1. In der Zeit bis zum 30. Juni 1910 erhalten nur die Beamten die geordnete Beförderungszulage, für die schon vor dem 1. Juli 1908 die Möglichkeit bestanden



hat, in eine obere Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse oder auf eine einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse entsprechende Amtsstelle vorzurücken, und zwar auch dann, wenn den Beamten nach dem neuen Gehaltstarif infolge der Verteilung der in Betracht kommenden Amtsstellen auf die einzelnen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen nach dem in der Gehaltsordnung oder im Gehaltstarif festgesetzten Verhältnis eine größere Anzahl von höheren Stellen zufällt als vor dem 1. Juli 1908.

2. Den übrigen Beamten wird in der Zeit bis zum 30. Juni 1910 die Beförderungszulage nur insoweit gewährt, als sie dadurch keinen höheren Gehalt erreichen als den, den sie erhalten hätten, wenn sie beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs auf die höhere Amtsstelle versetzt worden wären. Insbesondere kommen hier alle die Beamten in Betracht, die auf Stellen vorrücken, welche im neuen Gehaltstarif höheren Tarifabteilungen zugewiesen sind, als im früheren Tarif.

Zu § 43 des Gesetzes.

Beamte, für die etatmäßige Stellen nicht mehr vorgesehen sind.

§ 37.

1. Für die Gehaltserhöhung der etatmäßigen Beamten, deren Amtsstellen in den neuen Gehaltstarif nicht mehr aufgenommen sind, sind die Zulagefristen und Zulagebeträge maßgebend, die in dem bis zum 30. Juni 1908 gültigen Gehaltstarif für ihre Amtsstellen vorgesehen waren. Soweit für diese Beamten bisher freie Gehaltsfestsetzung zugelassen war, behält es dabei sein Bewenden.

2. Wegen des Wohnungsgelds der im Absatz 1 genannten Beamten sind die Bestimmungen in § 23 Absatz 4 dieser Verordnung zu vergleichen.

Zu § 44 des Gesetzes.

Regelung der Gehaltsverhältnisse der aus dem Volksschuldienst übernommenen Lehrer.

§ 38.

Die Bestimmungen in § 44 der Gehaltsordnung finden auf die Real-, Gewerbe-, Handels-, Zeichen- und Musik-  
Beamtengesetz.



Lehrer keine Anwendung, die auf den 1. Juli 1908 oder später aus dem Volksschuldienst übernommen worden sind oder noch übernommen werden. Bei der etatmäßigen Anstellung von Lehrern der erwähnten Art nach dem 1. Juli 1908 kann in den dazu geeigneten Fällen von den Ausnahmeg Bestimmungen in § 8 Absatz 2 und in § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung Gebrauch gemacht werden.

Zu § 45 des Gesetzes.

**Änderungen im Bezug von Wohnungsgeld.** § 39.

Als ordentliche Zulagen im Sinne des § 45 Absatz 2 der Gehaltsordnung gelten alle Zulagen, die nicht zu den in der Gehaltsordnung als außerordentliche bezeichneten gehören.

Zu § 46 des Gesetzes.

**Wegfall bisheriger Dienstzulagen.** § 40.

1. Die Dienstzulagen, die nach § 46 der Gehaltsordnung künftig wegfallen, die den in Betracht kommenden Beamten aber vorläufig noch ganz oder teilweise auch über den 1. Juli 1908 hinaus zu belassen waren, sind zurückzuziehen:

- a. allgemein beim Wegfallen der Voraussetzungen für die Verwilligung (Gehaltsordnung § 21 Absatz 3);
- b. die Dienstzulagen auf Grund von § 3 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 (Wohnungsgelddienstzulagen) und die Dienstzulagen über den Höchstgehalt hinaus (Gehaltsordnung § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 3 und § 46 Absatz 3) mit dem Anfall von Zulagen nach den §§ 11 und 14 der Gehaltsordnung;
- c. die übrigen Dienstzulagen, und zwar:
  - aa. die Dienstzulagen der Beamten, die am 1. Juli 1908 auf gleichartigen Amtsstellen (Gehaltsordnung § 5 Absatz 1) verblieben sind, innerhalb des Höchstgehalts der Stelle, die ihnen auf jenen Tag übertragen worden ist (Gehaltsordnung § 46 Absatz 2



Satz 1), und zwar auch dann, wenn diese Beamten nach dem 1. Juli 1908 auf eine höhere Amtsstelle vorgerückt sind oder noch vorrücken;

- bb. die Dienstzulagen der Beamten, die auf 1. Juli 1908 in eine höhere Abteilung des Gehaltstarifs eingereiht worden sind, jedesmal im halben Betrage der den Beamten nach dem 1. Juli 1908 anfallenden Zulagen (Gehaltsordnung §§ 11 und 14), jedenfalls aber innerhalb des Höchstgehalts der Stelle, in welche die Beamten auf den 1. Juli 1908 eingerückt sind.

2. Die Reihenfolge für die Kürzung oder Zurückziehung der nicht schon nach Absatz 1a wegfallenden Dienstzulagen, die ein Beamter gleichzeitig bezieht, wird wie folgt festgesetzt:

- a. die Wohnungsgelddienstzulagen,
- b. die Dienstzulagen über den Höchstgehalt hinaus,
- c. die tarifmäßigen Dienstzulagen,
- d. die budgetmäßigen Dienstzulagen.

3. Als budgetmäßige Dienstzulagen sind auch die Zulagen (Auslandszulagen) zu behandeln, die bisher den auf schweizerischem Gebiet verwendeten Beamten bewilligt, ferner die Dienstzulagen, die auf Grund des § 14 der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 als Ausgleich für den Ausfall an wandelbaren oder Naturalbezügen gewährt worden sind.

4. Wenn ein Beamter, der seit 1. Juli 1908 eine ihm vor diesem Zeitpunkt bewilligte Wohnungsgelddienstzulage oder eine Auslandszulage oder beide Arten von Zulagen zusammen im vollen oder in einem gekürzten Betrage vorläufig weiter bezieht, an einen einer anderen Ortsklasse angehörenden Ort versetzt wird, an dem er solche Zulagen nach den bis zum 1. Juli 1908 gültigen Bestimmungen ebenfalls hätte erhalten können, sind die ihm verbliebenen Zulagen oder die Teilbeträge davon mindestens auf die für den neuen Amtssitz vor dem 1. Juli 1908 maßgebenden Beträge zu kürzen, sofern nicht gemäß Absatz 1 eine weitergehende Kürzung ein-



treten muß. Eine Erhöhung der dem Beamten vorläufig verbliebenen Zulagen der erwähnten Art tritt in keinem Falle ein.

Zu § 47 des Gesetzes.

Wegfall von bisherigen wandelbaren und Naturalbezügen als Bestandteilen des Einkommensanschlags.

§ 41.

1. Unter der „betreffenden“ Amtsstelle ist die Amtsstelle zu verstehen, die ein Beamter am 30. Juni 1908 bekleidet hat.

2. Die Bestimmungen im § 26 der Gehaltsordnung und in § 29 dieser Verordnung finden auf die wandelbaren Bezüge und die Naturalbezüge, die nach § 47 der Gehaltsordnung vorübergehend noch als ergänzende Bestandteile in den Einkommensanschlag aufgenommen sind, keine Anwendung.

Zuständigkeit des Präsidenten der Oberrechnungskammer.

§ 42.

Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der Beamten der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 43.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung<sup>1)</sup> in Kraft.

<sup>1)</sup> Die Verkündung ist in dem vom 22. Juli 1909 ausgegebenen Gef.- u. VDBl. erfolgt.



## Vollzugstarif zum Gehaltstarif.

### Vorbemerkungen.

1. In der Spalte „Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug“ ist im allgemeinen eine Angabe nur da gemacht, wo sich die Einreihung der Beamten in den Tarif nicht ohne weiteres aus der Stellenbezeichnung ergibt oder wo die Einreihung an bestimmte, in der Begründung zum Gehaltstarif angegebene Voraussetzungen gebunden ist.
2. Beamtenarten, die im Gehaltstarif für sich aufgeführt sind, dürfen in keine andere Gruppe eingereiht oder ihr zugezählt werden. Z. B. sind die Bureaubeamten bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären für sich lediglich nach den Gehaltsätzen unter G 2 zu behandeln; sie dürfen nicht etwa unter die Bureaubeamten im Bezirksdienst – F 2 b, F 3 a, G 2 b – eingereiht und jenen Beamten auch sonst nicht zugerechnet werden.



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
1	A 1 a	Minister.	
2	A 1 b	Stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums.	
3	A 2 a	Präsident der Oberrechnungskammer.	
4	A 2 b	Präsident des Oberlandesgerichts.	
5	A 3	Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.	
6	B 1 a	Gesandte in Berlin und München.	
7	B 1 b	Ministerialdirektoren.	
8	B 1 c	Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 3 a.	Der Vorstand des Geheimen Kabinetts kann je nach seinem Dienstalter usw. hier oder in die Abteilung B 3 a eingereiht werden (siehe Nummer 13).
9	B 1 d	Direktoren der Kollegialmittelstellen.	
10	B 2 a	Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht, Präsidenten der Landesgerichte.	
11	B 2 b	Oberstaatsanwalt.	
12	B 2 c	Direktor der Staatsschuldenverwaltung.	
13	B 3 a	Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 1 c.	Siehe Nummer 8.
14	B 3 b	Vortragende Räte bei Ministerien und Mitglieder der Oberrechnungskammer.	Hier können auch vollbeschäftigte technische Referenten bei Ministerien eingereiht werden (vergleiche auch B 5 a und C 1 a - Nummer 25 und 31).



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
15	B 3 e	Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte beim Verwaltungsgerichtshof und bei Kollegialmittelstellen.	Beim Verwaltungsgerichtshof darf nur der zum Stellvertreter des Präsidenten ernannte Rat hier eingereicht werden.
16	B 2 a	Landgerichtsdirektoren.	
17	B 2 b	Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerrichtsräte.	
18*)	B 2 c	Amtsgerichtsdirektoren bei den Amtsgerichten in Mannheim und Karlsruhe.	Als Amtsgerichtsdirektor darf bei jedem Amtsgericht nur der Richter angestellt werden, welcher die allgemeine Dienstaufsicht führt.
19	B 4 d	Erste Staatsanwälte.	Hierunter fallen die Vorstände der Hof- und Landesbibliothek, der Hochschulbibliotheken, der Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde, der Sternwarte und die Konservatoren. Dieselben können je nach dem Dienstalter usw. sowohl hier, wie in die Abteilung C 3 e — siehe Nummer 60 — eingereicht werden.
20	B 4 e	Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte sowie Konservatoren, soweit nicht in C 3 e.	
21	B 4 f	Vorstände der Bezirksamter Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim und Pforzheim.	
22	B 4 g	Korpskommandeur der Gendarmerie.	
23	B 4 h	Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten.	

\*) Siehe Ziffer 34, C 1 d.



Laufende Nummer	Behaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
24	B 4 i	Vorstände des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.	
25	B 5 a	Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse I.	Als „Hilfsreferenten bei Ministerien“ sind zu behandeln: Vollbeschäftigte technische Referenten – soweit nicht in B 3 b –, und administrative Hilfsreferenten; ferner können zur Verleihung von Stellen von Vortragenden Räten bei Ministerien einberufene, insbesondere jüngere Beamte hier eingerechnet werden.
	C 1 a	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
26	B 5 b	Mitglieder von Kollegialmittellstellen, Gehaltsklasse I.	
	C 1 b	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
27	B 5 c	Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in C 1 c.	Dieser Beamte kann je nach seinem Dienstalter usw. hier oder in die Abteilung C 1 c – siehe Nummer 33 – eingerechnet werden.
28	B 5 d	Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse I.	Hierher gehören auch die Direktoren d. höheren Mädchenschulen mit vollständigen Gymnasial-, Realgymnasial-, Oberrealschulabteilungen oder mit Lehrerinnenseminarkursen und der Direktor des Lehrerinnenseminars.
	C 2 i	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
29	B 5 e	<b>Vorstände</b> von Strafanstalten, soweit nicht in C 1 e.	Die Vorstände der Strafanstalten können je nach ihrem Dienstalter und der Wichtigkeit ihrer Stelle hier oder in die Abteilung C 1 e — siehe Nummer 35 — eingereiht werden.
30	B 5 f	<b>Vorstand</b> der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in C 1 h.	Der Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte kann je nach seinem Dienstalter hier oder in die Abteilung C 1 h — siehe Nummer 38 — eingereiht werden.
31	C 1 a	<b>Hilfsreferenten</b> bei Ministerien, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 25.
32	C 1 b	<b>Mitglieder</b> von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 26.
33	C 1 c	<b>Zweiter Beamter</b> beim Beheimen Kabinett, wenn nicht in B 5 c.	Siehe Nummer 27.
34	C 1 d	<b>Amtsgerichtsdirektoren</b> , soweit nicht in B 4 c.	Als Amtsgerichtsdirektoren dürfen hier nur solche Richter eingereiht werden, die bei einem mit mindestens fünf Richtern besetzten Amtsgericht die allgemeine Dienstaufsicht führen. (Vergl. auch Nummer 18.)
35	C 1 e	<b>Vorstände</b> von Strafanstalten, soweit nicht in B 5 e.	Siehe Nummer 29.
36	C 1 f	<b>Vorstände</b> von Bezirksamtern, auch <b>Vorsitzende</b> der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie <b>Polizeidirektoren</b> , sämtliche Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 21, 45 und 61.



Laufende Nummer	Behaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
(36)	C 2 f	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
	C 3 f	<b>Vorstände</b> von Bezirksämtern, auch <b>Vorsitzende</b> der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und den Amtsvorständen gleichstehende <b>zweite Beamte</b> bei großen Bezirksämtern, Gehaltsklasse III.	
37	C 1 g	<b>Vorstände</b> der Zentralkassen und der Münzverwaltung, soweit nicht in C 2 p.	Hierher gehören die Vorstände der Landeshauptkasse, der Eisenbahnhauptkasse, der Beamtenwitwenkasse und der Vorstand der Münzverwaltung.  Diese Vorstände können je nach ihrem Dienstalter hier oder in die Abteilung C 2 p – siehe Nummer 54 – eingereicht werden.
38	C 1 h	<b>Vorstand</b> der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in B 5 f.	Siehe Nummer 30.
39	C 1 i	<b>Vorstand</b> der Verwaltung der Eisenbahnmagazine, wenn nicht in C 2 q.	Der Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine kann je nach seinem Dienstalter hier oder in die Abteilung C 2 q – siehe Nummer 55 – eingereicht werden.
40	C 2 a	<b>Mitglieder</b> des Generalandesarchivs, des Landesgewerbeamtes, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.	Bei der Fabrikinspektion kommt hier z. Bt. nur der bisherige Zentralinspektor, dem die Vertretung des Vorstands obliegt, in Betracht.
41	C 2 b	<b>Richter</b> bei Landgerichten, Gehaltsklasse I.	



Laufende Nummer	Behaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
(41)	C 3 a	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
42	C 2 c	<b>Richter</b> bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse I.	Wegen der Richter, die bei den mit mindestens fünf Richtern besetzten Amtsgerichten die allgemeine Dienstaufsicht führen, vergl. die Nummern 18 und 34.
	C 3 b	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
	D 1 a	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse III.	
43	C 2 d	<b>Notare</b> , Gehaltsklasse I.	
	C 3 c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
	D 1 b	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse III.	
44	C 2 e	<b>Staatsanwälte</b> , soweit nicht in C 3 d und D 1 c.	Die Staatsanwälte können je nach dem Dienstalter und der Wichtigkeit ihrer Stelle hier oder in die Abteilungen C 3 d und D 1 c — siehe Nummer 59 und 73 — eingereiht werden.
45	C 2 f	<b>Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren</b> , Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 21, 36 und 61.
46	C 2 g	<b>Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte</b> bei Zentralstellen.	Hierunter fallen, soweit sich dies aus der neuen Stellenbezeichnung nicht ohne weiteres ergibt: Die wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter b. Zentralstellen, die Notariats-, Finanz-, Steuer-, Kataster-, Zucht- und Verbandsinspektoren, die Landesgeologen und der Bergmeister, ferner die Zentralinspektoren bei der Oberdirektion des Wasser- u. Straßenbaues, bei der Fabrikinspektion und bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
(46)	C 2 g	<b>Vorstände</b> von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der <b>zweite Beamte</b> der Staatsschuldenverwaltung.	Als Vorstände von Bezirksstellen der Finanzverwaltung sind auch die Vorstände der Steuerkommissärdienste aus der Zahl der wissenschaftlich gebildeten Beamten zu behandeln.
		<b>Vorstände</b> von wissenschaftlichen und technischen Instituten.	Hierher gehören der Vorstand der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt, die Vorstände und Leiter des tierhygienischen Instituts und ähnlicher wissenschaftlicher und technischer Anstalten, der Vorstand der Probieranstalt für Edelmetalle.
		<b>Vorstände</b> von Zentralanstalten, der Betriebskranken- u. Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche auf den wichtigeren Stellen.	Hier ist auch der Vorstand der Dampfschiffahrtsinspektion Konstanz einzureihen.
	C 3 g	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	D 1 d	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	In den Abteilungen C 2 g, C 3 g oder D 1 d können auch Vorsteher von Rechnungsbureaus u. Rechnungsrevisionen sowie von Landesstiftungsverwaltungen angestellt werden, wenn sie wissenschaftliche Vorbildung haben.
47	C 2 h	<b>Vorstände</b> von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse I.	



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
(47)	C 3 h	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
	D 1 e	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse III.	
48	C 2 i	<b>Direktoren</b> der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschule, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 28.
49	C 2 k	<b>Kreis Schulräte, Direktoren</b> der Turnlehrerbildungsanstalt, <b>Rektoren</b> von erweiterten Volksschulen, <b>Gewerbe- und Handelsschulen</b> sowie <b>Zeicheninspektoren</b> , soweit nicht in C 3 i und D 1 f.	Die nebengenannten Beamten können je nach ihrem Dienstalter und der Wichtigkeit ihres Dienstes sowohl hier, wie in die Abteilungen C 3 i und D 1 f eingereiht werden (vergl. auch Nummer 64 und 76).
50	C 2 l	<b>Direktoren</b> der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse I.	
	C 3 k	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
51	C 2 m	<b>Wissenschaftlich gebildete Lehrer</b> , auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse I.	Sierher gehören auch die Vorstände der Uhrmacherschule und der Schnitzereischule und die Lehrer an Gewerbe- und Handelsschulen, wenn diese Beamten wissenschaftliche Vorbildung haben. Als Bibliothekare können auch wissenschaftlich gebildete Theologen, Juristen, Mediziner und Techniker angestellt werden (vergl. Nr. 91).
	C 3 l	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
(51)	D 1 g	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse III.	
52	C 2 n	Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse I.	
	D 1 h	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
53	C 2 o	Distriktskommandanten der Gendarmerie.	
54	C 2 p	Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung, soweit nicht in C 1 g.	Siehe Nummer 37.
55	C 2 q	Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine, wenn nicht in C 1 i.	Siehe Nummer 39.
56	C 3 a	Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 41.
57	C 3 b	Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 42.
58	C 3 c	Notare, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 43.
59	C 3 d	Staatsanwälte, soweit nicht in C 2 e u. D 1 c.	Siehe Nummer 44 und 73.
60	C 3 e	Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte, sowie Konservatoren, soweit nicht in B 4 e.	Siehe Nummer 20.
61	C 3 f	Vorstände von Bezirksamtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, u. den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksamtern, Gehaltsklasse III.	Siehe Nummer 21, 36 und 45.



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
62	C 3 g	<p>Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen.</p> <p><b>Vorstände</b> von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung.</p> <p><b>Vorstände</b> von wissenschaftlichen und technischen Instituten.</p> <p><b>Vorstände</b> von Zentralanstalten, der Betriebskranken- u. Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen d. Eisenbahnverwaltung, sämtliche Gehaltsklasse I.</p>	Siehe Nummer 46.
63	C 3 h	<b>Vorstände</b> von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 47.
64	C 3 i	<b>Kreis Schulräte, Direktor</b> der Turnlehrerbildungsanstalt, <b>Rektoren</b> von erweiterten Volksschulen, <b>Gewerbe- und Handelsschul-</b> sowie <b>Zeichnungsinspektoren</b> , soweit nicht in C 2 k und D 1 f.	Siehe Nummer 49 und 76.
65	C 3 k	<b>Direktoren</b> der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 50.



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
66	C 3 1	Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 51.
67	C 3 m	Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse I.	
	D 1 i	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
68	C 3 n	Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.	
	D 1 k	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
69	C 4	Bezirksärzte auf den wichtigeren Stellen.	Siehe auch Nummer 86.
70	C 5	Bezirkstierärzte auf den wichtigeren Stellen.	Siehe auch Nummer 87.
71	D 1 a	Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse III.	Siehe Nummer 42.
72	D 1 b	Notare, Gehaltsklasse III.	Siehe Nummer 43.
73	D 1 c	Staatsanwälte, soweit nicht in C 2 e u. C 3 d.	Siehe Nummer 44 und 59.
74	D 1 d	Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen. Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung.	Siehe Nummer 46. Unter die Vorstände von Bezirksstellen der Finanzverwaltung können auch Steuerkommissäre aus der Zahl der Finanzassistenten eingereicht werden, wenn ihnen die Leitung von besonders wichtigen Steuerkommissärdiensten in den größten Städten übertragen ist.



Laufende Nummer	Behaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
(74)		<p><b>Vorstände</b> von wissenschaftlichen und technischen Instituten.</p> <p><b>Vorstände</b> von Zentralanstalten, der Betriebskranken- u. Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen d. Eisenbahnverwaltung, sämtliche Gehaltsklasse II.</p>	
75	D 2 e	<b>Vorstände</b> von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse III.	Siehe Nummer 47.
76	D 1 f	<b>Kreislehrer, Direktor</b> der Turnlehrerbildungsanstalt, <b>Rektoren</b> von erweiterten Volksschulen, <b>Berberbe- und Handelschul-</b> sowie <b>Zeicheninspektoren</b> , soweit nicht in C 2 k u. C 3 i.	Siehe Nummer 49 und 64.
77	D 1 g	<b>Wissenschaftlich gebildete Lehrer</b> , auch als <b>Vorstände</b> kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse III.	Siehe Nummer 51. Hierunter können ausnahmsweise auch die in E 1 d – siehe Nummer 91 – genannten Beamten eingereicht werden.
78	D 1 h	<b>Ärzte</b> bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 52.
79	D 1 i	<b>Ärzte</b> bei Strafanstalten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 67.

Beamtengesetz.



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
80	D 1 k	Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 68.
81	D 1 l	Sekretäre und zweite Beamte bei Zentralstellen, bei wissenschaftlichen und technischen Instituten, b. Kollegialgerichten und bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, sowie zweite Beamte im Bezirksdienst.	Hierher gehören auch die wissenschaftlich gebildeten Hauptmagazinsverwalter und die nicht unter Nr. 84 erwähnten Bahn- und Güterverwalter bei der Eisenbahnverwaltung einschließlich der aus der Zahl der Eisenbahnpraktikanten hervorgegangenen Beamten dieser Art, ferner die wissenschaftlich gebildeten Assistenten an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, an der Lebensmittelprüfungsstation und an der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt, beim Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie, sowie an gewerblichen und kunstgewerblichen Anstalten und an Hochschulanstalten und ähnlichen Anstalten, auch beim Statistischen Landesamt.
82	D 1 m	Wissenschaftlich gebildete Hilfslehrer bei Hochschulen.	
83	D 1 n	Polizeihauptleute.	
84	D 1 o	Vorstände von Stationsämtern I u. von Güterverwaltungen.	Hier sind einzureihen: die wissenschaftlich gebildeten Bahn- und Güterverwalter einschließlich der aus der Zahl der Eisenbahnpraktikanten hervorgegangenen Beamten dieser Art.
85	D 2	Landwirtschaftslehrer.	Siehe auch bei Nummer 99. Hierher gehören auch die Vorstände der landwirtschaftlichen Lehranstalten Hochburg und Augustenberg.



Laufende Nummer	Behaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordnr.-Zahl	Stellenbezeichnung	
86	D 3	Bezirksärzte, soweit nicht in C 4.	Siehe Nummer 69.
87	D 4	Bezirkstierärzte, soweit nicht in C 5.	Siehe Nummer 70.
88	E 1 a	Landständische Archive.	
89	E 1 b	Vorsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien u. der Oberrechnungskammer.	
90	E 1 c	Vorsteher u. Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse I.	Hierher gehören auch die Vorsteher der Hochschulkassen und der Kassen der Hochschulanstalten, der Filiale des Landesgewerbeamts und die Apothekenverwalter an Staatsanstalten.
	E 2 d	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	Wissenschaftlich gebildete Vorsteher von Landesstiftungsverwaltungen sind in die Abteilungen D 1 d, C 3 g oder C 2 g einzureihen (vergl. Nummer 46).
91	E 1 d	Vorsteher von großen Fachschulen, von Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie Rektoren von erweiterten Volksschulen.	Hier sind einzureihen die Vorsteher großer Gewerbe- und Handelsschulen, die Vorsteher der Blinden- und Taubstummenanstalten, der Uhrmacherschule und der Schnitzerschule, soweit sie nicht als wissenschaftlich gebildete Beamte unter Abteilung D od. C fallen (siehe Nummer 51). Als große Gewerbeschulen gelten diejenigen, bei denen mindestens 3, als große Handelsschulen diejenigen, bei denen mindestens 5 etatmäßige Lehrer — die Vorsteher mitgerechnet — angestellt sind.



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
92	E 1 e	Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen.	
93	E 1 f	Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse I.	Als Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen sind nur solche Beamte zu behandeln, welche die Geometerprüfung bestanden haben. Hierunter fallen auch die Topographen.
	E 2 f	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
94	E 1 g	Obergeometer bei der Technischen Hochschule.	
95	E 1 h	Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse I.	Hier sollen besonders brauchbare staatlich nicht geprüfte Techniker, die eine mehrjährige Hochschulbildung besitzen, insbesondere die sogenannten Diplomingenieure, eingereiht werden. Staatlich nicht geprüfte Techniker, welche die Hochschule nur kurze Zeit besucht haben, oder deren Leistungen die Einreihung in die Tarifabteilungen E 1 h und F 1 d nicht rechtfertigen, sind in die Abteilungen F 2 e, F 3 c und G 2 c einzureihen. Siehe auch Nummer 122.
	F 1 d	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
96	E 1 i	Steuerkommissäre, auf den wichtigeren Stellen.	Vergl. auch die Bemerkung zu Nummer 74.
	E 2 i	Steuerkommissäre, Gehaltsklasse I.	
	F 3 f	Steuerkommissäre, Gehaltsklasse II.	
97	E 1 k	Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen auf den wichtigeren Stellen.	Siehe auch Nummer 111.



Laufende Nummer	Behaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
98	E 1 l	Hauptkassen- u. Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung.	Vergl. auch die Bemerkung zu Nummer 81.
99	E 1 m	Vorsteher von Stationsämtern I u. von Güterverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.	Bisher: Bahnverwalter und Güterverwalter. Vergl. auch die Bemerkung zu Nummer 84 und die Nummer 110.
100	E 2 a	Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien u. der Oberrechnungskammer, Gehaltsklasse I.	Die neben genannten Beamten können je nach ihrem Dienstalter hier oder in die Abteilungen F 1 a und G 2 a eingereiht werden. Aus der Abteilung G 2 a rücken diese Beamten unmittelbar in die Abteilung F 1 a vor.
	F 1 a	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
101	E 2 b	Bureauvorsteher bei der Gesandtschaft in Berlin und bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in E 1 b, E 1 k und E 2 m genannt.	Hierunter fallen die Vorsteher der Rechnungsbureaus oder Rechnungsrevisionen bei Mittelstellen, beim Statistischen Landesamt und bei der Gesandtschaft in Berlin, ferner die Vorsteher von großen Registraturen und Expedituren bei Ministerien. Als große Registraturen und Expedituren gelten solche, bei denen mit Einschluß des Vorstehers mindestens 6 Beamte angestellt sind. Wo bei einem Ministerium die Registratur und Expeditur vereinigt sind, kann ein Beamter als Vorsteher nach E 2 b angestellt werden, wenn zusammen mindestens 6 Registratur- und Expediturbeamte vorhanden sind. Bei der Zählung der 6 Stellen wird in beiden Fällen nicht



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
			nur das etatmäßige, sondern auch das ständige nichtetatmäßige Personal mitgerechnet. Vergl. auch den letzten Absatz der erläuternden Bemerkungen zu Nummer 46.
102	E 2 c	Kassiere bei Zentralkassen.	
103	E 2 d	Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 90.
104	E 2 e	Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Anstalten auf den wichtigeren Stellen.	Hierunter fallen: Reallehrer, Gewerbelehrer, Handelslehrer, Zeichenlehrer, Musiklehrer, Turnlehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, auch an Bürgerschulen, und beim Landesgewerbeamt, Landwirtschaftslehrer und Obstbaulehrer. Vergl. auch die Bemerkung zu Nummer 51.
	F 1 e	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	G 1 a	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
105	E 2 f	Bermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 93.
106	E 2 g	Bezirks-, Kataster- und Eisenbahngeometer, Gehaltsklasse I.	Hierher gehören auch die im Bezirksdienst verwendeten bisher als Trigonometer bezeichneten Beamten.
	F 3 e	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
107	E 2 h	Kassiere bei Bezirksstellen, auf den wichtigeren Stellen.	Es kommen nur mittlere Finanzbeamte in Betracht, die bei den Bezirksstellen der Finanzverwaltung mit der Kassenführung betraut sind. Die zur
	F 2 c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Ab- teilung und Ordn.- Zahl	Stellenbezeichnung	
(107)	F 3 b	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	Befetzung kommenden Kassierstellen sind auf die in den Abteilungen F 2 b und F 3 a für Finanzbeamte vorgesehenen Stellen im Bezirksdienst aufzurechnen.
108	E 2 i	Steuerkommissäre, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 96.
109	E 2 k	<b>Vorsteher</b> von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen auf den wichtigeren Stellen.	Bisher: Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen, Zollverwalter, Revisionsinspektoren und als Leiter von wichtigeren Abfertigungsstellen verwendete Hauptamtsassistenten.
	F 3 g	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	G 1 d	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
110	E 2 l	<b>Vorsteher</b> von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, soweit nicht in E 1 m.	Siehe Nummer 99.
111	E 2 m	<b>Bureauvorsteher</b> bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, soweit nicht in E 1 k.	Siehe Nummer 97.
112	F 1 a	<b>Sekretariats- und Rechnungsbeamte</b> bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2 a, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 100.
113	F 1 b	Die übrigen <b>Bureaubeamten</b> bei Zentralverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.	Hierunter fallen die Sekretariats-, Rechnungs-, Expedi- und Registraturbeamten bei Ministerien und der Ober-



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
(113)	F 2 a	Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse I.	<p>rechnungskammer — soweit sie nicht in E 2 a und F 1 a besonders genannt sind —, bei Kollegialmittelstellen und bei den übrigen Zentralstellen, bei der Gesandtschaft in Berlin, dem Geheimen Kabinett, dem Oberstaatsanwalt und dem Gendarmeriekorps sowie bei den Zentralkassen u. bei Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung nämlich:</p> <p>Sekretäre, Revisoren, Expeditoren und Registratoren, Oberbuchhalter, Kanzleisekretäre, Sekretariatsassistenten, Revidenten, Buchhalter, Betriebssekretäre, Registratur- und Expedituraassistenten, Verwaltungsassistenten, Betriebs- (Expediti- ons-) und Telegraphenassistenten, ferner der Zahlmeister beim Gendarmeriekorps.</p> <p>Als „Zentralstellen“ sind außer den Kollegialmittelstellen anzusehen: das Oberlandesgericht, der Verwaltungsgerichtshof, das Generallandesarchiv, das Landesgewerbeamt, die Fabrikinspektion, das Korpskommando der Gendarmerie, das Statistische Landesamt und die Staatsschuldenverwaltung.</p> <p>Die in den Abteilungen F 2 a und h und F 3 i vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.</p>
	G 2 a	Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse II.	
114	F 1 c	Bureauvorsteher bei Hochschulen und Hochschulanstalten.	



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
115	F 1 d	<b>Technische Beamte</b> des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 95.
116	F 1 e	<b>Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer</b> an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 104.
117	F 1 f	<b>Erste Bureaubeamte</b> bei den größeren Landgerichten, größeren Amtsgerichten und bei den drei größten Staatsanwaltschaften.	Siehe Bemerkung zu Nummer 119.
117a	F 1 g	<b>Erste Bureaubeamte</b> bei den Landeskommisären und den großen Bezirksämtern.	Desgl.
118	F 2 a	<b>Bureaubeamte</b> bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 113.
119	F 2 b	<b>Bureaubeamte</b> im Bezirksdienst auf den wichtigeren Stellen, soweit nicht in F 1 f und g.	Hierher gehören die Bureaubeamten bei Landgerichten, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten, soweit nicht unter Nummer 117 u. 117a erwähnt, ferner bei Notariaten, größeren Kreis- und Amtsgefängnissen, bei Landeskommisären und Bezirksämtern, bei den Bezirksstellen der Finanzverwaltung (mit Ausnahme der Steuerkommisjärdienste), bei Staatsanstaltenverwaltungen, bei Hochschulen und Hochschulanstalten, bei der Baugewerkschule, den Kunst-
	F 3 a	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	G 2 b	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ord.n. Zahl	Stellenbezeichnung	
(119)			<p>gewerbeschulen, der Filiale der Landesgewerbehalle, der Uhrmacherlehre, und bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, nämlich:</p> <p>Bureauvorsteher (Expediturvorsteher, Registraturvorsteher usw.), Sekretäre, Revisoren, Registratoren, Expeditoren, Kanzleivorsteher, Kanzleisekretäre, Gerichtsschreiber, Notariatsassistenten, Sekretariats-, Registratur- und Expedituraassistenten, Oberbuchhalter, Gefängnisverwalter, Buchhalter, Gemeindecrechnungsrevidenten, Polizeiaktuare, Verwaltungsassistenten, Brauereiverrechner, Schloßkassier, Aktuare bei Hochschulen.</p> <p>Siehe Nummer 107.</p>
120	F 2 c	Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse I.	
121	F 2 d	Polizeikommissäre, Gehaltsklasse I.	
	G 1 c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
122	F 2 e	Technische Beamte auf den wichtigeren Stellen.	<p>Hier dürfen im allgemeinen nur solche technische Beamten eingereicht werden, welche die Werkmeisterprüfung bestanden oder eine gleichwertige Vorbildung aufzuweisen haben, wie z. B. die Kulturmeister oder diejenigen Techniker, für deren Fach eine Werkmeisterprüfung noch nicht eingeführt ist. Die Ablegung der Werkmeisterprüfung oder die Erwerbung einer gleichartigen Vorbildung gibt aber den in Betracht kommenden Beamten keinen Anspruch auf Anstellung mindestens in der Abteilung G.</p>
	F 3 c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	G 2 c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Ab- teilung und Ordn.- Zahl	Stellenbezeichnung	
(122)			<p>Ihre Anstellung als mittlere Beamten ist vielmehr nur dann zulässig, wenn ihnen Geschäfte übertragen sind, die sonst mittleren Beamten übertragen zu werden pflegen. Wenn also einem Beamten mit Werkmeister-vorbildung eine Stelle übertragen ist, die im Tarif bei den untern Beamten eingereicht ist, z. B. eine Stelle als Maschinist, Bahnmeister, so kann der Beamte nicht wegen seiner Werkmeister-vorbildung vor den andern Beamten auf solchen Stellen durch die Einreihung in die Gruppe der mittleren Beamten hervorgehoben werden. Dasselbe gilt für solche Techniker mit Werkmeister-vorbildung, deren Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen, die an einen mittleren technischen Beamten gestellt werden müssen. Wenn technische Beamte neben andern technischen Geschäften mit der Aufsicht bei wichtigeren Bauten betraut werden, so sind sie nicht bei den Bauaufsehern, sondern bei den technischen Beamten einzureihen, vergleiche Nummer 181. Ebenso können auf besonders wichtigen Bahnmeisterstellen, sofern es durch die dienstlichen Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, statt Bahnmeistern u. Telegraphenmeistern mittlere technische Beamte an- gestellt werden.</p> <p>Andererseits können während der Übergangszeit nach dem Inkraft-</p>



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Ab- teilung und Ordn.- Zahl	Stellenbezeichnung	
(122)			<p>treten dieses Tarifs bereits etatmäßig angestellte Techniker ohne Werkmeistervorbildung dann unter die mittleren Beamten eingereiht werden, wenn ihnen Geschäfte übertragen sind, die sonst mittlere Beamte besorgen — also insbesondere die Inhaber von technischen Assistentenstellen — vorausgesetzt, daß sie sich auf diesen Stellen während längerer Zeit bewährt haben.</p> <p>Ganz besonders tüchtigen und leistungsfähigen Technikern ohne volle Werkmeister- oder gleichwertige Vorbildung wird auch noch später das Vorrücken in die Gruppe der mittleren Beamten möglich sein — vergl. § 6 der Gehaltsordnung und die Begründung dazu.</p> <p>In die Gruppe der mittleren Techniker sind auch die Ökonomieinspektoren sowie die Leiter von größeren Gartenanlagen einzureihen, wenn das Maß ihrer Vorbildung im allgemeinen dem von den mittleren Technikern geforderten entspricht und ihre Tätigkeit eine solche ist, wie sie von mittleren Beamten sonst ausgeübt wird, ferner der Hauptmagazinsmeister der Eisenbahnverwaltung.</p> <p>Wegen der Einreihung von staatlich nicht geprüften Technikern mit Hochschulbildung in die Abteilungen F 2 e, F 3 c und G 2 c vergleiche die Bemerkung zu Nummer 95.</p>



Laufende Nummer	Behaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
123	F 2 f	<b>Steuer- und Grenzkontrolleure</b> auf den wichtigeren Stellen.	
	F 3 h	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	G 2 g	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
124	F 2 g	<b>Vorsteher</b> von größeren Werkstätten bei der Eisenbahnverwaltung.	
125	F 2 h	<b>Vorsteher</b> von Stationsämtern II, sowie <b>Bureau- und Abfertigungsbeamte</b> im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung auf den wichtigeren Stellen.	Bisher: Stationskontrolleure, Telegraphenkontrolleure, Bahnexpeditoren I. Klasse (Stationsverwalter) u. Gütererpeditionen, Obertelegraphisten (Telegraphensekretäre), Betriebssekretäre, Expeditions- (Betriebs-) und Telegraphenassistenten.
	F 3 i	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	Wegen der Übertragbarkeit der Stellen siehe die Bemerkung zu Nummer 113, letzter Absatz.
	G 2 h	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
126	F 3 a	<b>Bureaubeamte</b> im Bezirksdienst, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 119.
127	F 3 b	<b>Kassiere</b> bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 107.
128	F 3 c	<b>Technische Beamte</b> , Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 122.
129	F 3 d	<b>Zeichner</b> , Gehaltskl. I.	Auf die Zeichner, für die keine bestimmte Vorbildung vorgeschrieben oder üblich ist, sollen die für die technischen Beamten geltenden, in der Bemerkung zu Nummer 122 niedergelegten Grundsätze sinngemäße Anwendung finden. Die Einreihung unter die mittleren Beamten
	G 2 d	<b>Zeichner</b> , Gehaltskl. II.	



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
(129)			kann bei ihnen lediglich von einem gewissen Maß von Fähigkeiten und Kenntnissen – Fertigung schwieriger zeichnerischer Arbeiten – abhängig gemacht werden.
130	F 3 e	Bezirks-, Kataster- und Eisenbahngeometer, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 106.
131	F 3 f	Steuerkommissäre, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 96.
132	F 3 g	Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und andern Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 109.
133	F 3 h	Steuer- und Grenzkontrollreure, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 123.
134	F 3 i	Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 125.
135	G 1 a	Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 104.
136	G 1 b	Vermessungsbeamte in nicht selbständiger Stellung.	Bisher: Vermessungsassistenten, Forstgeometer und Trigonometer, soweit nicht in E 2f oder E 1f.



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
137	G 1 c	Polizeikommissäre, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 121.
138	G 1 d	Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 109.
139	G 2 a	Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 113, sowie die Bemerkung zu Nummer 100.
140	G 2 b	Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 119.
141	G 2 c	Technische Beamte, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 122.
142	G 2 d	Zeichner, Gehaltskl. II.	Siehe Nummer 129.
143	G 2 e	Bureaubeamte bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären.	Bisher: Revidenten der Katasterkontrolle und Steuerkommissärassistenten.
144	G 2 f	Zollabfertigungsbeamte.	Bisher: Hauptamtsassistenten.
145	G 2 g	Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 123.
146	G 2 h	Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse II	Siehe Nummer 125.
147	G 3	Aktuare.	Hierher gehören die Aktuare bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notariaten, größeren Kreis- und Amtsgefängnissen und bei Bezirksämtern.



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
(147)			<p>Wegen der Aktuare bei Hochschulen siehe Nummer 119.</p> <p>Die Aktuare, denen die Stellen von unteren Beamten übertragen sind, sind unter die unteren Beamten einzureihen.</p>
148	G 4	Eisenbahngehilffinnen.	Bisher: Expeditions- und Telegraphengehilffinnen.
149	H 1 a	Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben.	<p>Hierunter fallen: Ökonomen bei Heil- und Pflegeanstalten, bei Strafanstalten und größeren Kreis- und Amtsgefängnissen, Material- und Hausverwalter bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, Verwalter bei der Badanstaltenverwaltung.</p> <p>Wegen der Ökonomieinspektoren vergl. die Bemerkung zu Nummer 122.</p>
150	H 1 b	Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse I.	<p>Hier sind einzureihen die Techniker und Zeichner, soweit sie nicht nach ihrer Vorbildung und Diensttätigkeit zu den mittleren Beamten gehören, — vergl. hierwegen die Bemerkung zu Nummer 122.</p> <p>Wenn technische Beamte neben anderen technischen Geschäften mit der Aufsicht bei wichtigeren Bauten betraut werden, sind sie nicht bei den Bauaufsehern, sondern bei den technischen Beamten einzureihen — vergl. Nummer 181.</p> <p>Bureaubeamte und Schreibbeamte, die auch zu einfachen zeichnerischen Arbeiten verwendet werden, sind nicht hier, sondern</p>
	H 3 c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
(150)			bei den Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamten oder bei den Schreibbeamten einzureihen — vergl. Nr. 159 u. 168. Als „Technische Beamte“ sind auch anzusehen die Präparatoren an Hochschulinstituten u. Sammlungen, sowie der Vorsteher der Eisenbahnfahrkartendruckeri.
151	H 1 c	Vorsteher von Steuer-einnehmereien I.	
152	H 1 d	Bahnmeister, Telegra-phenmeister, Gehalts-klasse I.	Vergl. auch die Bemerkung zu Nummer 122.
	H 3 d	Dieselben Beamten, Ge-haltsklasse II.	
153	H 2 a	Gerichtsvollzieher, Ge-haltsklasse I.	
	J 3 d	Dieselben Beamten, Ge-haltsklasse II.	
154	H 2 b	Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Ge-haltsklasse I.	Als Gartenmeister sind die Leiter von größeren staatlichen Gartenanlagen — bisher erste Gärtner an Hochschulen und bei der Badanstaltenverwaltung — zu behandeln, vorausgesetzt, daß sie nicht als mittlere Beamte angestellt werden. Vergl. die erläuternde Bemerkung zu der Nummer 122.
	H 4	Dieselben Beamten, Ge-haltsklasse II.	
155	H 2 c	Erster Hafenmeister in Mannheim.	Bisher: Hafenmeister der Zollverwaltung in Mannheim. Wegen der übrigen Hafenmeister siehe Nr. 185.
156	H 2 d	Zugsrevisoren.	Bisher: Zugmeister als Zugsrevisoren.
157	H 2 e	Schiffskapitäne, Ge-haltsklasse I.	

Beamtengefeh



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
(157)	J 1 c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
158	H 2 f	Magazinsmeister.	Bisher: Filialmagazinsmeister. Hier können auch dienstältere Magazinsaufseher bei der Salinenverwaltung eingereiht werden, wenn ihnen die selbständige Leitung größerer Magazine übertragen ist.
159	H 3 a	Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse I.	Hierunter fallen die Bureauassistenten, Salinenschreiber, Werksschreiber (Rechnungsführer) bei der Eisenbahnverwaltung sowie der Stempelverwaltungsgehilfe der Steuerverwaltung, soweit diese Beamten überwiegend im Registratur-, Expeditur- und Abfertigungsdienst verwendet oder mit rechnerischen und einfachen zeichnerischen Arbeiten beschäftigt werden.
	J 3 a	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
160	H 3 b	Gendarmerieoberwachtmeister.	
161	H 3 c	Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 150.
162	H 3 d	Bahnmeister, Telegraphenmeister, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 152.
163	H 3 e	Vorsteher von Stationsämtern III.	Bisher: Bahnexpeditoren II. Klasse (Stationsvorsteher).
164	H 3 f	Lokomotivführer und Schiffsmaschinenisten, Gehaltsklasse I.	Die Schiffsmaschinenisten entsprechen den bisherigen Maschinenleitern bei der Dampfschiffahrt.
	J 2 c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	



Laufende Nummer	Behaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
165	H 3 g	Schirrmeister, Gehaltsklasse I.	Bisher: Stationsmeister.
	J 2 d	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	Hier sind auch die Hasenmeister bei der Eisenbahnverwaltung und der Platzsteuermann bei der Dampfschiffahrt einzureihen.
166	H 3 g	Zugmeister, Gehaltsklasse I.	Bisher: Zugmeister und Ober- schaffner.
	J 4 e	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
167	H 4	Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 154.
168	J 1 a	Schreibbeamte auf den wichtigeren Stellen.	Hierher gehören die Kanzleiassistenten, sowie die wesentlich mit Schreibarbeiten oder mit einfachen zeichnerischen Arbeiten beschäftigten Verwaltungsgewerkschaften und Bureauassistenten, ferner die Werkstätten- und Magazinschreiber der Eisenbahnverwaltung.
	J 3 b	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	K 2 a	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
169	J 1 b	Maschinisten, Gehaltsklasse I.	Als Maschinisten sind die überwiegend im Maschinenraum beschäftigten Beamten anzustellen, die größere maschinelle Anlagen zu beaufsichtigen haben. Weiter sind hier einzureihen die Stellwerkschlosser, Elektromechaniker und Monteure bei der Eisenbahnverwaltung, die Baggermeister und Schiffsführer bei der Flußbauverwaltung, sowie die Schiffsführer und Schiffsmaschinisten bei der Zollverwaltung.
	J 3 c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
170	J 1 c	Schiffskapitäne, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 157.



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
171	J 2 a	Oberaufsichts-, Oberwarte- und obere Wirtschaftsbeamte b. staatlichen Anstalten.	Hier sind einzureihen: die Oberaufseher und Oberwärter bei Strafanstalten, bei Besserungs- und Erziehungsanstalten und bei größeren Kreis- und Amtsgefängnissen, die Oberwärter bei den Universitätsirrenkliniken und den Heil- und Pflegeanstalten, die Hausmeister bei diesen Anstalten, beim akademischen Krankenhaus in Heidelberg und bei der Badanstaltenverwaltung, ferner die ersten Köche. Von weiblichen Beamten gehören hierher die Kassiererinnen, Weißzeugbeschließerinnen, Badaufseherinnen, Oberaufseherinnen, Oberwärterinnen, Wirtschaftserinnen, erste Köchinnen.
172	J 2 b	Vorsteher von Steuereinnehmereien II.	
173	J 2 c	Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 164.
174	J 2 d	Schirrmeister, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 165.
175	J 3 a	Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 159.
176	J 3 b	Schreibbeamte, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 168.
177	J 3 c	Maschinisten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 169.
178	J 3 d	Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 153.
179	J 3 e	Gendarmierewachtmeister.	
180	J 3 f	Polizeiwachtmmeister.	



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
181	J 3 g	Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse I.	Hierher gehören auch die Gebäudeaufseher (Domänenverwaltung) und die Münzgehilfen.
	K 1 f	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	Technische Beamte, die neben anderen technischen Geschäften mit der Aufsicht bei wichtigeren Bauten betraut werden, sind nicht hier, sondern bei den technischen Beamten einzureihen — vergl. Nummer 150 und 122.
182	J 3 h	Oberaufseher bei der Steuer- und Zollverwaltung.	Bisher: Steueroberaufseher, berittene Grenzaufseher, Revisionsaufseher.  Ferner sollen hierher eingereiht werden die als Postenführer verwendeten Grenzaufseher in Basel und Konstanz und die Hafeneroberaufseher in Mannheim.
183	J 3 i	Gehilfen bei Ortsstellen der Bezirksfinanzverwaltung.	Bisher: Gehilfen bei Steuer-einnehmereien und Untersteuer-ämtern sowie Nebenzollamts-assistenten.
184	J 3 k	Vorsteher von wichtigeren Nebenzollämtern II.	Hier sollen nur solche Beamte eingereiht werden, die zuvor als Oberaufseher bei der Zollverwaltung vermerkt waren oder die Prüfung für eine solche Verwendung mit Erfolg abgelegt haben. Siehe auch Nummer 203.
185	J 3 l	Hafenmeister.	Hierher gehören auch die bisherigen Hafenmeistergehilfen. Wegen des ersten Hafenmeisters in Mannheim siehe Nummer 155.
186	J 3 m	Vorsteher von Stationsämtern IV.	Bisher: Billetausgeber I. Kl. (Stationsaufseher).



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
187	J 4 a K 2 c	<b>Aufseher und Wärter</b> bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I. Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	Hierher gehören: Aufseher, Wärter, Werkmeister, Gärtner, Torwarte, Brunnenmeister und Arbeitslehrer bei Strafanstalten u. Kreis- u. Amtsgefängnissen, bei der Blindenerziehungsanstalt, bei Hochschulanstalten, Heil- und Pflegeanstalten sowie bei Besserungs- und Erziehungsanstalten, Badmeister, Theatermeister, Trinkhalleverwalter und Badwärter bei der Badenanstaltenverwaltung, Aufseher beim Landesgewerbeamt, bei den Kunstgewerbeschulen, den staatlichen Sammlungen und ähnlichen Anstalten, Küfermeister bei der Domänenverwaltung, ferner erste Aufseherinnen, Aufseherinnen, Wärterinnen und Wirtschaftsgehilfinnen bei den eben genannten Anstalten und Verwaltungen.
188	J 4 b	<b>Oberpedelle.</b>	Bisher: Oberpedelle an Hochschulen.
189	J 4 c	<b>Polizeisergeanten.</b>	
190	J 4 d	<b>Schiffahrts- und Fischereiaufseher.</b>	
191	J 4 e	<b>Zugmeister,</b> Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 166.
192	J 4 f	<b>Wagenrevidenten und zugführende Wagenwärter.</b>	
193	J 4 g	<b>Steuermänner.</b>	
194	K 1 a	<b>Diener, Heizer bei Zentralheizungen</b> } auf den wichtigeren Stellen.	Als Diener sind auch die Theaterbeleuchter bei der Badenanstaltenverwaltung, die Hausmeister, Pedelle und Gärtner an Hochschulen und Hochschul-



Laufende Nummer	Behaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Ab- teilung und Ordn. Zahl	Stellenbezeichnung	
(194)			anstalten, der Hauswart der vereinigten Sammlungen und die Pförtner zu behandeln. Die tarifmäßige Dienstzulage darf bei jeder überhaupt in Betracht kommenden Stelle in der Regel nur e i n e m als Hausmeister bestellten Diener verwilligt werden.
195	K 1 b	Laboranten an wissenschaftlichen und technischen Instituten.	Siehe auch Nummer 209. Hierher gehören Laboranten an Hochschulen und Hochschulanstalten, sowie an der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt.
196	K 1 c	Gendarmen.	
197	K 1 d	Schuzmänner.	
198	K 1 e	Güter- und Gartenaufsicher auf den wichtigeren Stellen.	Siehe auch Nummer 224.
199	K 1 f	Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 181.
200	K 1 g	Vorsteher von Steuereinnehmereien III.	
201	K 1 h	Aufsicher bei der Steuerverwaltung.	
202	K 1 i	Wag- und Lagermeister bei der Zollverwaltung.	Bisher: Wagmeister und Lagerhausaufseher bei der Zollverwaltung.
203	K 1 k	Vorsteher von Nebenzollämtern II, soweit nicht in J 3 k.	Siehe Nummer 184.
204	K 1 l	Aufsicher bei der Zoll- und Reichsteuerverwaltung, Gehaltskl. I.	Hierunter fallen: Grenzaufsicher, Hafenaufsicher, Gewichtsaufsicher, Schiffsbegleiter, Rübenzucker-, Salzteuerer, Lagerhausaufseher in kleineren Niederlagen und Aufsicher zur Bewachung von Privatlagern.
	K 2 f	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	



Laufende Nummer	Behaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
205	K 1 m	Wagenwärter, Gehaltsklasse I.	
	K 2 g	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
206	K 1 n	Schaffner, Gehaltskl. I.	
	K 2 i	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
207	K 1 o	Lokomotiv- und Schiffsheizer.	
208	K 2 a	Schreibbeamte, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 168.
209	K 2 b	Diener Heizer bei Zentralsheizungen	} soweit nicht in K 1 a.
210	K 2 c	Auffseher und Wärter bei staatlichen Anlagen, Gehaltsklasse II.	
211	K 2 d	Forstwarte auf den wichtigeren Stellen.	Siehe auch Nummer 223.
212	K 2 e	Steuerboten.	
213	K 2 f	Auffseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 204.
214	K 2 g	Wagenwärter, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 205.
215	K 2 h	Vorsteher von Stationsämtern V.	Bisher: Bahn- und Weichenwärter als Stationswarte.
216	K 2 i	Schaffner, Gehaltskl. II.	Siehe Nummer 206.
217	K 2 k	Hallenmeister.	Als Hallenmeister gelten die Beamten, die mit der Aufsicht in größeren Lagerräumen, mit der Anordnung und allgemeinen Leitung des Ladegeschäfts, der Wagenbereitstellung usw. betraut sind; sie werden nur bei Dienststellen mit ausgedehntem Geschäftskreis verwendet.



Laufende Nummer	Behaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
218	K 2 l	Schirmmänner.	Als Schirmmänner werden die zur Leitung des Verschubdienstes verwendeten Hilfsstationsmeister und Rangierobleute und die Obleute der Radschuhleger in größeren Verschubbahnhöfen bezeichnet.
219	K 2 m	Schleppschiffführer.	
220	K 2 n	Schiffskassiere.	
221	K 2 o	Untersteuermänner.	
222	K 3 a	Brücken- und Schleusenwärter.	
223	K 3 b	Forstwarte, soweit nicht in K 2 d.	Siehe Nummer 211.
224	K 3 c	Güter- und Gartenaufseher, soweit nicht in K 1 e.	Siehe Nummer 198.
225	K 3 d	Bahn- und Weichenwärter.	
226	K 3 e	Lademeister.	Als Lademeister gelten die mit der Aufsicht über einzelne Ladegruppen betrauten Güterobleute, die Aufseher auf den Lade- und Lagerplätzen und die eine gewisse Vertrauensstellung bekleidenden Güterannehmer in größeren Güterhallen.
227	K 3 f	Wagenauffschreiber.	Hierher gehören die mit der Aufnahme der Wagen an den Zügen und mit der Führung der Nachweisungen über die badischen und fremden Wagen betrauten Beamten und die Deckenauffschreiber.
228	K 3 g	Rottenführer.	Rottenführer sind die Obleute der Bahnunterhaltungsarbeiter.
229	K 3 h	Bremser.	
230	K 3 i	Matrosen.	



3. Landesherrliche Verordnung vom 28. Dezember 1908,  
**Den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der  
 Dienstreisen und Umzüge der Beamten betr.**  
 (Ges.- u. WDBL. S. 645.)

**I. Dienststreifekosten.**

Zu § 1 des Gesetzes.

§ 1.

1. Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung gelten auch für die nichtetatmäßigen Beamten und für die vertragsmäßig angenommenen — nicht im Arbeiterverhältnis stehenden — Personen.

2. Die Anwärter für die oberen und mittleren Beamtenstellen<sup>1)</sup> werden dabei den in die sechste Klasse (§ 3 des Gesetzes), die Anwärter für die unteren Beamtenstellen den in die achte Klasse eingereichten Beamten gleichgestellt.

<sup>1)</sup> Als solche gelten u. a. folgende nichtetatmäßige Beamte: Regierungsassessoren und Rechtspraktikanten; wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter bei Zentralstellen, Assistenten bei wissenschaftlichen und technischen Instituten; Hilfsärzte und Geistliche an Heil- und Pflegeanstalten; Regierungsbaumeister, Ingenieurpraktikanten, Baupraktikanten; Ingenieure mit Diplomprüfung; Landwirtschaftslehrer; Bureau- und Schreibbeamte, welche die Aktuar-, Finanzassistenten- oder Amtsrevidentenprüfung bestanden haben; seminaristisch oder technisch gebildete Lehrer an Fachschulen und sonstigen Staatsanstalten (Gewerbe-, Handels-, Realschulkandidaten, Zeichenlehramts- und Volksschulkandidaten, technisch ausgebildete Hilfslehrer, Obstbau- und Weinbaulehrer, Lehrer für Geflügelzucht, Musiklehrer); Geometer, Geometerkandidaten; staatliche Baukontrolleure mit Werkmeistervorbildung; sonstige technische Beamte und Zeichner, soweit solche nicht zur etatmäßigen Anstellung auf Stellen für untere Beamte in Aussicht genommen sind. Alle übrigen Anwärter auf etatmäßigen Beamtenstellen, sowie diejenigen Bediensteten, welche nicht als Anwärter für solche Stellen zu betrachten sind, erhalten, soweit nicht in einzelnen Fällen etwas anderes bestimmt ist, Vergütung nach der 8. Klasse.



Wer als Anwärter für die einzelnen Arten von Beamten-  
gruppen zu gelten hat, wird von dem vorgelegten Ministerium  
im Benehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

3. Die Vergütung der Dienstreisekosten der in den  
staatlichen Dienst aufgenommenen Personen, die nicht zu  
den Anwärtern für etatmäßige Beamtenstellen (Absatz 2)  
gehören, wird von dem vorgelegten Ministerium im Be-  
nehmen mit dem Finanzministerium geregelt.

### § 2.

Bei Reisen zur Erfüllung dienstlicher Repräsentations-  
pflichten hat der Beamte nur dann einen Anspruch auf  
Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz, wenn er von  
der vorgelegten Zentralbehörde zur Wahrnehmung der  
Repräsentation allgemein ermächtigt oder im einzelnen  
Falle abgeordnet worden ist. Nur wenn der Beamte nicht  
in der Lage war, hierwegen zuvor Antrag zu stellen, kann  
die Anrechnung von Aufwandsentschädigung und Reise-  
kostenersatz auch nachträglich gestattet werden.<sup>1)</sup>

### § 3.

Zu § 2 des Gesetzes.

1. Bei Bornahme von Dienstgeschäften innerhalb der  
Wohnsitzgemarkung ist die Anrechnung einer Aufwands-  
entschädigung nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes nur in  
den Fällen zulässig, in denen der Ort der Geschäftsver-  
richtung mehr als zwei Kilometer — nach der Luftlinie  
gemessen — vom Geschäftsitz (Dienstzimmer) entfernt ist;  
was als Geschäftsitz anzusehen ist, bestimmt im Zweifels-  
falle die vorgelegte Zentralbehörde. Bei einer dienstlichen  
Abwesenheit von nicht mehr als sechs Stunden ist die An-  
rechnung einer Aufwandsentschädigung an die weitere Vor-  
aussetzung geknüpft, daß in die Dauer der dienstlichen Ab-  
wesenheit die Zeiträume von 11 bis 2 Uhr mittags oder  
von 6 bis 9 Uhr abends fallen. Für die unter § 7  
Absatz 2 des Gesetzes fallenden Beamten gelten außerdem  
die Vorschriften in § 9 dieser Verordnung.

<sup>1)</sup> Reisen zur Verpflichtung gelten als Dienstreifen.



2. Reisekostenerfaz (§ 8 des Gesetzes) wird bei Vor-  
nahme von Dienstgeschäften innerhalb der Wohnsitzgemarkung  
nach Maßgabe der Vorschriften in § 10 (4) dieser Ver-  
ordnung gewährt.

3. Wohnt ein Beamter nicht in der Gemarkung seines  
dienstlichen Wohnsitzes, sondern in einer anderen Gemarkung,  
so ist bei auswärtigen Dienstgeschäften die Entschädigung  
nach dem tatsächlichen Aufwand an Zeit und Reisekosten,  
jedoch nicht höher zu berechnen, als wenn die Dienstreise  
vom Ort des dienstlichen Wohnsitzes (Dienstzimmer) aus  
ausgeführt worden wäre.

Zu § 3 des Gesetzes.

§ 4.

1. Der Beamte erhält stets die ihm nach seiner eigenen  
Amtsstellung gemäß der Anlage zu § 3 des Gesetzes zu-  
stehende Aufwandsentschädigung, also auch dann, wenn er  
zum Dienstverweser einer Amtsstelle, die einer höheren  
Klasse angehört, ernannt ist.

2. Wer mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung zur  
Stellvertretung oder Dienstaushilfe an einem anderen Ort  
entsandt wird, kann für die Zeit, in der er von da aus  
Dienstreisen vornimmt, eine doppelte Aufwandsentschädigung  
nicht anrechnen.

3. Bei Beförderung eines Beamten auf eine einer  
höheren Klasse angehörige Amtsstelle beginnt der Anspruch  
auf die höhere Aufwandsentschädigung mit dem Zeitpunkt  
der Wirksamkeit der Beförderung, keinesfalls aber früher  
als mit dem Tag der Eröffnung der die Beförderung aus-  
sprechenden Entschließung.

Zu § 4 des Gesetzes.

§ 5.

1. Die Berechnung des Tagegelds erfolgt nach der  
Zeitdauer der durch das Dienstgeschäft veranlaßten Ab-  
wesenheit, einschließlich der zur Hin- und Rückreise nötigen  
Zeit und des zur Erholung etwa erforderlichen auswärtigen  
Aufenthalts.



2. Bei Reisen mittelst regelmäßiger Fahrgelegenheiten ist die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an der Station des Wohnorts maßgebend; Verspätungen bei der Ankunft kommen nur in Betracht, wenn sie über eine Stunde betragen. Bei anderen Reisen gilt als Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung die Zeit des Verlassens und des Wiederbetretens der Wohnung, des Dienstzimmers usw., je nachdem die Reise von einem dieser Orte aus angetreten oder an einem von ihnen beendigt worden ist.

3. Bei einer Dienstreise im Zusammenhang mit einer Urlaubsreise wird der Berechnung der Aufwandsentschädigung nur die für dienstliche Zwecke verwendete Zeit zugrunde gelegt; als solche gilt:

- a. beim Anschluß einer Urlaubsreise an eine Dienstreise, die Zeit vom Abgang am Wohnort bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts,
- b. beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubsreise, die Zeit vom Abgang am Urlaubsort bis zur Rückkehr an den Wohnort,
- c. bei Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreise, die Zeit vom Abgang am Urlaubsort bis zur Rückkehr dahin oder, falls der Beamte den weiteren Urlaub an einem anderen Orte zubringt, bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts,
- d. bei Vornahme eines Dienstgeschäfts am Urlaubsort selbst, die hierauf verwendete Zeit.

In keinem Falle darf jedoch der Staatskasse ein größerer Aufwand erwachsen, als wenn die Dienstreise vom Wohnort aus angetreten und daselbst beendigt worden wäre. Vorstehende Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Anrechnung des Reisekostenersatzes. Die Verbindung einer Dienstreise mit einer Urlaubsreise ist nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde zulässig.

4. Durch Unterbrechung oder Verlängerung des auswärtigen Geschäfts aus privaten Rücksichten dürfen der Staatskasse keinerlei Mehrkosten erwachsen. Wird die Unterbrechung durch Krankheit notwendig, ohne daß die



Rückkehr an den Wohnort möglich ist, so kann dem Beamten je nach Umständen auch für diese Zeit die Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums bewilligt werden.

5. Wird die auswärtige Geschäftsverrichtung durch Sonn- und Feiertage oder durch sonstige von dem Willen des Beamten unabhängige Umstände auf kurze Zeit unterbrochen, so hat sich das Verhalten des Beamten — Verbleiben am Geschäftsort oder Heimreise und Rückkehr an den Geschäftsort — in erster Linie nach dem dienstlichen Interesse zu richten, dann aber darnach, durch welches Verhalten die Staatskasse für Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz weniger belastet wird. Steht ein dienstliches Interesse der vorübergehenden Rückkehr an den Wohnort nicht entgegen, wohl aber der höhere Betrag der Aufwandsentschädigung für die Reisezeit samt dem Reisekostenersatz, so erhält der Beamte, wenn er gleichwohl für die Dauer der Unterbrechung an den Wohnort zurückkehrt, nur den Betrag der Aufwandsentschädigung, den er beim Verbleiben am Geschäftsort anzusprechen hätte. Das gleiche gilt, wenn der Beamte bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Verrichtung täglich an den Wohnort zurückkehrt.

6. Die Vorschrift des § 4 Absatz 1 des Gesetzes findet nur Anwendung, wenn die ganze Dauer der Abwesenheit nicht mehr als 3 Stunden beträgt.

7. Nur solche Dienstreisen von mehr als dreistündiger Dauer sind nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes zusammenzurechnen, die am gleichen Kalendertag angetreten worden sind. Die Zusammenrechnung findet also auch dann statt, wenn die letzte an dem betreffenden Tage angetretene Dienstreife erst an einem der folgenden Tage beendet wird.

8. Das Übernachtungsgeld wird stets nur neben dem Tagegeld gewährt. Es darf dann angerechnet werden, wenn der Beamte statt in seiner ständigen Wohnung in einem anderen Hause, sei dies ein Gasthaus oder ein Privathaus, der Nachtruhe pflegt, nicht aber, wenn die



Nachtzeit zu dienstlichen Geschäften oder zur Reise verwendet wird.

## § 6.

Zu § 5 des Gesetzes.

1. Beamte, die mit diplomatischen Sendungen betraut und solche, die zu den Verhandlungen des Bundesrats entsendet werden, erhalten den doppelten Betrag der geordneten Aufwandsentschädigung, im Falle der Unzulänglichkeit dieser Entschädigung aber Ersatz der tatsächlichen Auslagen.

2. Bei Entsendung von Beamten zu Konferenzen mit Vertretern anderer Staaten und zu Kongressen, einerlei, ob sie außerhalb oder innerhalb des Großherzogtums abgehalten werden, beträgt die Erhöhung der Aufwandsentschädigung 50 vom Hundert des geordneten Betrags, falls nicht von dem vorgeordneten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium ein höherer Satz bestimmt oder der Ersatz der tatsächlichen Auslagen verfügt wird.

3. Für andere Fälle kann eine erhöhte Aufwandsentschädigung nur von dem vorgeordneten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bewilligt werden, wobei auch zu bestimmen ist, in welchem Maße die Einheitsätze erhöht werden oder ob der tatsächliche Aufwand ersetzt wird.

4. Den Beamten, deren Aufwandsentschädigung erhöht wird, ist dies, sofern tunlich, schon im voraus bekannt zu geben.

5. Wenn ein Beamter darzutun vermag, daß die von ihm innerhalb eines Kalenderjahrs oder eines sonstigen angemessenen Zeitraumes bezogene Aufwandsentschädigung zur Deckung seiner Auslagen nicht ausgereicht hat, so kann die Aufwandsentschädigung mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums bis zum Betrag der nachgewiesenen und als notwendig anerkannten Auslagen aufgebessert werden.

## § 7.

Zu § 6 des Gesetzes.

1. Die Aufwandsentschädigung wird ermäßigt, wenn die Gesamtdauer des auswärtigen Aufenthalts am näm-



lichen Ort – etwaige Unterbrechungen nicht mitgerechnet – mehr als drei Wochen d. i. mehr als 21 mal 24 Stunden einschließlich der Hin- und Rückreise beträgt.

2. Durch Unterbrechungen des auswärtigen Aufenthalts von nicht mehr als 48 Stunden wird die Ermäßigung der Aufwandsentschädigung nicht ausgeschlossen; auch kann die vorgesetzte Zentralbehörde, wenn es nach den vorliegenden Umständen gerechtfertigt ist, bestimmen, daß auch bei länger dauernden Unterbrechungen die Ermäßigung eintritt.

3. Die Ermäßigung der dem Beamten nach § 4 des Gesetzes zustehenden Aufwandsentschädigung tritt auch ein, wenn er von dem Ort der auswärtigen Tätigkeit regelmäßig an seinen ständigen Wohnort zurückkehrt.

4. Bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigung durch die vorgesetzte Zentralbehörde ist in folgender Weise zu verfahren:

- a. Die Aufwandsentschädigung ist für die Gesamtzeit der auswärtigen Verwendung in der Regel, jedoch unbeschadet der Vorschrift unter b, für einen Beamten mit eigenem Hausstand auf 70, für einen solchen ohne eigenen Hausstand auf 50 vom Hundert des geordneten Betrags festzusetzen. Ein höherer Satz darf nur dann bewilligt werden, wenn besondere Gründe z. B. außergewöhnliche Kostspieligkeit des Aufenthalts an einem Orte vorliegen; hierzu ist die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums einzuholen.
- b. Für die ersten drei Wochen (d. i. 21 mal 24 Stunden) wird die volle Aufwandsentschädigung, und für die weitere Zeit werden 30 vom Hundert der geordneten Aufwandsentschädigung insoweit angesetzt, als nicht der nach a zu ermittelnde Betrag für die Gesamtverwendungszeit die nach b berechnete Vergütung übersteigt.
- c. Hatte der Beamte vom Ort der vorübergehenden Verwendung auswärtige Dienstgeschäfte vorzunehmen, so erhält er für die hierauf verwendete Zeit die volle geordnete Aufwandsentschädigung, wogegen für die gleiche Zeit an dem nach a oder b berechneten Gesamtbetrag ein entsprechender Teilbetrag abzuziehen ist.



5. In den Fällen, in denen die Aufwandsentschädigung ermäßigt wird, ist dies dem Beamten, sofern tunlich, schon im voraus zu eröffnen.

## § 8.

Zu § 7 Absatz 1 und 3 des Gesetzes.

1. Die besondere Regelung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

2. Die Sonderregelung kann insbesondere in der Weise geschehen, daß

- a. der Einheitsatz des Tage- und Übernachtungsgelds oder nur derjenige des Tagegelds ermäßigt, im übrigen aber die Aufwandsentschädigung nach den allgemeinen Grundsätzen gewährt wird,
- b. ein Jahrespauschbetrag ausgeworfen wird, in den auch der Ersatz der Reisekosten ganz oder für einzelne Arten derselben einbezogen werden kann,
- c. die geordnete Aufwandsentschädigung innerhalb eines Jahres oder sonstigen geeigneten Zeitraums nur bis zu einem bestimmten Betrag geleistet wird und
- d. die Aufwandsentschädigung in Verbindung mit Geschäftsgebühren gewährt wird, wobei die in § 7 Absatz 3 des Gesetzes gezogene Grenze nur für den als Aufwandsentschädigung anzusehenden Teil der Gesamtvergütung gilt.

3. Die Sonderregelung soll, sofern es nach Lage der Verhältnisse angängig ist, insbesondere für die Bezirksbeamten stattfinden, die regelmäßig Dienstgeschäfte in größerer Zahl innerhalb ihres Dienstbezirks vorzunehmen haben. Die Sonderregelung kann sich auf alle oder nur auf einzelne Arten von Dienstgeschäften beziehen.

## § 9.

Zu § 7 Absatz 2 und 3 des Gesetzes.

1. Zu den Beamten, die nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung haben, gehören insbesondere diejenigen, deren Dienst in der Hauptsache in der regelmäßigen Begehung eines bestimmten Bezirks, in



regelmäßigen Fahrdienstleistungen und ähnlichen Dienstverrichtungen außerhalb der Amtsstelle besteht. Ob ein Beamter unter die gedachte Gesetzesbestimmung fällt und welche Berrichtungen zu den Dienstgeschäften der bezeichneten Art gehören, bestimmt im Zweifelsfalle das zuständige Ministerium.

2. Die ausnahmsweise Verwilligung von Aufwandsentschädigung für Beamte der im ersten Absatz bezeichneten Art ist nur zulässig, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen. Falls nichts anderes bestimmt wird, richtet sich die Verwilligung nach den allgemeinen Regeln des Gesetzes und dieser Verordnung.

Zu § 8 des Gesetzes.

§ 10.

1. Außer den tarifmäßigen Gebühren für die regelmäßigen Fahrgelegenheiten und den Kosten eines besonderen Befährts, sofern ein solches benützt werden darf, werden auch die sonstigen unvermeidlichen Auslagen (für die Fahrt zu und von der Station, für die Beförderung des Reisegepäcks, für Kutscher- und Stalltrinkgeld, für Bestellung und Miete eines Raumes für das auswärtige Geschäft und dergleichen) besonders vergütet, nicht aber Nebenauslagen für Verpflegung und Unterkunft, wie Hoteltrinkgelder, für die Bestellung eines Gastzimmers und dergleichen.

2. Bei längeren Reisen ist die Benützung des Schlafwagens gestattet, wenn dadurch der Reisezweck gefördert wird; in diesem Falle kann die Schlafwagengebühr (nicht das Übernachtungsgeld) angerechnet werden.

3. Als Reisekosten können Beamte der ersten Klasse für einen Diener, den sie auf die Reise mitnehmen, die einem Beamten der achten Klasse zustehende Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung anrechnen.

4. Bei Vornahme von Dienstgeschäften innerhalb der Wohnsitzgemarkung werden die Reisekosten nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften vergütet, wenn der Ort der Geschäftsverrichtung mehr als zwei Kilometer vom Geschäftssitz (vergleiche § 3 [1] dieser Verordnung) entfernt ist. Im übrigen können nach näherer Bestimmung des vorgesetzten Ministeriums die Auslagen für die Benützung



bestehender regelmäßiger Fahrgelegenheiten (Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibusse und dergleichen) ersetzt werden, wenn dadurch die dienstlichen Zwecke gefördert werden; auch die Anrechnung der Auslagen für ein besonderes Gefährt kann zu diesem Zwecke gestattet werden, wenn keine regelmäßige Fahrgelegenheit besteht oder besondere dienstliche Gründe die Benützung eines solchen Gefährts rechtfertigen.

5. Die Beamten der in § 7 Absatz 2 des Gesetzes (§ 9 dieser Verordnung) bezeichneten Art können bei ihren Dienstgängen und Fahrten – außerhalb und innerhalb der Wohnsitzgemarkung – in der Regel eine Vergütung von Reisekosten nicht erhalten. Ob und unter welchen Voraussetzungen ihnen ausnahmsweise eine solche gewährt wird, bestimmt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

6. Ein Pauschbetrag statt des Ersatzes des tatsächlichen Aufwands für Reisekosten – sei es für die Dauer eines Jahres oder eines sonstigen angemessenen Zeitraums, erforderlichenfalls auch eines Tages – kann insbesondere gewährt werden, wenn ein Beamter regelmäßig auswärtige Geschäfte in größerer Zahl vorzunehmen hat und sich hierbei mangels regelmäßiger Fahrgelegenheiten eines besonderen Gefährtes bedienen muß (vergleiche auch § 8 (2 b) dieser Verordnung). Auch die Festsetzung eines bestimmten Betrags, den der Aufwand für Reisekosten innerhalb eines Jahres oder eines sonstigen angemessenen Zeitraums nicht übersteigen darf, ist in den hierzu geeigneten Fällen zulässig.<sup>1)</sup>

#### § 11.

#### Zu § 9 des Gesetzes.

1. Alle Beamten haben bei Dienstreisen stets die billigsten der nach den Umständen in Betracht kommenden Fahrgelegenheiten, insbesondere Eisenbahnen und Straßenbahnen, Dampfschiff-, Post- und Motorwagenverbindungen zu benützen, soweit dies ohne Nachteil für den Reisezweck geschehen kann.

<sup>1)</sup> Pauschbetrag der Bezirkstierärzte: Landesherrliche Verordnung vom 23. Januar 1909 (Ges. u. VBl. S. 9) § 5.



2. Beamte der drei ersten Klassen können sich auf der Eisenbahn der ersten Wagenklasse, Beamte der vierten bis sechsten Klasse dagegen der zweiten Wagenklasse bedienen. Die Beamten der siebenten und achten Klasse dürfen die Gebühr der dritten Wagenklasse, bei Zügen, die eine dritte Klasse nicht führen, die der zweiten anrechnen, sofern die Benützung eines solchen Zuges aus dienstlichen Rücksichten erforderlich ist. Bei Fahrten auf dem Dampfschiff können die entsprechenden Schiffsklassen benützt werden.

3. Wenn an einem auswärtigen Geschäft mehrere Beamte beteiligt sind und ein Zusammenreisen aus dienstlichen Gründen erwünscht ist, so können auch die Beamten, die sich nach Absatz 2 einer niedrigeren Wagenklasse bedienen müßten, die höhere Wagenklasse benützen und die Auslagen hierfür anrechnen.

4. Läßt sich die Verwendung eines besonderen Gefährts nicht vermeiden, so können Beamte der fünf ersten Klassen den Aufwand für einen Wagen mit zwei Pferden, die übrigen Beamten den Aufwand für einen einspännigen Wagen aufrechnen, es sei denn, daß aus besonders nachzuweisenden Gründen die Benützung eines zweispännigen Fuhrwerks nicht zu vermeiden war. Beamte der beiden letzten Klassen dürfen Reisekosten für ein besonderes Gefährt nur dann anrechnen, wenn die Entfernung des auswärtigen Geschäfts-orts vom Wohnort über fünf Kilometer beträgt oder wenn bei kürzerer Entfernung besondere Verhältnisse nachweislich eine Ausnahme rechtfertigen.

5. Wenn bei einem auswärtigen Dienstgeschäft, bei dem die Benützung eines besonderen Gefährts gestattet ist, mehrere Beamte beteiligt sind, so haben sie sich eines gemeinschaftlichen Gefährts zu bedienen und es soll der Beamte, den seine dienstliche Stellung dazu beruft, hiernach die geeignete Anordnung treffen. War im einzelnen Falle dieses Verfahren untunlich, so ist dies besonders zu begründen.

6. Beamte, die häufiger auswärtige Geschäfte vorzunehmen haben, haben die Stellung des nötigen Fuhrwerks mit Genehmigung der zuständigen Behörde an Unternehmer zu vergeben und es soll die Vergütung der Reisekosten



nach den so vereinbarten Preisen, die außer dem Fuhrlohn jedenfalls die auswärtige Verpflegung von Kutscher und Pferden zu umfassen haben, angerechnet werden.

7. Hält ein Beamter selbst Wagen und Pferde, so kann er zu ihrer Verwendung für solche Fälle, in denen die Benützung eines besonderen Gefährts zulässig ist, von der zuständigen Behörde, von der zugleich die anrechnungsfähige Vergütung den örtlichen Fuhrlöhnen entsprechend festzusetzen ist, allgemein ermächtigt werden.

8. Die gleiche Ermächtigung kann auch einem Beamten erteilt werden, der sich ein eigenes Reitpferd oder Kraftfahrzeug (Automobil, Motorrad) hält. Die anrechnungsfähige Vergütung wird von der zuständigen Behörde nach den vorliegenden Umständen festgesetzt; keinesfalls dürfen aber der Staatskasse mehr Kosten erwachsen als bei Benützung eines besonderen Gefährts.

#### § 12.

Zu § 10 des Gesetzes.

1. Die Verwilligung von Ganggebühren ist zulässig sowohl bei Dienststreifen nach einem auswärtigen Geschäftsort,<sup>1)</sup> wie auch bei solchen innerhalb der Wohnsitzgemarkung, vorausgesetzt, daß der Geschäftsort mehr als zwei Kilometer vom Geschäftssitz (vergleiche § 3 (1) dieser Verordnung) entfernt ist, und zwar nicht nur für zu Fuß, sondern auch für mittelst Fahrrads zurückgelegte Wegstrecken; ferner dürfen Ganggebühren nicht angerechnet werden für die nicht mehr als zwei Kilometer betragenden Wegstrecken von der Wohnung, dem Dienstzimmer usw. (siehe § 5 (2) dieser Verordnung) bis zur Abgangsstation der Eisenbahn usw. sowie von der Ankunftsstation bis zum ersten Geschäftsort und umgekehrt.

2. Welche Beamte und in welchen Fällen sie Ganggebühren anrechnen können, bestimmt das vorgesezte Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.<sup>2)</sup> Keine

<sup>1)</sup> Auch nach einer abgeordneten Bemerkung. Für Gänge auf der auswärtigen Bemerkung (z. B. Besichtigung von Grundstücken) dürfen keine Ganggebühren angesetzt werden.

<sup>2)</sup> Alle Beamten dürfen, soweit sie Anspruch auf Reisekostensatz haben und eine anderweite Bestimmung nicht für einzelne



Ganggebühren können die in § 7 Absatz 2 des Gesetzes und § 9 (1) dieser Verordnung genannten Beamten erhalten; das gleiche gilt für die Beamten, die als Reisekostenersatz einen Pauschbetrag erhalten.

3. Die Ganggebühr beträgt für alle Beamten 15 Pfennig für jedes zurückgelegte Kilometer. Wo jedoch eine Eisenbahn-, Straßenbahn- oder Dampfschiffverbindung besteht, können Ganggebühren nur bis zur Höhe des Fahrgeldes derjenigen Klasse angerechnet werden, deren sich der Beamte nach § 11 (2) der Verordnung bedienen darf.<sup>1)</sup> Bei Eisenbahnverbindungen ist das Fahrgeld für Eilzüge maßgebend, dasjenige für Personenzüge nur da, wo lediglich solche Züge verkehren. Bestehen zwischen zwei Orten mehrere Fahrgelegenheiten der bezeichneten Art, so ist der Betrag anzurechnen, der sich bei Benützung der billigsten Verbindung ergeben hätte. Die Kosten für Beförderung des Fahrrads auf der Bahn und dergleichen bei Dienststreifen, die nur teilweise mit dem Fahrrad bewerkstelligt werden, sind aus der Ganggebühr zu bestreiten. Als mit der Bahn verbunden gilt ein Ort auch dann, wenn er nicht mehr als zwei Kilometer von der nächsten Station entfernt ist.

4. Die an einem Kalendertag zurückgelegten Wegstrecken – mit Ausnahme der in Absatz 1 erwähnten – werden zusammengerechnet. Ergibt sich bei der Gesamtkilometerzahl ein Bruchteil, so wird dieser auf ein volles Kilometer aufgerundet. In keinem Fall dürfen jedoch die Ganggebühren für einen Kalendertag den Betrag von drei Mark überschreiten.

5. Für die Berechnung der Länge der Wegstrecken sind die amtlich oder auf sonstige zuverlässige Weise ermittelten Straßenlängen maßgebend.<sup>2)</sup>

Arten von Beamten oder im Einzelfalle getroffen ist, Ganggebühren anrechnen.

<sup>1)</sup> Auch wenn die Eisenbahn usw. wegen ungünstiger Abfahrtszeit nicht benützt worden ist.

<sup>2)</sup> Längenverzeichnisse der Straßen und Eisenbahnen, Ges.-u. BdBl. 1881 Nr. XX Beilage (Nach S. 238). Nachträge: Ges.-u. BdBl. 1890 S. 413; 1893 S. 7; 1896 S. 53; 1898 S. 507; 1901 S. 398; 1903 S. 88; 1906 S. 824.



## § 13.

Beamten, die sich bei Ausübung ihres Dienstes in erheblichem Umfang eines eigenen Fahrrads (auch Motorrads) in solchen Fällen bedienen, in denen Ganggebühren nicht angerechnet werden dürfen, kann von der vorgesetzten Zentralbehörde, wenn die Benützung des Rads im dienstlichen Interesse liegt, ein angemessener Pauschbetrag zur Bestreitung der Kosten der Ausbesserung und der Unterhaltung sowie für Abnützung gewährt werden. Dieser Pauschbetrag richtet sich nach dem Maß der Benützung des Rads für die dienstlichen Zwecke, darf aber 50 Mark jährlich nicht übersteigen.

## § 14.

1. Kein Kostenverzeichnis für auswärtige Dienstgeschäfte darf aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden, bevor es von der hierzu berufenen vorgesetzten Behörde gutgeheißen ist.<sup>1)</sup>

2. Den Beamten können auf die ihnen voraussichtlich zustehenden Vergütungen für Aufwandsentschädigung und Reisekosten auf Antrag angemessene Vorschüsse geleistet werden.

3. Die Art und Weise der Aufstellung der Kostenverzeichnisse bestimmt die zuständige Dienstbehörde.<sup>2)</sup> Jeden-

<sup>1)</sup> Gilt nicht im Falle des § 14 Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

<sup>2)</sup> Formular für ein Kostenverzeichnis:

Gr. ....

### Dienstreisekosten-Rechnung

des .....

für den Monat .....

Tag	Ort und Art des aus- wärtigen Geschäfts. Erläute- rungen	Zeit der		Ab- wesen- heit, Tage $\frac{1}{10}$ , $\frac{7}{10}$ u/w.	Aufwands- entschädigung		Gang- gebühren		Reise- kosten	
		Ab- reise	Rück- kehr		Tage- geld	Über- nach- tungs- geld	km	Betrag	M.	S.

Formular für auswärtige Geschäfte der Notariatsbeamten;  
Gerichtskostenordnung § 62 (Ges. u. VOBl. 1909 S. 144).



falls ist für alle auswärtigen Dienstgeschäfte der Zeitpunkt der Abreise und der Rückkehr anzugeben, sowie ob auswärts mit Anspruch auf Übernachtungsgeld übernachtet worden ist. Ferner sind alle Abweichungen von den aufgestellten Regeln jeweils in ausreichender Weise zu begründen.

4. Sind für eine Mehrzahl von Dienstverrichtungen, die bei einem auswärtigen Aufenthalt vorgenommen werden, gesonderte Kostenverzeichnisse aufzustellen, so darf für diese Geschäfte zusammen die Aufwandsentschädigung nebst Reisekosten nur einfach gerechnet werden. Der gesamte Aufwand ist auf die einzelnen Geschäfte zu gleichen Teilen zu verteilen, sofern nicht besondere Gründe eine andere Verteilung rechtfertigen.

#### § 15.

1. Alle Beamten sind verpflichtet, die auswärtigen Dienstgeschäfte mit möglichst geringem Zeitaufwand durchzuführen, unnötige Hin- und Herreisen zu vermeiden, soweit möglich mehrere auswärtige Geschäfte bei einer Reise zu verbinden und überhaupt darauf bedacht zu sein, daß der Staatskasse möglichst geringe Kosten erwachsen.

2. Nichtbeachtung dieser Bestimmungen hat den Abstrich ungebührlicher Anforderungen an Aufwandsentschädigung und Reisekosten zur Folge.

## II. Umzugskosten.

Zu § 11 des Gesetzes.

#### § 16.

Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung gelten auch für die nichtetatmäßigen Beamten und die vertragsmäßig angenommenen — nicht im Arbeiterverhältnis stehenden — Personen, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 17.

1. Ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung besteht — einerlei ob es sich um Umzüge innerhalb des Groß-



herzogtums oder um solche nach oder aus anderen Staaten handelt —, wenn ein Beamter nach einer außerhalb der Bemerkung seines bisherigen dienstlichen Wohnsitzes gelegenen Dienststelle versetzt wird.

2. Der Anspruch besteht nicht:

- a. wenn die Versetzung lediglich auf Antrag des Beamten erfolgt, wozu jedoch der Fall der erfolgreichen Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle nicht gehört;
- b. wenn gegen einen unwiderruflich angestellten etatmäßigen Beamten die Strafversetzung ausgesprochen (§ 81 Absatz 4 des Beamtengesetzes) oder wenn ein anderer Beamter oder eine vertragsmäßig verwendete Person wegen Verletzung der ihr obliegenden Pflichten versetzt wird.

#### § 18.

Zu § 12 des Gesetzes.

1. Die Umzugskostenvergütung des § 12 des Gesetzes erhalten alle etatmäßigen Beamten, die einen eigenen Hausstand haben, einerlei ob sie verheiratet, ledig, Witwer oder geschieden sind.

2. Als zum Hausstand des Versetzten gehörige Personen gelten außer seiner Ehefrau und den seinen Hausstand teilenden Kindern und Bediensteten auch solche Verwandte und Verschwägerte, die seinen Hausstand seither geteilt haben und ferner teilen sollen, auch in der Hauptsache von ihm unterhalten werden.

3. Zu den in § 12 Ziffer 1 des Gesetzes genannten Auslagen gehören die Kosten der Beförderung des Hausrates mit der Bahn oder mit besonderem Befährt, die Kosten des Ein- und Auspendens, für Verpackungsmaterial (nicht aber für Reisekoffer, Schließkörbe und ähnliche Gegenstände von dauerndem Wert) und für Transportversicherung. Für die Mitarbeit des Beamten selbst und seiner Haushaltsangehörigen darf nichts angerechnet werden.

4. Der Bestand des Hausrates ist als angemessen anzusehen, wenn er sowohl der Zahl der Haushaltsangehörigen wie auch der Art der Stellung des Beamten und den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen entspricht.



Die Kosten des Transports von Pferden, Wagen und dergleichen werden regelmäßig nicht vergütet, soweit deren Haltung nicht durch den Dienst geboten oder üblich ist; ebenso nicht die Kosten für den Transport solcher Gegenstände, die zur Ausübung eines Nebenerwerbs wie z. B. zur Zimmervermietung, zur Haltung von Pensionären, oder zur Pflege besonderer Liebhabereien und dergleichen dienen und infolge ihres Umfangs den Umzug erheblich verteuern.

5. Die Vorschriften der §§ 10 und 11 dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für die bei Umzügen entstehenden Reisekosten, wobei die Familienangehörigen des Beamten wie dieser selbst behandelt werden. Für das Dienstpersonal des Beamten dürfen im Falle der Benützung der Bahn die Auslagen für die letzte Wagenklasse angerechnet werden, sofern nicht die Mitnahme eines Bediensteten in eine höhere Wagenklasse durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt ist. Ganggebühren werden bei den durch den Umzug veranlaßten Reisen nicht gewährt.

6. Eine Aufwandsentschädigung wird in den in § 12 Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Fällen nicht gewährt.

7. Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Ziffer 3 des Gesetzes wird gewährt, wenn der Beamte am Abzugs- oder Aufzugsort oder unterwegs im ganzen mehr als dreimal im Gasthause (vergleiche § 5 (8) dieser Verordnung) übernachten mußte und dies in hinreichender Weise begründet. Die Aufwandsentschädigung wird in einem solchen Falle berechnet von 8 Uhr vormittags nach dem dritten Übernachten bis 8 Uhr abends des Einzugs- tags mit Ausschluß der etwa dazwischenfallenden Zeit der Reise. Die Vorschrift des § 6 des Gesetzes findet hier keine Anwendung.

8. Der Beamte hat in den vorstehend erwähnten Fällen die Aufwandsentschädigung derjenigen Klasse anzusprechen, der die von ihm während der Dauer des Gasthousaufenthalts bekleidete Stelle angehört. Waren während des Aufenthalts im Gasthause auswärtige Dienst-



geschäfte zu besorgen, so erhält der Beamte daneben noch die ihm zustehende Aufwandsentschädigung.

9. Andere als die in § 12 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes genannten Kosten dürfen nicht besonders angerechnet werden, sondern sind aus dem dem Beamten nach § 12 Ziffer 4 des Gesetzes zustehenden Pauschbetrag für allgemeine Kosten zu bestreiten, wie insbesondere die Auslagen für Verpflegung und Unterkommen während der mit dem Umzug verbundenen Reise und des Gasthausaufenthalts bis zu dem in Absatz 7 bezeichneten Zeitpunkt, die Kosten für Reinigung und Herrichtung der bisherigen und der neuen Wohnung, für das Ausschreiben der bisherigen und der neuen Wohnung, für die Einrichtung des Küchenherds, des Badezimmers, für das Ab- und Aufmachen der Bilder, Vorhänge, für Trinkgelder an die Möbelpacker und dergleichen.

10. Eine ausnahmsweise Erhöhung des Pauschbetrags kann von dem zuständigen Ministerium bewilligt werden, wenn außergewöhnliche, vom Willen des Beamten unabhängige Verhältnisse einen den Pauschbetrag um mindestens 10 vom Hundert übersteigenden Aufwand für allgemeine Kosten und für den Aufenthalt im Gasthaus verursacht haben.

## § 19.

## Zu § 13 des Gesetzes.

1. Ersatz des tatsächlichen durch den Umzug veranlaßten Aufwands erhalten alle etatmäßigen Beamten, die keinen eigenen Hausstand haben, einerlei ob sie ledig sind oder nicht.

2. Als Ersatz der Auslagen für Verpflegung und Unterkunft während des Umzugs erhält ein solcher Beamter — ohne näheren Nachweis — als Pauschbetrag bei einer Entfernung zwischen Abzugs- und Aufzugsort von weniger als 150 Kilometer ein Tage- und Übernachtungsgeld, bei größerer Entfernung zwei Tage- und Übernachtungsgeldbeträge. Erhebt der Beamte Anspruch auf einen höheren Ersatzbetrag, so wird die Aufwandsentschädigung nach der tatsächlichen Dauer der durch den



Umzug veranlaßten Reise innerhalb der durch § 13 Absatz 2 des Gesetzes gezogenen Grenzen bemessen, wobei als Zeitpunkt des Bezugs der Wohnung am Aufzugsort im Zweifelsfalle 8 Uhr abends des Einzugstags gilt.

3. Der Gesamtersatzbetrag soll die Vergütung nicht übersteigen, die der Beamte, wenn er einen eigenen Hausstand hätte, erhalten würde.

### § 20.

1. Die nichtetatmäßigen Beamten und die vertragsmäßig angenommenen Personen erhalten, wenn sie eine ständige Stelle bekleiden, bei Versetzungen Ersatz der Umzugskosten gemäß § 13 des Gesetzes und § 19 dieser Verordnung. Hat der Versetzte jedoch einen eigenen Hausstand, so erhält er den doppelten in § 19 (2 Satz 1) dieser Verordnung vorgesehenen Pauschbetrag, gegebenenfalls den doppelten Betrag der nach dem zweiten Satz der eben genannten Vorschrift bemessenen Aufwandsentschädigung.

2. Der Gesamtersatzbetrag darf bei den Anwärtern für die oberen und mittleren Beamtenstellen die Vergütung, die ein in die sechste Klasse eingereihter Beamter erhalten würde, sonst diejenige eines in die achte Klasse eingereichten Beamten nicht übersteigen.

3. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, daß mit der Versetzung die etatmäßige Anstellung des Versetzten verbunden ist.

4. Im staatlichen Dienst stehende Personen, die keine ständige Stelle bekleiden, sondern abwechselnd bald da bald dort zur Aushilfeleistung oder Stellvertretung gegen Vergütung verwendet werden, erhalten für die Reise nach und von dem Bestimmungsort Ersatz der Reisekosten nach den §§ 8 und 9 des Gesetzes und §§ 10 und 11 dieser Verordnung sowie für jeden Reisetag, sofern er nicht mit dem Dienstantritts- oder Austrittstag zusammenfällt, den Teilbetrag aus der ihnen für die Aushilfeleistung oder Stellvertretung gewährten Vergütung.



5. Für die vertragsmäßig verwendeten Personen gelten die vorstehenden Vorschriften, insoweit als im Dienstvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## § 21.

## Zu § 14 des Gesetzes.

1. Hat der Beamte am Abzugsort noch über den Zeitpunkt des Wegzugs hinaus und gleichzeitig am Aufzugsort Mietzins zu entrichten, so wird ihm der am Abzugsort für die Zeit nach dem Wegzug bezahlte Mietzins ersetzt, insoweit als die Jahresmiete den doppelten Betrag des am Abzugsort bezogenen Wohnungsgelds nicht übersteigt; hat er aber am Aufzugsort schon vor dem Zeitpunkt der Versetzung Mietzins zu zahlen, so erhält er hierfür Ersatz bis zum doppelten Betrag des Wohnungsgelds des Aufzugsorts. Bei dem in § 20 dieser Verordnung genannten Personal und zwar bei den Anwärtern für die oberen und mittleren Beamtenstellen ist die erwähnte Höchstgrenze nach dem Wohnungsgeld der Gehaltstarifabteilung G, bei den Anwärtern für die unteren Beamtenstellen nach demjenigen der Gehaltstarifabteilung K, sonst nach derjenigen Gehaltstarifabteilung zu berechnen, die das zuständige Ministerium als maßgebend bestimmt.

2. Die Ersatzleistung erstreckt sich auch auf ständige Nebenleistungen, die der Mieter aus Anlaß der Benützung der Wohnung dem Vermieter vertragsmäßig zu entrichten hat, wie z. B. die Beiträge des Mieters zum Wasserzins, zu den Kaminfegerkosten, für Abortentleerung und dergleichen.

Dagegen wird für eine von dem Mieter etwa vertragsmäßig zu zahlende Entschädigung für Instandsetzung der Wohnung kein Ersatz geleistet.

3. In den Fällen des § 14 Absatz 2 des Gesetzes wird der ortsübliche Mietwert der Wohnung im eigenen Hause von der vorgesetzten Behörde nach Anhörung der Bezirksbauinspektion und des Steuerkommissärs festgesetzt.



4. Die Vorschrift des § 14 des Gesetzes findet auch Anwendung, wenn der Beamte am Abzugs- oder Aufzugsort Dienstwohnung hat.

Zu § 15 des Gesetzes.

§ 22.

1. Vergütung der Umzugskosten und doppelt bezahlten Mietzinses gemäß § 15 des Gesetzes wird in der Regel gewährt:

- a. wenn der Wechsel des Wohnsitzes durch die erstmalige Übertragung oder bei zuruhegesetzten oder aus dem staatlichen Dienst ausgeschiedenen Beamten durch die Wiederübertragung einer ständigen Stelle veranlaßt ist;
- b. bei Umzügen innerhalb der Wohnsitzgemarkung, wenn einem Beamten aus dienstlichen Gründen aufgegeben wird, seine Wohnung in einen anderen bestimmten Gemarkungsteil zu verlegen, ferner bei der Verlegung oder — bei Verbleiben des Beamten auf der gleichen Amtsstelle — bei der Entziehung einer Dienstwohnung, nicht aber bei der erstmaligen Zuweisung einer Dienstwohnung, auch wenn damit ein Umzug in einen anderen Gemarkungsteil verbunden ist; dagegen kann bei der erstmaligen Zuweisung einer Dienstwohnung Entschädigung für doppelt bezahlten Mietzins bewilligt werden.

2. Im übrigen wird eine Vergütung für Umzugskosten und doppelt bezahlten Mietzins nur gewährt, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen; dies gilt insbesondere für die Fälle des § 17 (2b) dieser Verordnung, ferner für den Fall, daß ein Beamter genötigt ist, seinen Wohnsitz wegen Wohnungsmangels in einen Nachbarort zu verlegen oder daß ein außerhalb Badens dienstlich sesshafter Beamter infolge seiner Zuruhesetzung seinen Wohnsitz nach dem Großherzogtum zurückverlegt und dergleichen.

3. Die Bewilligung erfolgt in den Fällen des ersten und zweiten Absatzes durch die vorgesehete Zentralbehörde, die auch darüber befindet, ob der Aufwand ganz oder teilweise ersetzt wird.



4. Die Feststellung des tatsächlichen Aufwands richtet sich nach den Vorschriften des § 20 (1) dieser Verordnung.

### § 23.

Bei Berufungen von Professoren von einer außerbadischen an eine inländische Hochschule werden die Umzugskosten jeweils auf Grund der mit dem Berufenen getroffenen Vereinbarung durch Staatsministerialentschließung festgesetzt.

### § 24.

1. Die Forderungszettel über die Umzugskostenvergütung müssen alle diejenigen Angaben enthalten, welche die Nachprüfung der Anforderungen ermöglichen. Die Auslagen, die nach ihrem tatsächlichen Betrag ersetzt werden, sind daher einzeln zu verzeichnen, soweit erforderlich zu begründen und in gehöriger Weise zu belegen; von den etwa in Anspruch genommenen Spediteuren sind deshalb nach den einzelnen Leistungen entzifferte Rechnungen unter Anschluß der Frachtbriefe und dergleichen zu verlangen.

2. Die Forderung auf Erstattung doppelt bezahlten Mietzinses ist in der Regel mit folgenden Belegen zu begründen:

- a. daß der Beamte die nötigen Vorkehrungen zur Schadloshaltung durch Wiedervermietung mittelst mehrmaliger Bekanntmachungen in geeigneten Zeitungen getroffen hat;
- b. durch Bestätigung der Ortspolizeibehörde, daß die Wohnung während der Zeit, für welche Mietzinsersatz beansprucht wird, nicht vermietet war und daß diese Zeit die ortsübliche Kündigungsfrist nicht übersteigt;
- c. durch Vorlage der Bescheinigung des Vermieters über die richtige Zahlung des Mietzinsbetrags, für den Ersatz beansprucht wird, und durch Vorlage der Mietverträge für die Wohnung am Orte des Abzugs und Aufzugs.



3. Die vorgeordnete Dienstbehörde ist befugt, je nach Lage der Verhältnisse von der Beibringung des einen oder anderen Belegs abzusehen oder weitere Belege zu verlangen.

4. Die Bestimmung des § 14 (2) dieser Verordnung gilt sinngemäß auch bei Umzügen.

#### § 25.

1. Die Beamten sind verpflichtet, bei allen Umzügen, für deren Kosten die Staatskasse aufzukommen hat, auf tunlichste Sparjamkeit und insbesondere bei dem Abschluß der Möbeltransportverträge auf die Fernhaltung zu weitgehender Forderungen in derselben Weise bedacht zu sein, wie wenn die Kosten des Umzugs ihnen selbst zur Last fielen. Besondere Kosten, wie solche z. B. durch Mitnahme größerer Vorräte an Brennmaterialien entstehen, sind zu vermeiden. Die Beamten haben ferner dafür besorgt zu sein, daß keine allzu großen Kosten durch einen längeren Gasthausaufenthalt entstehen, sowie daß die bisherige Wohnung möglichst bald weiter vermietet wird und dergleichen.

2. Es bleibt vorbehalten, mit einzelnen Speditionsgeschäften Verträge abzuschließen, wonach diese sich verpflichten, die Umzüge der Beamten um bestimmte Preise zu übernehmen; hierbei kann bestimmt werden, daß die Beamten keinesfalls höhere Beträge als diese vereinbarten erhalten, falls sie sich anderer Speditionsgeschäfte bedienen.

3. Aufgabe der Vorgesetzten ist es, darüber zu wachen, daß diese Vorschriften befolgt werden; sie sollen daher da, wo es nötig ist, schon vor Bewerkstelligung des Umzugs gegebenenfalls dafür sorgen, daß die Untergebenen in der Wahl der Transportmittel sich in den gebührenden Grenzen halten. Sie sind auch berechtigt, sich den Transportvertrag mit dem Spediteur vor dessen Abschluß zur Einsicht vorlegen zu lassen.

4. Die zur Verfügung von Versezungen zuständigen Behörden haben darauf zu achten, daß durch möglichst



frühzeitige Bekanntgabe der Versetzung und durch geeignete Wahl des Zeitpunkts der Versetzung die Vergütung von Mietzinsentschädigungen tunlichst eingeschränkt wird.

### III. Übergangsbestimmung.

#### § 26.

Von den etatmäßigen Beamten, für die im neuen Gehaltstarif Amtsstellen nicht mehr vorgesehen sind (§ 43 der Gehaltsordnung), werden der pharmazeutisch-technische Referent beim Ministerium des Innern, sowie die Bezirksassistenten- und Badeärzte in die vierte, die Hilfslehrer an Hochschulen (Abteilung H. D.-Z. 12 des früheren Gehaltstarifs) in die siebente Klasse (§ 3 des Gesetzes) eingereiht. Diese Einreihung ist auch für die Bemessung der Umzugskostenvergütung der genannten Beamten maßgebend.



4. Verordnung vom 21. April 1909,  
**die Vergütung der Kosten der Dienststreifen und Umzüge der Volksschullehrer betreffend.**

(Ges. und VDBl. S. 92.)

§ 1.

Für die Gewährung von Vergütungen für Umzugskosten der Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen (§ 53 Ziffer 6 des Elementarunterrichtsgesetzes) finden die Vorschriften des Gesetzes vom 5. Oktober 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 589) und der landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1908, den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienststreifen und Umzüge der Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 645), Anwendung, soweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2.

Für die Bemessung (§ 1) sind bei Hauptlehrern (Hauptlehrerinnen) — § 53 Ziffer 6b des Elementarunterrichtsgesetzes — die Tarifsätze der Klasse VI (§ 12 des Gesetzes) maßgebend.

§ 3.

Die Schulgehilfen (Schulgehilfinnen) — § 27 des Elementarunterrichtsgesetzes — werden hinsichtlich des Ersatzes der Umzugskosten (§ 53 lit. 6a des Elementarunterrichtsgesetzes) den nicht etatmäßigen Beamten gleichgestellt.



## § 4.

Für die Bewilligung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz (§ 53 Ziffer 7 des Elementarunterrichtsgesetzes) in den Fällen, in welchen die Volksschullehrer Dienstreisen, wozu auch die Teilnahme an den amtlichen Lehrerkonferenzen gehört, außerhalb ihres Wohnortes vorzunehmen haben, finden die für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften Anwendung. Dabei sind den Hauptlehrern (Hauptlehrerinnen) die Vergütungssätze der Tarifklasse VI, den Schulgehilfen (Schulgehilfinnen) jene der Tarifklasse VII zu bewilligen.



5. Landesherrliche Verordnung vom 15. Oktober 1908,  
**die Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Be-  
 amte und an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten  
 betreffend.**

(Ges.- und BOBl. S. 601.)

§ 1.

Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Witwen von etatmäßigen Beamten können verwilligt werden, wenn der Ruhe- oder Versorgungsgehalt und das sonstige Einkommen einer solchen Person zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und ihre unselbständigen Familienangehörigen nicht hinreicht und sie selbst zum Erwerb nicht oder nur in beschränktem Maße fähig ist oder nach den besonderen Verhältnissen aus anderen Gründen einen genügenden Verdienst durch eigene Tätigkeit nicht erlangen kann.

Beihilfen an hinterbliebene ledige Söhne und Töchter, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt, können gewährt werden, falls sie ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind und zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts oder der Kosten einer ihren Verhältnissen entsprechenden beruflichen Ausbildung einer Beihilfe dringend bedürftig sind.

Voraussetzung für die Verwilligung von Beihilfen ist ferner, daß die betreffende Person einer solchen Zuwendung würdig ist und daß unterhaltungspflichtige Verwandte, die in der Lage sind, ihrer Verpflichtung in ausreichender Weise nachzukommen, nicht vorhanden sind.



## § 2.

Beihilfen an vormalig etatmäßige Beamte, die freiwillig oder unfreiwillig aus dem staatlichen Dienst ausgeschieden sind, sowie an Hinterbliebene solcher Personen können nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen der Hilfsbedürftigkeit verwilligt werden.

## § 3.

Die Beihilfen werden bei einer vorübergehenden Notlage in einmaligen Beträgen, bei länger andauernder Hilfsbedürftigkeit in Jahresbeträgen und zwar je nach Umständen auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre oder dauernd verwilligt.

Dauernde Beihilfen dürfen jedoch nur Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzt worden sind, und Hinterbliebenen von Beamten, die vor diesem Zeitpunkt gestorben oder zuruhegesetzt worden sind, gewährt werden.

## § 4.

Alle Beihilfen sind unbedingt widerruflich und werden insbesondere dann ganz oder teilweise zurückgezogen werden, wenn eine wesentliche Verbesserung in den Vermögens- oder Einkommensverhältnissen einer unterstützten Person eintritt oder wenn die Voraussetzung der Würdigkeit nicht mehr zutrifft.

## § 5.

Die Höhe der Beihilfen richtet sich nach den Umständen im Einzelfall. In der Regel soll jedoch innerhalb eines Kalenderjahres und für die einzelne Person und zwar an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene aus der Klasse der oberen Beamten nicht mehr als 350 Mark, der mittleren Beamten nicht mehr als 300 Mark und der unteren Beamten nicht mehr als 250 Mark verwilligt werden. Nur in besonders dringlichen Ausnahmefällen dürfen diese Sätze überschritten werden.



## § 6.

Die Beihilfen — mit Ausnahme derjenigen für Hinterbliebene von Hauptlehrern — werden vom Finanzministerium aus den nach Artikel 30 und 30a des Etatgesetzes im Staatsvoranschlag vorzusehenden, für alle Verwaltungszweige gemeinsamen Etatsätzen verwilligt.

Die Gesuche um Gewährung von Beihilfen sind, abgesehen von dringlichen Fällen, alljährlich im Laufe des Monats Oktober in der Regel bei den Bezirksfinanzstellen einzureichen. Außerhalb des Großherzogtums wohnende Personen haben ihre Gesuche an die Landeshauptkasse zu richten.

Für das laufende Jahr wird die Frist zur Einreichung der Gesuche bis Ende November erstreckt.

Zu den Gesuchen sind Vordrucke zu benutzen, die von den genannten Stellen unentgeltlich abgegeben werden.

## § 7.

Diejenigen Beamtenhinterbliebenen, die bereits im Genuß solcher Beihilfen (Gnadengaben) sind, beziehen diese weiter. Die Einreichung neuer Gesuche kommt für sie erst in Frage, wenn die Zeit, für welche die Beihilfe bewilligt worden ist, abläuft oder wenn sie ausreichende Gründe für eine Erhöhung der Beihilfe oder deren dauernde Verwilligung glauben geltend machen zu können.

Diese Gesuche, ebenso die Gesuche von Beamtenhinterbliebenen um Neuverwilligung von Beihilfen (Gnadengaben) sind im laufenden Jahre nochmals bei den Großherzoglichen Bezirksämtern und erst vom kommenden Jahre an bei den in § 6 genannten Bezirksfinanzstellen einzureichen.

Die Verwilligung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern richtet sich auch weiterhin nach den besonderen hierüber erlassenen Vorschriften.